



Elternratgeber: Wir reden mit

Handbuch für die Mitwirkung in der Schule

Impressum

Herausgeber

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Redaktion

Barbara Beutner
Dr. Heinrich Erdmann
Andreas Kuschnereit
Jörg-Rüdiger Vahle

Textautoren

Barbara Beutner
Dr. Peter Riedel

Karikaturen

Stefanie Clemen

Gestaltung

Gestaltungskontor
Lothar Degen AGD

Druck

reset grafische medien GmbH

9. überarbeitete Auflage
Hamburg, Februar 2009



Über Anregungen und Kritik
zum Elternratgeber freuen wir uns.
Bitte wenden Sie sich an
Barbara Beutner
Tel. (040) 428 63-28 97
Fax (040) 428 63-40 35
E-Mail: barbara.beutner@bsb.hamburg.de
Weitere Informationen zum Thema
Schule in Hamburg finden Sie unter
www.hamburg.de/bildung

Wir reden mit • Elternratgeber

| | |
|---|----|
| Eltern wirken mit | 5 |
| Eltern und Schule | 33 |
| Rat und Tat | 43 |
| Zum Nachschlagen | 59 |
| Gliederung der Behörde für Schule und Berufsbildung | 60 |
| Gliederung des Amtes für Bildung | 62 |



| | | |
|---------------------------|-----------|---|
| | 3 | Vorworte |
| Eltern wirken mit | 5 | |
| | 6 | Einführung |
| | 7 | Die schulischen Gremien im Überblick |
| | 8 | Klassenelternvertretung |
| | 10 | Elternabend |
| | 12 | Klassenkonferenz |
| | 14 | Zeugniskonferenz |
| | 16 | Elternrat |
| | 20 | Schulkonferenz |
| | 22 | Eltern entscheiden mit |
| | 24 | Schulübergreifende Gremien · Elternkammer |
| | 27 | Wahlen kurz und bündig |
| | 28 | Fortbildung für Elternvertretungen · Technische Hilfeleistung für Gremien |
| | 30 | Kooperationspartner |
| | 32 | Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung |
| Eltern und Schule | 33 | |
| | 34 | Informations- und Beratungsrechte |
| | 35 | Allgemeine Bestimmungen |
| | 36 | Datenschutz im Schulbereich · Recht auf Akteneinsicht |
| | 38 | Erziehungskonflikte in der Schule |
| | 40 | Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen |
| | 41 | Anschaffung von Lernmitteln |
| | 42 | »Schulrecht Hamburg«: Verwaltungshandbuch |
| Rat und Tat | 43 | |
| | 44 | Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) |
| | 45 | Beratungslehrerinnen und -lehrer |
| | 46 | Beratung bei Gewalt an Schulen · Beratung bei Suchtproblemen |
| | 47 | Beratungsstelle besondere Begabungen |
| | 48 | Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung |
| | 49 | Gesunde Schule – Schulmobiliar · Schulranzen · Schultaschen |
| | 51 | Umwelterziehung |
| | 52 | Klimaschutz konkret · Energiesparen |
| | 53 | Verkehrserziehung |
| | 54 | Lernen mit neuen Medien |
| | 55 | Beratungsstelle für interkulturelle Erziehung |
| | 56 | Internetangebote der Behörde für Schule und Berufsbildung |
| | 57 | SchulInformationsZentrum |
| | 58 | Beratungsangebote im Überblick |
| Zum Nachschlagen | 59 | |
| Gliederung der BSB | 60 | |
| Amt für Bildung | 62 | |
| | 64 | Wichtige Richtlinien und Verordnungen: <i>Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule · Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) · Empfehlungen zur Vergabe von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums · Richtlinien für Schulfahrten · Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemeinbildenden Schulen · Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht · Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland · Lernmittelverordnung</i> |
| | 78 | Checklisten zur Vorbereitung von Elternabenden und Elternversammlungen |
| | 80 | Hamburgisches Schulgesetz (Auszüge) |
| | 88 | Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz |
| | 89 | Ferientermine 2008/09 bis 2013/14 |



Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren, gute Schule kann nur gelingen, wenn sie von allen Beteiligten gemeinsam gestaltet wird. Das Hamburgische Schulgesetz bietet dafür den rechtlichen Rahmen. Mit dem »Elternratgeber: Wir reden mit«, den

Sie nun in der neunten aktualisierten Auflage in Händen halten, möchten wir Eltern unterstützen diesen Rahmen mit Leben zu füllen. Der »Elternratgeber« informiert auf rund 90 Seiten über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien und über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Elternmitarbeit. Zusätzlich gibt die Broschüre einen Überblick über Fortbildungsangebote für Elternvertretungen sowie über die vielfältigen unterstützenden Angebote und Einrichtungen für Schulen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern ist auch entscheidend für die Schulentwicklung in Hamburg, die mit großen Schritten vorangeht. Die Hamburger Bildungsoffensive bedeutet eine weitreichende Veränderung für unser Schulsystem. Wichtig ist dabei ein

planvolles Vorgehen im Dialog mit allen Beteiligten. Mit den Regionalen Schulentwicklungskonferenzen, die bis Mai 2009 Vorschläge für die neue Schulstandortplanung aus Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium erarbeiten, geht die Behörde für Schule und Berufsbildung neue Wege der Beteiligung. Bis zum Schuljahr 2010/11 entwickeln wir gemeinsam ein schulisches Angebot, durch das alle Kinder und Jugendlichen optimal gefördert werden, um bessere und höhere Abschlüsse erreichen zu können.

Im Rahmen der Hamburger Bildungsoffensive wird auch das Hamburgische Schulgesetz novelliert. Anschließend werden wir den »Elternratgeber: Wir reden mit« überarbeiten und aktualisieren, damit Sie als Eltern hinsichtlich Ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten wieder auf dem neuesten Stand sind.

Aktuelle Informationen zur Schulreform erhalten sie über unseren Newsletter, den sie unter www.hamburg.de/bildung bestellen können oder über unser Internetangebot www.hamburg.de/schulreform.

»Eine kluge Stadt braucht alle Talente« lautet unser Motto: Eltern gehören ausdrücklich dazu.

Ihre

Christa Goetsch

Senatorin für Schule und Berufsbildung

Liebe Mütter und Väter, liebe Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter, liebe Mitglieder des Elternrates,

uns allen gemeinsam ist der Traum von einer guten Schule für unsere Kinder. Doch was macht eine gute Schule aus?

Neben dem zentralen Bereich von gutem Unterricht, der unsere Kinder fordert und fördert, geht es auch um das menschliche Miteinander aller an der Schule beteiligten Personen. Dazu gehören neben den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften, den Schulleitungen und dem nicht-pädagogischen Personal natürlich auch die Eltern.

Wesentliche Merkmale einer guten Schule sind, dass sich alle beteiligten Personen über folgendes einig sind:

- In dieser Schule werden alle Maßnahmen getroffen, damit jedes Kind eine gute Schulbildung und den bestmöglichen Schulabschluss erhält.
- Alle in der Schule begegnen sich wertschätzend und »auf Augenhöhe«.
- Die Schule wird gemeinsam weiterentwickelt, dazu wird eine konstruktive Rückmelde-Kultur gepflegt.
- Jeder bringt seine besonderen Fähigkeiten, Sichtweisen und Professionen zum Wohle der Kinder ein.

Ein gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Handeln ist am wirkungsvollsten, das wissen wir. Doch

wie kommen wir zu diesem Ziel? Die beiden Fragen, die in diesem Zusammenhang immer wieder neu beantwortet werden müssen, lauten:

- Welchen Beitrag kann jede der genannten Personengruppen für dieses Ziel leisten?
- Wie können wir die Herausforderungen gemeinsam meistern?

Das Hamburgische Schulgesetz gewährt schon jetzt die Mitwirkung aller Beteiligten an einer systematischen Entwicklung unserer Schulen. Doch diese Chance wird noch nicht an jeder Schule genutzt. Elternmitwirkung wird noch immer nicht als Selbstverständlichkeit gelebt.

Wir als Eltern entscheiden, ob wir die Schulen unserer Kinder inhaltlich mitgestalten oder uns auf das »Kuchen backen für Feste« reduzieren lassen wollen.

Wir als Eltern sind gefordert, uns einzumischen und konstruktiv und zum Wohle Aller mitzuarbeiten.

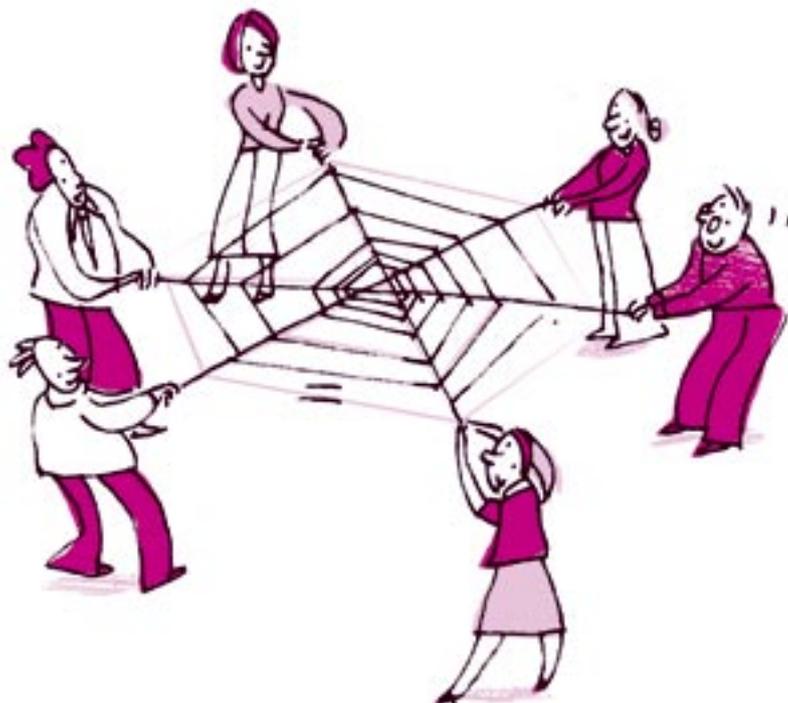
Dieser Elternratgeber informiert Sie über alle wichtigen gesetzlichen, alltäglichen und praktischen Fragen einer aktiven Elternmitarbeit. Er zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, wo und wie Sie an der Schule gestalterisch mitarbeiten können.

Aktive Eltern können in der Schule viel bewegen und voranbringen. Entscheiden Sie, wo und wie Sie Ihre besonderen Fähigkeiten einbringen können – machen Sie mit!

Vorstand der Elternkammer

Eltern wirken mit

| | |
|--|----|
| Einführung | 6 |
| Die schulischen Gremien im Überblick | 7 |
| Klassenelternvertretung | 8 |
| Elternabend | 10 |
| Klassenkonferenz | 12 |
| Zeugiskonferenz | 14 |
| Elternrat | 16 |
| Schulkonferenz | 20 |
| Eltern entscheiden mit | 22 |
| Schulübergreifende Gremien · Elternkammer | 24 |
| Wahlen kurz und bündig | 27 |
| Fortbildung für Elternvertretungen | 28 |
| Technische Hilfeleistungen für Gremien | 29 |
| Kooperationspartner | 30 |
| Hamburger Elternorganisationen | 31 |
| Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung | 32 |



Einführung

Wenn Sie als Mutter oder Vater an den schulischen Gestaltungsprozessen mitwirken, brauchen Sie eine Menge Kenntnisse über alles das, was im Bereich Schule durch das Gesetz und weitere Vorschriften geregelt ist. In der neu gestalteten neunten Auflage des Elternratgebers **Wir reden mit** werden die für die Mitwirkung von Eltern wichtigsten Regelungen des Schulgesetzes aus dem Jahr 1997 mit seinen nachfolgenden Novellierungen dargestellt und unter Bezugnahme auf ergänzende Verwaltungsvorschriften und Materialien erläutert.

Der Elternratgeber gibt Antworten beispielsweise auf folgende Fragen: Welche Rechte und Pflichten haben Eltern? Wie kann ich als Elternvertreterin/Elternvertreter die Interessen von Eltern und Schülerinnen und Schülern wirksam vertreten? Welche Informationspflichten hat die Schule und wie kann ich die Akten meines Kindes einsehen? Was ist eine Klassenkonferenz und wie sind Eltern daran beteiligt? Was wird in der Schulkonferenz entschieden? Wann haben Elternvertreterinnen und Elternvertreter Rederecht in der Lehrerkonferenz? Welche Richtlinien und Verordnungen gibt es und wo sind diese zu finden? Wie bereite ich als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter einen Elternabend vor und wie gestalte ich ihn? Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind ...?

Viele Eltern, insbesondere die Klassenelternvertreter/Klassenelternvertreterinnen und die Elternratsmitglieder, befassen sich mit diesen und ähnlichen Fragen. Es ist allerdings nicht immer einfach, eine befriedigende Antwort zu erhalten. Mitunter haben Eltern den Eindruck, dass ihnen wichtige Informationen über die Schule vorenthalten werden. Uninformiertheit aber führt leicht zu Unsicherheit und Misstrauen, so dass aus dem angestrebten Miteinander ein Gegeneinander werden kann.

Der Elternratgeber **Wir reden mit** will Eltern ermuntern und unterstützen, den im Schulgesetz vorgesehenen partnerschaftlichen und demokratischen Prozess gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung zu gestalten.

Der Elternratgeber umfasst die Kapitel »Eltern wirken mit«, »Eltern und Schule« und »Rat und Tat«. Im abschließenden Kapitel »Zum Nachschlagen« finden Sie unter anderem die Gliederung des Amtes für Bildung und der Behörde für Schule und Berufsbildung, Auszüge aus dem Hamburgischen Schulgesetz und aus dem Inhaltsverzeichnis des Verwaltungshandbuchs für Schulen »Schulrecht Hamburg«, Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern in der Grundschule, für schriftliche Lernerfolgskontrollen (Klassenarbeiten) sowie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht, ein Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz und Ferientermine.

Der Elternratgeber ist konzipiert als Arbeitsheft und Nachschlagewerk. Einzelne Beiträge können als Kopiervorlagen für den Elternabend oder für die Elternratssitzung beziehungsweise Schulkonferenz genutzt werden.

Der Elternratgeber nennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in vielen Bereichen schulischer Bildung und Erziehung, die Eltern mit Rat und Tat unterstützen.

Das SchulInformationsZentrum, eine Serviceeinrichtung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), und die Projektgruppe »Eltern, Schule, Schulentwicklung« am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bieten Eltern im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Auskünfte, Informationen und Unterstützung.

Für ausländische Eltern liegen die wichtigsten Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes in einem »Elternratgeber Spezial« – übersetzt in neun Sprachen – vor. Der »Elternratgeber Spezial« ist über das Schulbüro Ihrer Schule oder das SchulInformationsZentrum erhältlich (siehe Seite 57). Das nebenstehende Symbol weist auf den folgenden Seiten jeweils darauf hin, dass die entsprechende Regelung auch im »Elternratgeber Spezial« erläutert wird.

Geplant ist, den Elternratgeber von Auflage zu Auflage aufgrund neuer Erkenntnisse und Hinweise zu ergänzen und zu aktualisieren. Dazu sind Ihre Erfahrungen wichtig, dazu brauchen wir Ihre Hilfe.

Barbara Beutner

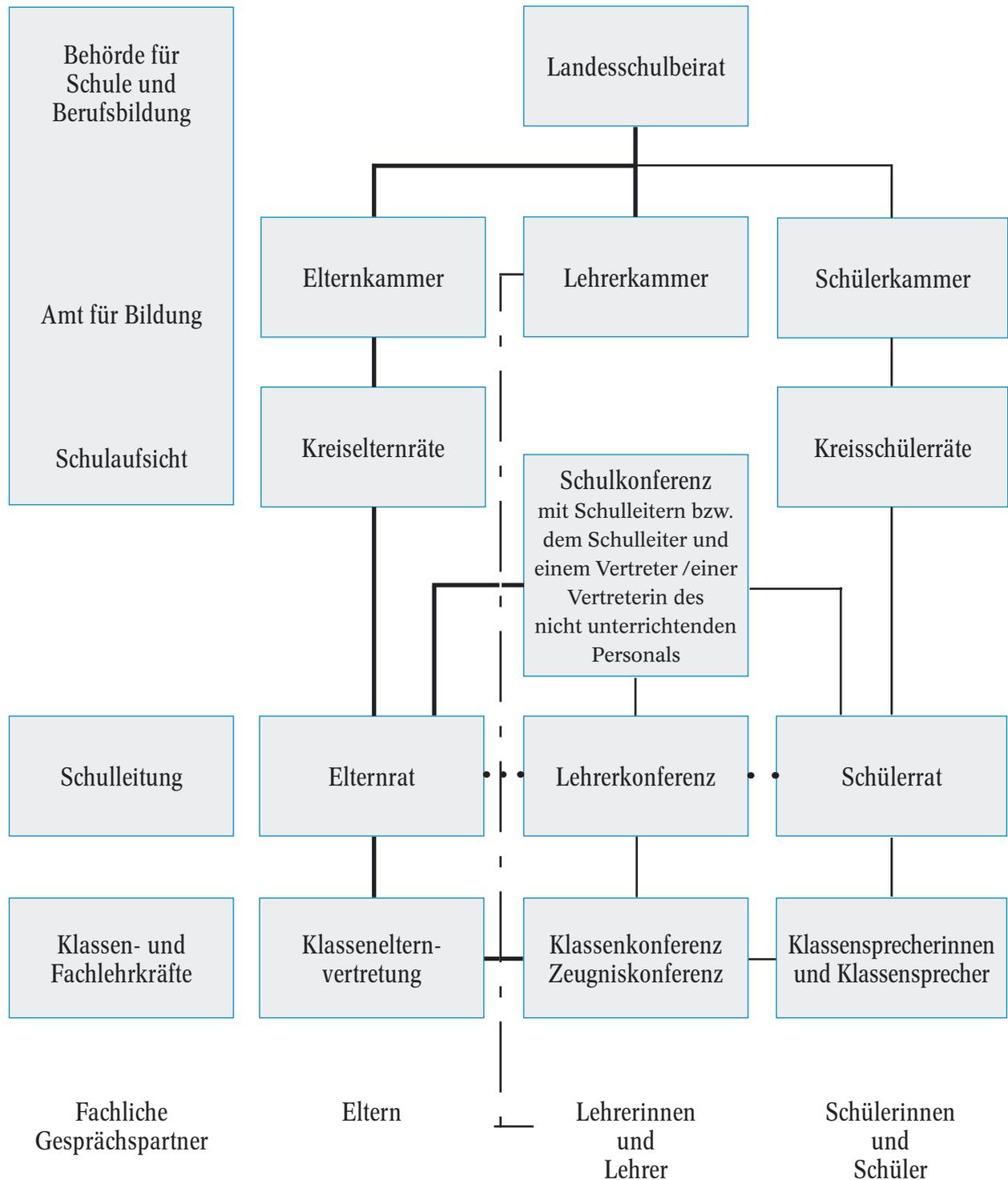
Tel. 4 28 63 - 28 97

SchulInformationsZentrum



Die schulischen Gremien im Überblick

Diese Grafik zeigt die im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) verankerten Mitwirkungsorgane an allgemeinbildenden Schulen der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer auf den vier Ebenen Klasse, Schule, Schulkreis und Land.



Klassenelternvertretung



Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Schulklasse (einschließlich Vorschulklassen) wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter: die Klassenelternvertretung (§ 69 Absatz 1). In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson (Stellvertreterin oder Stellvertreter) zu wählen. Alternativ zur persönlichen Stellvertretung besteht die Möglichkeit, eine Reihenfolge der Ersatzpersonen nach der auf sie entfallenen Stimmzahl festzulegen. Dies muss vor den Wahlen mehrheitlich beschlossen werden.

Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände (zum Beispiel in der gymnasialen Oberstufe), so wählen die Eltern der Schulstufe für jede Jahrgangsstufe ihre Vertretung. Die Anzahl der zu wählenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter richtet sich nach der Zahl der noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe. Dabei entsprechen 25 Schülerinnen und Schüler und je angefangene 25 Schülerinnen und Schüler jeweils einer Klasse (§ 109).

Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder alleinstehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt abgeben (§ 69 Absatz 2). Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils.

Nach der Wahl wird zweckmäßigerweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Auftrag der Schulleitung die gewählten Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sowie die Ersatzpersonen auf die mit ihrer Funktion verbundene Pflicht zur Verschwiegenheit förmlich hinweisen (§ 105 Absatz 2).

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Klassenelternvertreterin oder eines Klassenelternvertreters tritt die Ersatzperson ein (§ 104 Absatz 3). Scheidet eine Ersatzperson vorzeitig aus, wird eine Nachwahl empfohlen.

Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz.

Die Aufgaben der Klassenelternvertretung

Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz (§ 70 Absatz 1: siehe auch Seite 12). Sie haben die Aufgabe,

- die Beziehungen der Eltern einer Klasse (Schulstufe) untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,

Checkliste zur Wahl der Klassenelternvertretung

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hamburgisches Schulgesetz, §§ 68 – 71 <input type="checkbox"/> Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Elternvertretungen (im Schulbüro erhältlich) <input type="checkbox"/> Stimmzettel (für geheime Wahlen, falls gewünscht) <input type="checkbox"/> Vorstellungsrunde der Kandidatinnen und Kandidaten | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wahlprotokoll vorbereiten (Funktion, Namen, Adressen, Telefon der gewählten Eltern); der Vordruck ist im Schulbüro erhältlich; das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 105), in der Regel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer |
|---|--|
-

- die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen,
- den Elternrat zu wählen.

Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

Damit die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter ihre Aufgaben erfüllen können, sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ersatzpersonen vertreten die Klassenelternvertreterin oder den Klassenelternvertreter im Verhinderungsfall in der Klassenkonferenz und bei der Wahl des Elternrates.



Hinweise für die Wahl der Klassenelternvertretung

Die Wahl soll von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer geleitet werden. Zur Erleichterung der Durchführung sollten Stimmzettel ausgegeben werden. Jeder Elternteil erhält entsprechend der Zahl seiner Stimmen einen beziehungsweise mehrere Stimmzettel. Da zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt werden sollen, können auf jedem Stimmzettel zwei Namen angegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn der Stimmzettel den Namen nur einer Bewerberin oder nur eines Bewerbers enthält. Wird auf einem Stimmzettel ein Name zweimal aufgeführt, gilt dieses als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Stimmzettel erhalten, weil mehr als eines ihrer Kinder diese Klasse besucht oder weil nur ein Elternteil anwesend ist, kann sie die Namen der von ihr ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf dem zweiten Stimm-

zettel (und gegebenenfalls weiteren) wiederholen.

Stimmzettel, die keine, mehr als zwei, nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen oder sonstige Zusätze enthalten, sind ungültig.

Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Erhalten auch bei der Stichwahl mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen. Für diese Wahl gelten die gleichen Regeln wie für die Wahl der Elternvertreter und -vertreterinnen.

Träger der Elternrechte

(§ 68 Absatz 1)

Die Rechte und Pflichten der Eltern nehmen wahr:

1. Die nach dem bürgerlichen Recht

für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,

2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen Personen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(§ 68 Absatz 2)

Wahlberechtigt und wählbar für alle genannten Gremien sind alle »Träger der Elternrechte«. Eltern volljähriger Kinder sind mithin weder wahlberechtigt noch wählbar. Sonderregelung für Lehrkräfte: Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Elternabende finden mindestens zweimal im Schuljahr statt, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern. Die Eltern beraten mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung (§ 71 Absatz 1).

Die Elternabende werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Anlass, Tagesordnung und Zeitpunkt sind mit der Klassenelternvertretung abzustimmen (§ 71 Absatz 2). Die Einladungen können auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Klassenelternvertretung gemeinsam unterschrieben werden.

Bei Schulstufen ohne Klassenverbände beruft eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft den Elternabend ein (§ 71 Absatz 2).

Die Gestaltung der Elternabende übernimmt die Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer. Die Leitung können beide Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter gemeinsam übernehmen. Solange die Klassenelternvertretung noch nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend (§ 71 Absatz 2). Auf Verlangen der Elternvertretung nehmen weitere Lehrkräfte am Elternabend teil (§ 71 Absatz 2).

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden (§ 71 Absatz 1). Die Klassenelternvertretung kann Elternabende auch ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen (§ 71 Absatz 3).

Muster-Einladung

Name, Anschrift, Tel-Nr. Datum
der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Name, Anschrift, Tel-Nr.
der Klassenelternvertretung

Liebe Eltern der Klasse abc,
wir laden Sie herzlich ein zum
Elternabend
am Dienstag, den 00.00.00
Ort (Schule, Klassenraum etc.)
(Hinweise, wie der Raum zu finden ist)

Unser Vorschlag für die **Tagesordnung**:

1.
2.
3.

Haben Sie weitere Vorschläge, rufen Sie uns gerne an, damit wir evtl. noch nötige Informationen beschaffen können. Diesmal haben Frau X und Herr Y für Getränke usw. gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Name: Name:
(Klassenleitung) (Klassenelternvertretung)

Themenvorschläge für Elternabende

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Versorgung der Lehrerinnen und Lehrer in der Schule / Klasse | <input type="checkbox"/> Zensurengebung – Berichtszeugnisse – Kommentare | <input type="checkbox"/> Elternmitbestimmung / Elternmitarbeit |
| <input type="checkbox"/> Probleme von und mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern | <input type="checkbox"/> Fernsehkonsum | <input type="checkbox"/> Differenzierung / Leistungskurse |
| <input type="checkbox"/> Bevorstehender Wechsel von Lehrkräften | <input type="checkbox"/> Ordnungsmaßnahmen | <input type="checkbox"/> Fremdsprachenangebot |
| <input type="checkbox"/> Teilung der Klasse | <input type="checkbox"/> Klassenfeste (Mitarbeit der Eltern) | <input type="checkbox"/> Fördermaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> Schulbücher / Medien | <input type="checkbox"/> Jugendschutz | <input type="checkbox"/> Schüleraustausch |
| <input type="checkbox"/> Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> Rauchverbot | <input type="checkbox"/> Einführung in den Wahlpflichtbereich |
| <input type="checkbox"/> Klassenreise | <input type="checkbox"/> Gesundheitserziehung / gesunde Ernährung | <input type="checkbox"/> Informationen für Eltern über die Schule |
| <input type="checkbox"/> Bildungspläne / Rahmenpläne | <input type="checkbox"/> Entwicklungsprobleme der Altersstufe | <input type="checkbox"/> Entwicklung der Schule / Region |
| <input type="checkbox"/> Stundentafel | <input type="checkbox"/> Informationen zum Betriebspraktikum | <input type="checkbox"/> Gestaltung des Schulgebäudes / Schulgeländes |
| <input type="checkbox"/> Lernerfolgskontrollen | <input type="checkbox"/> Berufswahl – Berufsberatung | <input type="checkbox"/> Schulverein / Schullandheim |
| <input type="checkbox"/> Disziplinschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> Taschengeld | <input type="checkbox"/> Imbiss-Angebot (Getränke, Süßigkeiten ...) |
| <input type="checkbox"/> Plötzliches Versagen in der Schule | <input type="checkbox"/> Ferienarbeit von Schülerinnen und Schülern | <input type="checkbox"/> Tag der offenen Tür |
| <input type="checkbox"/> Bildungsziele der einzelnen Fächer | <input type="checkbox"/> Sexualerziehung | <input type="checkbox"/> Richtlinien |
| <input type="checkbox"/> Informationen über das Schulprogramm | <input type="checkbox"/> Unterrichtsbesuche von Eltern | <input type="checkbox"/> Sammlungen in der Schule |
| <input type="checkbox"/> ergänzende Angebote | <input type="checkbox"/> Arbeitsplan der Klasse | <input type="checkbox"/> Wettkämpfe und Wettbewerbe in der Schule |
| | <input type="checkbox"/> Fachlehrerinnen und Fachlehrer berichten über Inhalte | <input type="checkbox"/> Elternsprechtag |
| | | <input type="checkbox"/> Unfallschutz / Unfallverhütung |

Liebe Eltern,

welche Themen halten Sie für unseren nächsten Elternabend für besonders wichtig? Gemeinsam mit der Klassenlehrerin, Frau Müller, haben wir schon einmal einige mögliche Themen als Vorschläge zusammengestellt. Bitte nennen Sie weitere Themen, die Ihnen wichtig sind. Die am häufigsten gewünschten Themen sollen dann auf der Tagesordnung besonders berücksichtigt werden. (Damit wir gerecht auswerten können, vergeben Sie bitte maximal fünf Gewichtungspunkte pro Thema, indem Sie entsprechende Kreise füllen.)

Für den ersten Elternabend der 6b gebe ich den vorgeschlagenen Themen folgendes »Gewicht«:

- Studententafel und Stundenplan der 6. Klasse:
Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Fächer, Lernbereiche, Aufgabengebiete;
erstes Kennenlernen der neuen Lehrerinnen und Lehrer;
inhaltliche und pädagogische Schwerpunkte der verschiedenen Fächer, Lernbereiche, Aufgabengebiete;
(zum Beispiel Sexualerziehung, »Lernen lernen«, Umweltschonung im »fifty/fifty«-Projekt)
- Hausaufgaben: Umfang, an Wochenenden, Abstimmung zwischen den Fächern, Lernbereichen, Aufgabengebieten;
- Lernerfolgskontrollen: Anzahl, Abstimmung zwischen den Fächern, Zeitplan;
- Kriterien für die Notengebung gemäß § 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS);
schriftliche, mündliche und praktische Leistungen;
Berücksichtigung der Anteile an der Gesamtleistung;
Berücksichtigung der Art des Faches;
Berücksichtigung der Leistungsentwicklung;
Noten als Ergebnis der pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung
- Praktizierte Gewichtungen für die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern:
Messlatte »individuelle Entwicklung«, Messlatte »Klassendurchschnitt«;
Messlatte »Bildungsplan«;
fachspezifisches Faktenwissen, Wissen über Zusammenhänge, Abstraktionen
- Versetzung, speziell bezogen auf Klasse 6 der Beobachtungsstufe (§§ 43, 44 APO-AS):
Übergang in die Haupt- und Realschule, Rücktritt in die nachfolgende Klasse,
Übergang in die 7. Klasse des Gymnasiums,
Wechsel zur Gesamtschule, Übergang in ein anderes Gymnasium,
vorzeitige Versetzung (»Springen«)
- Klassenreise im Herbst
- Wahl der Klassenelternvertretung (Pflichtthema),
Förmliche Verpflichtung der Elternvertretung zur Verschwiegenheit
- Organisation der Mitwirkung der Elternvertretung in der Klassenkonferenz,
Information der Elternvertretung über den Leistungsstand der Klasse,
Stellungnahme der Elternvertretung zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung
- Mitwirkung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Elternabenden;
Teilnahme weiterer Schülerinnen und Schüler an den Elternabenden

Ihre weiteren Themenvorschläge und Anregungen:

- _____
- _____

Mit freundlichen Grüßen Ihr Klassenelternvertreter-Team

Bitte bis Freitag zurück



Die **Klassenkonferenz** setzt sich gemäß § 61 Absatz 2 zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
- der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer,
- allen Lehrkräften, die im laufenden Schuljahr Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
- den beiden Klassenelternvertreterinnen bzw. Klassenelternvertretern und (ab Jahrgangsstufe 5) den beiden Klassensprecherinnen bzw. Klassensprechern.

In der Klassenkonferenz soll das Zusammenwirken von Lehrkräften und Eltern, Schülerinnen und Schülern in der einzelnen Klasse gefördert werden. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 61 Absatz 2).

In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden – beispielsweise in der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe –, nimmt die **Halbjahreskonferenz** unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr (§ 61 Absatz 3). Die Halbjahreskonferenz setzt sich zusammen aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- den Lehrkräften, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten,
- der Koordinatorin oder dem Koordinator bzw. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Oberstufe,
- den Tutorinnen oder Tutoren der Schülerinnen und Schüler sowie
- den Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprechern.

Die Schulleitung kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, eine Koordinatorin oder einen Koordinator oder im Ausnahmefall auf eine andere Lehrkraft übertragen (§ 89 Absatz 1, Satz 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden (§ 61 Absatz 2, letzter Satz). Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden (§ 61 Absatz 3, letzter Satz).

Die Aufgaben der Klassenkonferenz bzw. Halbjahreskonferenz

Nach § 61 Absatz 1 haben die Klassenkonferenz und die Halbjahreskonferenz folgende Aufgaben:

- **Beratung über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.** Dazu gehören insbesondere
 - die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und
 - Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen.

Weitere Beispiele sind die Vorbereitung von Klassenfahrten, Projekttagen und anderen schulischen Veranstaltungen der Klasse, also Vorhaben, die das Lernen und Arbeiten in der Klasse betreffen.

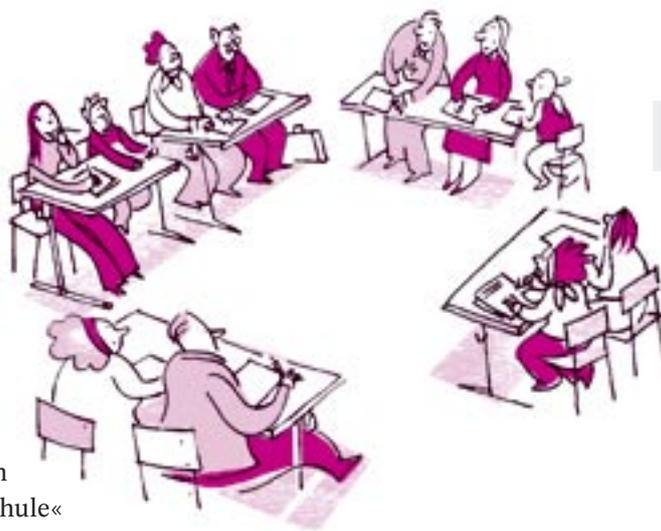
Die Einbeziehung der Klassenelternvertretung und (ab Jahrgangsstufe 5) der Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher in die Beratung dieser Themen zielt auf die Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Schulleben bei allen Beteiligten, auf Transparenz der Entscheidungsabläufe und auf Akzeptanz der pädagogischen Arbeit in der Schule. Die Ergebnisse der Beratungen sollen bei anstehenden Entscheidungen von den jeweils zuständigen Gremien oder Lehrkräften berücksichtigt werden.

Termine müssen so geplant werden, dass auch berufstätige Klassenelternvertreterinnen und -vertreter daran teilnehmen können.

Zu Beginn des Schulhalbjahres wird über die gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen (Klausuren) entschieden (Neue Richtlinien Seiten 65 und 66).

→ Beschlussfassung über

- die Ordnungsmaßnahmen »Schriftlicher Verweis« und »Ausschluss vom Unterricht oder von einer Schulfahrt« (§ 49 Absatz 4, Satz 2 Nummer 1 und 2),
- Anträge an die Lehrerkonferenz auf die Ordnungsmaßnahmen »Umsetzung in eine Parallelklasse« oder »Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss« (§ 49 Absatz 4, Satz 2 Nummer 3 und 4),
- Anträge an die Lehrerkonferenz, an die zuständige Behörde auf die Ordnungsmaßnahme »Überweisung in eine andere Schule« und »Entlassung aus der Schule« (§ 49 Absatz 4, Satz 2 Nummer 5 und 6)
- Termine für schriftliche Lernerfolgskontrollen.



Die Teilnahme der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher sowie der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen ist an die Bedingung geknüpft, dass sowohl die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler als auch deren Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen (§ 61 Absatz 2, Satz 4). Damit wird berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen sensible persönliche Daten aus dem Umfeld der Schülerin oder des Schülers erörtert werden könnten (Näheres auf den Seiten 38 und 39).

Nach § 61 Absatz 1 Satz 4 tagt die Klassenkonferenz mindestens zweimal im Schuljahr.

Wie und wann wird die Klassenkonferenz einberufen?

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einberufen. Absprachen über die Organisation und Koordination des Unterrichts in den einzelnen Fächern sollten – und die Termine für die schriftlichen Lernerfolgskontrollen müssen – zu Beginn jedes Schulhalbjahres getroffen werden.

Wichtig ist, dass für die Zusammenkunft der Klassenkonferenz ein Zeitpunkt gefunden wird, an dem alle Mitglieder teilnehmen können. Die Wahl zur Elternvertretung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Mutter oder der Vater auch Vormittags- oder Nachmittagstermine wahrnehmen kann (in anderen Bundesländern sind Termine für Klassenkonferenzen ab 18.00 Uhr selbstverständlich).

Die Schulkonferenz kann Geschäftsordnungsregelungen für die Einberufung, Durchführung und die Terminierung von Klassenkonferenzen beschließen.

Empfehlungen für Klassenkonferenzen* (Auszug)

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Klassenkonferenz haben die Elternkammer, die Lehrerkammer und die Schülerkammer im September 1999 gemeinsame »Empfehlungen für Klassenkonferenzen« veröffentlicht. Sie geben Hinweise für die Durchführung von Klassenkonferenzen und dort zu behandelnde Themen wie

- **Aktuelles** – Rückblick und Ausblick auf die pädagogische Arbeit in der Klasse, gegebenenfalls langfristiger Unterrichtsausfall ...;

*) Die »Empfehlungen für Klassenkonferenzen« erhalten Sie über das SchullInformationsZentrum, Tel. 4 28 63-19 30.

- **Unterrichtsinhalte** – Abstimmung zwischen den Fächern;
- **Unterrichtsformen** – fächerverbindender Unterricht, Projektunterricht, Einsatz von Medien ...;
- **Leistungsbewertung** – Bewertung schriftlicher und mündlicher Leistungen, formale Anforderungen ...;
- **Einhalten von Regeln** – Konsequenzen bei Regelverletzungen;
- **Mitwirkung der Eltern** – Unterstützung bei der Bewältigung des Erziehungsauftrags der Schule;
- **Sicherung eines kontinuierlichen Informationsflusses**;
- **finanzielle Angelegenheiten** – Klassenfahrten, Kulturveranstaltungen, Unterrichtsmittel ...

Die Zeugniskonferenz besteht gemäß § 62 Absatz 2 HmbSG aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter (Vorsitz) und den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. In der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 12 und 13) nimmt die Halbjahreskonferenz jedoch ohne die Beteiligung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Zeugniskonferenz wahr.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, eine Koordinatorin oder einen Koordinator oder – im Ausnahmefall – auf eine andere Lehrkraft übertragen (§ 89 Absatz 1, Satz 4). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit ist diese Stimme entscheidend.



Zu den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften gehören alle Lehrkräfte, die während des Schuljahres in einem Umfang in der Klasse selbstständig unterrichtet haben, der für die Zeugnis- und Versetzungsentscheidung von Bedeutung ist. Lehrkräfte sind nur bei Entscheidungen über Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt, die sie in dem jeweiligen Beurteilungszeitraum unterrichtet haben.

Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter und die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind nicht Mitglieder der Zeugniskonferenz. Ihnen wird jedoch nach § 62 Absatz 3 ein Recht zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse eingeräumt.

Die Aufgaben der Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz hat gemäß § 62 Absatz 1 die Aufgabe, den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler und die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform zu beraten und zu beschließen. Sie trifft Entscheidungen über

- die Zeugnisnoten bzw. -bewertungen,
- die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- die Versetzung oder die vorzeitige Versetzung,
- Einstufungen und Umstufungen,
- die Empfehlung zum Übergang in eine weiterführende Schulform nach der Grundschule,
- die Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn nach der Beobachtungsstufe,
- die Genehmigung von Rücktritten.

Anhörung der Eltern- und Schülervertretung

Bevor die Zeugniskonferenz nach einer abschließenden Beratung über den Inhalt der Zeugnisse, Versetzungen, die Erteilung von Berechtigungen sowie über die Übergänge in eine andere Schulstufe oder Schulform entscheidet, ist den Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertretern und – ab Jahrgangsstufe 5 – den Klassensprecherinnen und Klassensprechern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse zu geben. Diese Regelung zielt auf eine größere Transparenz der Leistungsentwicklung der Klasse in den verschiedenen Fächern und der für die Leistungsbeurteilung maßgeblichen Kriterien, nicht aber auf die Erörterung von Einzelnoten einzelner Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten dieses Verfahrens hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgeschrieben.

Die Schulkonferenz entscheidet über die Form der Anhörung der Schüler- und Elternvertretung vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse (§ 53 Absatz 3 Nummer 8).



Diskussion zum Verfahren z.B. in der Schulkonferenz

Eine qualifizierte Stellungnahme der Eltern- und Schülervertretung setzt voraus, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter vor Beginn der Zeugnisberatung hinreichend über die Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse informiert werden und ihnen eine angemessene Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt wird. Entsprechend verständigen sich die Beteiligten darüber,

- von wem (zum Beispiel Schulleitung, Klassenlehrerin oder Klassenlehrer oder einer anderen beauftragten Lehrkraft),
- wann (zum Beispiel unmittelbar vor der Zeugnisbesprechung oder zu einem früheren Zeitpunkt),
- in welcher Form (zum Beispiel schriftlich durch Notenübersichten oder mündlich) und
- in welchem Kreis (bei Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern- und Schülerseite oder auf Elternabenden) die Informationen über den Leistungsstand der Klasse gegeben werden.



Das folgende Beispiel aus einer Gesamtschule zeigt, wie die Information der Eltern- und Schülervertretung über den Leistungsstand einer Klasse erfolgen kann:

Informationen zum Stand der Klasse
vor Beschluss der Zeugnisbesprechung am

1. Situation in der Klasse allgemein

.....

.....

.....

2. SchülerInnen, denen besondere Beachtung geschenkt werden muss
(positiv/negativ in Stichworten)

.....

.....

.....

3. Besonderheiten in einzelnen Fächern:

.....

.....

.....

4.

| voraussichtliche | | Abschlussprognosen | | | |
|------------------|-------------|--------------------|----|----|----|
| Aufstufungen | Abstufungen | ohne HS | HS | RS | VS |
| | | | | | |

Notenspiegel (Anzahl der erteilten Noten in den einzelnen Fächern)

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | B1 | B2 | B3 | B4 | A2 | A3 | A4 | A5 | A6 |
|--------------|----------------------------|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Deutsch | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mathe | | | | | | | | | | | | | | | |
| Englisch | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biologie | | | | | | | | | | | | | | | |
| Chemie | | | | | | | | | | | | | | | |
| Physik | | | | | | | | | | | | | | | |
| Politik | | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitslehre | | | | | | | | | | | | | | | |
| Religion | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ethik | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlpflicht | nicht berücksichtigt außer | | | | | | | | | | | | | | |
| Spanisch | | | | | | | | | | | | | | | |
| Französisch | | | | | | | | | | | | | | | |

*Wichtig:
Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet (§ 105 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz).*

An den allgemeinbildenden Schulen mit schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden (§ 72 HmbSG). Der Elternrat

- informiert die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
- wirkt mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammen,
- setzt sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule ein.
Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
- Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
- der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.



Elternratsmitglied werden!

Wer – ich?

Das lass' mal andere machen –
die, die auch sonst überall mitmischen.
Oder vielleicht doch?

Vielleicht erfahre ich mehr über das, was
an der Schule läuft. Man liest ja viel von
Sparmaßnahmen, Schulreform, Lehrern,
die in Frühpension gehen müssen, Kindern,
die mit der Schule nicht klarkommen.

Ja, sogar von Gewalt schon unter Grund-
schulern haben mir andere erzählt.

Wie steht es damit an unserer Schule?

Gleichgültig ist es mir ja nicht, wie es
meinem Kind dort ergehen wird.

Also, erst mal gehe ich zur Elternversamm-
lung und sehe mir die Leute an!

Marlies Luttermann (Mutter)

Der Elternrat kann eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses für eine Schulleitung abgeben (§ 94 Absatz 1, Satz 1).

Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenernabenden teilzunehmen.

Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein (§ 73). Er besteht an Schulen

- mit bis zu 26 Klassen aus neun,
- mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
- für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Elternratsmitglieder sind alle Klassen und alle Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangs- oder Schulstufe zu berücksichtigen, soweit sie sich zumindest teilweise aus noch minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusammensetzt.

Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres wählt die Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter die Mitglieder des Elternrates. Ist eine Klassenelternvertreterin oder ein Klassenelternvertreter verhindert, tritt die Ersatzperson an ihre beziehungsweise seine Stelle.

In den Elternrat können **alle** Eltern gewählt werden, also nicht nur die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter einer Klasse oder Schulstufe. Zu der Wahlversammlung müssen daher alle Eltern der Schule rechtzeitig eingeladen werden.

In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat von der Versammlung aller Eltern der Schule gewählt.

Die Mitglieder des Elternrates werden für drei, an beruflichen Schulen für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrates wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird in zwei Wahlgängen jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

Sobald der neue Elternrat gewählt ist, wählt er unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Hinweise für die Wahl der Elternratsmitglieder

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates leitet die Wahl; solange keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender vorhanden ist, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leitung. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Es ist zweckmäßig, bei den Wahlen Stimmzettel zu verwenden.

Jede Elternvertreterin und jeder Elternvertreter erhält einen Stimmzettel (bei der Erst- oder Neubildung des Elternrates ist für jeden Wahlgang ein Stimmzettel auszugeben).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Mehrfach auf einem Stimmzettel für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebene Stimmen werden als eine Stimme für diese Bewerberin oder diesen Bewerber gezählt.

Stimmzettel, die keine oder mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, die nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen enthalten.

Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt auch diese noch kein Ergebnis, so entscheidet das Los.

Über das Ergebnis der Wahl wird eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrates unterzeichnete Niederschrift angefertigt. Ist keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Niederschrift.

In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen ein (§ 104 Absatz 3).



Der Elternrat wählt außerdem

- spätestens zwei Monate nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz und die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (§ 55 Absatz 3); diese vertreten die gewählten Mitglieder bei deren Abwesenheit (§ 55 Absatz 3, Satz 3 und § 104 Absatz 3, Satz 3);
- seine Vertreterin oder seinen Vertreter bzw. seine beiden Vertreterinnen oder Vertreter im Kreiselternrat (§ 74).

Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenel-

ternvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates berechtigt. Der Elternrat kann auch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. In Ausnahmefällen kann der Elternrat ohne die Schulleitung tagen. (§ 74 Absatz 3).

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrates, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Schulleitung und Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, das Lehrerkollegium und die Mitglieder des Schülerrates können zur Teilnahme eingeladen werden.

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

- mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
- die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

Unterrichtsausfall – (k)ein Thema für den Elternrat?

Der Unterricht kann aus verschiedenen Gründen ausfallen oder vertreten werden. Damit der Elternrat einen Überblick über die Unterrichtssituation und gegebenenfalls auch über den Unterrichtsausfall an der Schule gewinnt und er diese Informationen an die Eltern weitergeben kann, bedarf es der Unterstützung durch die Schulleitung beziehungsweise das Lehrerkollegium (vgl. § 74 Absatz 5).

Beispielsweise kann der Elternrat die Schulleitung bitten, den Unterrichtsausfall über einen Zeitraum von vier Wochen festzuhalten. Dabei kann folgende Tabelle eine Hilfe sein:

Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall! siehe Seiten 72 und 73.

Übersicht über den Vertretungsunterricht und den Unterrichtsausfall in den Klassen 5 bis 10 Sek. I und in der gymnasialen Oberstufe (Sek. II)

| Anlass | Vertretungen | | | | Arbeitsaufträge | | | | Ausfall | | | |
|---------------------------|--------------|--------|---------|--------|-----------------|--------|---------|--------|---------|--------|---------|--------|
| | 5 – 7 | 8 – 10 | Sek. II | gesamt | 5 – 7 | 8 – 10 | Sek. II | gesamt | 5 – 7 | 8 – 10 | Sek. II | gesamt |
| Klassen: | | | | | | | | | | | | |
| Fortbildung | | | | | | | | | | | | |
| Wandertage Konferenzen | | | | | | | | | | | | |
| Beurlaubung | | | | | | | | | | | | |
| Dienstunfähigkeit | | | | | | | | | | | | |
| gesamt | | | | | | | | | | | | |

© Gesamtschule Horn

Zeitraum:

Fehlstunden insgesamt: /in %:

Ausgefallene Stunden insgesamt: /in %:

Ziel einer solchen Statistik ist, rechtzeitig auf Unterrichtsdefizite reagieren zu können. Manchmal genügt es bereits, Unterrichtsausfall durch eigenständig von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitende Arbeitsaufträge aufzufangen. Welche weiteren Maßnahmen geeignet sind, sollte Gegenstand gemeinsamer Beratungen in den schulischen Gremien sein.

Checkliste für...

Im neuen Schuljahr werden neue Kinder und damit neue Eltern an die Schule kommen. Die »Neuen« frühzeitig über ihre Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schule zu informieren, sie darüber hinaus für die Mitarbeit in der Klassenelternvertretung, im Elternrat oder an anderen Stellen zu gewinnen, ist eine nicht ganz einfache Aufgabe für den Elternrat. Darüber sollte in der letzten Sitzung des Elternrates vor den Ferien beraten werden, um rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen.

... die Neuen an der Schule

Eine Sonderaktion für die Eltern der Erstklässler ist sinnvoll. Manche Grundschulen veranstalten »Schnuppertage« schon vor den Sommerferien: Während die Kinder eine erste Schulstunde erleben, kann sich der Elternrat von den Eltern »beschnuppern« lassen. Beim Warten auf dem Pausenflur können zwei, drei Elternratsmitglieder mit ihnen ins Gespräch kommen. Sie berichten über die Schule, über Schulwege oder über das gesunde Schulfrühstück der Elterninitiative »Bunte Grütze«.

Ein solches Kennenlernen bietet sich auch für die Eltern der neuen Fünftklässler an. Immer mehr weiterführende Schulen laden die neuen Klassen bereits vor den Sommerferien zu einem Kennenlern-Schultag ein. Die meisten Eltern sind wie ihre Kinder neu an der Schule. Sie kennen nur wenige andere Eltern, hatten noch keinen Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern und sollen sich nun für ihre Kinder einsetzen. Nutzen Sie diese Veranstaltungen, um sich vorzustellen und über ihre Arbeit und die Vorhaben für das neue Schuljahr zu berichten. Bitten Sie zum Beispiel um Unterstützung bei einem konkreten Vorhaben – das erleichtert den Einstieg.

Der Elternrat bahnt die Kontakte

Eine gute Möglichkeit, Eltern anzusprechen, ist auch die Zeit vor den ersten Elternabenden zu Beginn des neuen Schuljahres. Sie können beispielsweise darauf hinwirken, dass die Elternabende der Eingangsklassen oder einzelner Jahrgangsstufen terminlich gebündelt werden. Mitglieder des Elternrates können dann rechtzeitig zu den Elternabenden wichtige Informationen zusammenstellen und das Verständnis für die Elternarbeit und das Zusammenwirken der Eltern untereinander fördern. Besonders die neuen Eltern haben so die Möglichkeit, Mitglieder des Elternrates kennenzulernen. Sie können sich über die Tätigkeit des Elternrates, über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den verschiedenen Gremien der Schule und über die Wählbarkeit zu diesen Gremien informieren. Elternratsmitglieder können ihre Erfahrungen schildern und so helfen, das Interesse an der Elternmitarbeit zu wecken. Das ist vielfach wirkungsvoller als ein Schriftstück allein.

Schriftliche Informationen sind dennoch unverzichtbar. An vielen Schulen ist es üblich, zusammen mit den Einladungen zu den ersten Elternabenden ein kurz gefasstes Informationsblatt über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern zu versenden. Eine solche Kurzinformation, die oft gemeinsam von Elternrat und Schulleitung herausgegeben wird, sollte zugleich auch über aktuelle Themen informieren, beispielsweise über den anstehenden Schulausflug oder über eine Aktion zur Verkehrsberuhigung für sichere Schulwege.



Die Befugnisse der Schulkonferenz ergeben sich im Einzelnen aus § 52 Absatz 2, § 53 und § 54 HmbSG.

Zu unterscheiden sind

- 1) **Beratungsrechte,**
- 2) **Entscheidungsrechte und**
- 3) **Anhörungsrechte.**



Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen (§§ 52 bis 56 HmbSG). Ihr gehören in der Regel an: die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter und die gewählten Mitglieder des Schülerrates, des Elternrates und der Lehrerkonferenz sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht unterrichtenden Personals der Schule; wurde kein Schülerrat oder kein Elternrat gebildet, entfällt die Schülervertretung oder Elternvertretung. Je nach Größe der Schule sind die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer mit drei (bis zu 300 Schülerinnen und Schüler), vier (301 bis 800 Schülerinnen und Schüler) oder fünf Mitgliedern (mehr als 800 Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz vertreten. Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter hat den Vorsitz.

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird; die Schulöffentlichkeit schließt Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das nicht pädagogische Personal an Schulen ein. Der Elternrat ist zusammen mit der Schulleitung gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass über die Klassenelternvertretungen alle Eltern über Zeitpunkt und Tagesordnung einer Schulkonferenz rechtzeitig informiert werden. Ablauf und die Gestaltung der Konferenz werden zu Beginn einer Sitzung festgelegt.

Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz Vorschläge zu Themen und zum Ablauf unterbreiten. Verlangt ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Schulkonferenz, um ein wichtiges Thema zu erörtern, muss die Schulleitung diesem Antrag entsprechen (§ 56 Absatz 1).

Eltern- und Schülerratsmitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Absatz 3).

1) Die Schulkonferenz berät

über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Welche Angelegenheiten sie außerdem für wichtig hält, liegt allein in ihrem Ermessen (insbesondere aber das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen). Die Beratungsergebnisse können in einem Beschluss oder auch in einer Resolution der Schulkonferenz zusammengefasst werden. Dieser Beschluss (Resolution) stellt die mehrheitlich vertretene Position der Schulkonferenz zu dem beratenen Gegenstand nach innen wie nach außen dar.

2) Die Schulkonferenz beschließt

mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens

jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über

- das **Schulprogramm** auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz,
- **Anträge** an die Schulbehörde auf
 - die Einrichtung einer Integrationsklasse,
 - die Durchführung eines Schulversuchs oder die Errichtung einer Versuchsschule,
 - die Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung,
 - die Erweiterung der Schule zu einer Ganztagschule,
 - die Einrichtung von Betreuungsangeboten, zum Beispiel »Pädagogischer Mittagstisch« oder »Hort an der Schule«,
 - die Namensgebung für die Schule,
 - die Einrichtung einer Vorschulklasse,



und sie entscheidet mit **einfacher Mehrheit** über

- die Hausordnung,
- Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
- Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
- schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiteren schulischen Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
- Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
- die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
- die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
- Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
- Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4, Satz 3.

Die im Rahmen der Entscheidungsrechte gemäß § 53 gefassten Beschlüsse sind für die Schule verbindliche Normen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie beanstandet werden und solange die Behörde die Beanstandung nicht aufhebt. Bei den Entscheidungsrechten, die der Schulkonferenz nach § 53 zugewiesen sind, handelt es sich um eine abschließende Aufzählung; die Schulkonferenz kann also keine darüber hinausgehenden für die Schule verbindlichen Entscheidungen treffen. Sie kann jedoch zu allen Angelegenheiten, die sie für wichtig hält, Empfehlungen aussprechen.

3) Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

- vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
- vor der Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
- vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

Die Schulkonferenz kann zu den Gegenständen der Anhörung Stellungnahmen beschließen, sie muss dies aber nicht. Die Schulbehörde muss diese Stellungnahmen bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, ist aber nicht an sie gebunden.

Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich! Eltern müssen über die Sitzungstermine informiert werden.

Hinweise für die Wahl der Elternratsmitglieder in die Schulkonferenz

Die Mitglieder des Elternrates wählen alle zwei Jahre innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte die in § 55 Absatz 1, Satz 1 festgelegte Zahl von Mitgliedern für die Schulkonferenz. Bei der zu errechnenden Anzahl der Mitglieder wird auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns abgestellt. Ändert sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Verlauf der zweijährigen Wahlperiode, wirkt sich dieses auf die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz nicht aus.

In einem weiteren Wahlgang ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind (§ 55 Absatz 3, Satz 3).

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates leitet die Wahl. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt. Es ist zweckmäßig, mit Stimmzetteln zu wählen. Aus dem Kreis der Elternratsmitglieder sind mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber zu nennen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz gewählt.

Über das Ergebnis der Wahl wird eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrates unterzeichnete Niederschrift angefertigt. Ist keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Niederschrift.



Seit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Schulgesetzes sind eine Reihe von Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften erlassen worden, die Regelungen enthalten, die die allgemeinen Informations- und Beschlussrechte schulischer Gremien konkretisiert haben. Dazu gehören:

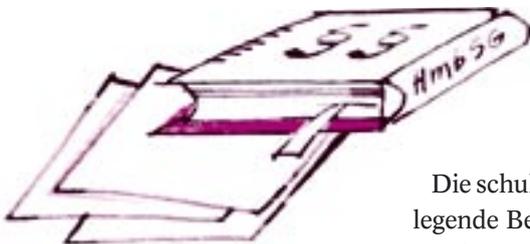
Stundentafelverordnungen

Die Stundentafelverordnungen für die Grundschule, die Primarstufe der Sonderschulen und für die Sekundarstufe I sehen vor, dass die Schulkonferenz nach Maßgabe der im Schulprogramm festgelegten pädagogischen Schwerpunktsetzungen Abweichungen von der Regelstundentafel beschließen kann.

Des Weiteren sehen die *Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule* und die *Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen* vor, dass die Schulkonferenz dieses Recht auch an die Klassenkonferenz abtreten kann; so heißt es jeweils in § 2 Absatz 2 STVO-Grundsich und STVO-SonderSchP: »Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Abweichungen von der Regelstundentafel gemäß Absatz 1 durch die jeweilige Klassenkonferenz festgelegt werden können. Der Beschluss der Schulkonferenz muss die Klasse und die Fächer bezeichnen.«

In § 4 Absatz 4 beider Verordnungen ist außerdem festgelegt: »Die Schule erstellt eine Konzeption für die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts in der Herkunftssprache, die von der Schulkonferenz zu beschließen ist.«

Und schließlich ist in § 6 (Grundschule) bzw. § 7 (Sonderschule) geregelt: »Die Schulkonferenz stellt einen für alle Klassen geltenden Wochenstrukturplan auf. Der Wochenstrukturplan enthält Festlegungen über die Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Zeiten der offenen Eingangs- und Schlussphase« (Vgl. »Schulrecht Hamburg«: 2.2.1 [Grundschule], 2.3.4 [Sekundarstufe I] und 2.5.3 [Sonderschulen]).



Hausordnung

Die schulöffentlich tagende Schulkonferenz ist und bleibt auch weiterhin das grundlegende Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. Wichtig ist, dass alle Interessen dort vertreten werden und ein Austausch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleitung mindestens viermal im Jahr stattfindet. Die gemeinsame Beratung über eine Hausordnung kann zum Anlass genommen werden, das bisherige Zusammenleben zu hinterfragen und neue Maßstäbe zu setzen. In § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes ist vorgegeben, dass jede Schule in einer Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals festlegt.

Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Hausordnung (§ 53 Absatz 3, Nummer 1). Zuvor sollen jedoch als Grundlage für die Diskussion in der Schulkonferenz im Elternrat, im Schülerrat und in der Lehrerkonferenz gegebenenfalls unterschiedliche Sichtweisen und Standpunkte diskutiert und Beschlüsse gefasst werden.

Vermeidung von Unterrichtsausfall

In der »Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht« ist unter Ziffer 2.5 festgelegt, dass die von der Lehrerkonferenz erarbeiteten Grundsätze für Vertretungsregelungen den schulischen Gremien bekanntzugeben sind. Außerdem sind Unterrichtsausfälle und Vertretungsunterricht »für jede Klasse und Schulstufe zu dokumentieren und der Schulkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat regelmäßig und der Schulaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen« (siehe unten, Seiten 72 und 73).

Schriftliche Lernerfolgskontrollen – Klassenarbeiten

Die überarbeiteten Richtlinien für Klassenarbeiten – neu: »Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (siehe unten, Seiten 65 und 66) –« gelten seit 1. August 2007 für die Klassen 3 bis 10 der Grundschule, den Beobachtungsstufen (5. und 6. Klasse) der Haupt- und Realschule, der integrierten und der kooperativen Gesamtschule und des Gymnasiums. Die Richtlinie regelt die Klassenarbeiten in allen Fächern, umfasst also auch solche Arbeiten, die bisher als bloße »Tests« galten. Die Lehrkräfte müssen den Schülerinnen und Schülern ausreichend Zeit zur Vorbereitung, zum Wiederholen und Üben vor einer Klassenarbeit einräumen.

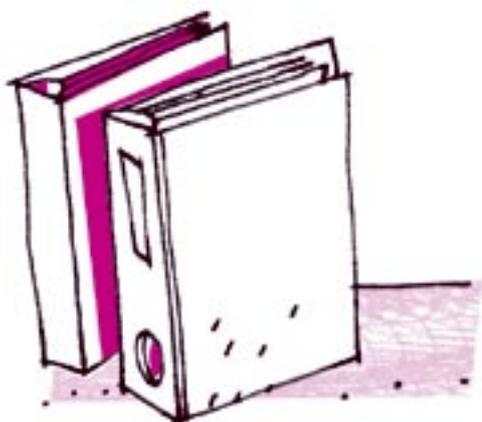
Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen, wie die Klassenarbeiten in der Richtlinie genannt werden, richten sich in Umfang und Dauer nach Alter und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen werden pro Schuljahr mindestens vier schriftliche Lernerfolgskontrollen geschrieben, in allen anderen Fächern außer in Sport, Kunst und dem Fach »Darstellendes Spiel« mindestens zwei. Die Klassenkonferenz soll zu Beginn eines jeden Halbjahres über die gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten auf das Halbjahr entscheiden; die Termine sind nach Abstimmung innerhalb der Jahrgangsstufe festzulegen.

Die Rückgabe der korrigierten und bewerteten Klassenarbeiten durch die Lehrkräfte soll zeitnah erfolgen. Die Klassenarbeiten sind so zu korrigieren, dass den Schülerinnen und Schülern geholfen wird und aus der Beurteilung Hinweise für ihre weitere Arbeit erhalten.

wichtig!

Werbung, Sponsoring und andere wirtschaftliche Aktivitäten

Die »Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen« (»Schulrecht Hamburg«: 5. 11. 6.) sieht unter Ziffer 5 vor, dass die Schulkonferenz im Rahmen des Schulprogramms »*konkretisierende Grundsätze zur Annahme von Spenden und Zuwendungen sowie zur Erzielung von Einnahmen durch schulische Aktivitäten*« beschließen kann. Unter Ziffer 7 ist festgelegt, dass die Schulleitung der Schulkonferenz jährlich über die der Schule zugeflossenen Zuwendungen und Spenden und die von ihr durch sonstige wirtschaftliche Aktivitäten erzielten Einnahmen sowie über die Verwendung dieser Mittel berichtet.





Der Kreiselterнат

Der Kreiselterнат soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern (vgl. § 75 HmbSG). Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte aller Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder in den Kreiselterнат gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates beziehungsweise ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Wahl. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt. Es ist zweckmäßig, mit Stimmzetteln zu wählen.

Der Kreiselterнат wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Jeder Kreiselterнат wählt die von ihm in die Elternkammer zu entsendenden Mitglieder. Zur Elternkammer wählbar ist jedes Mitglied der im Schulkreis vertretenen Elternräte (§ 81). Zu der Wahlversammlung müssen alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen werden.

Der Kreiselterнат wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselterنates sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, die Ersatzmitglieder und die Elternratsmitglieder aus den Schulen des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselterнат kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Behördenvertretung tagen.

Die Kreiselterнräte sind rechtzeitig zu hören

- vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselterнräten Rede- und Antragsrecht.

Die Elternkammer, Schülerkammer und Lehrerkammer

Die Elternkammer, die Schülerkammer und die Lehrerkammer beraten die zuständige Behörde für Schule und Berufsbildung bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. § 79). Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.

Die Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung oder der inneren Ordnung der Schule betreffen.

Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der Behörde grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der Behörde (Senator/in) oder eine von ihm bestimmte Person vor der Entscheidung die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der

Regionale Kreiselterнräte

in den sieben Hamburger Bezirken:

| | |
|---------------|---|
| Bergedorf | 1 |
| Hamburg-Mitte | 2 |
| Altona | 2 |
| Eimsbüttel | 2 |
| Hamburg-Nord | 2 |
| Wandsbek | 3 |
| Harburg | 3 |

Überregionale Kreiselterнräte

| | |
|--------------------|---|
| Sonderschulen | 1 |
| Berufliche Schulen | 1 |

Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten (durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an der Deputationssitzung).

Die Kammern können der Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten. Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Die Behörde hat im erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.

Die Elternkammer besteht aus je zwei der 15 Kreiselternräte für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grund-, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden.

Jedes Elternratsmitglied einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden staatlichen Schule ist in die Elternkammer wählbar. Das Wahlverfahren wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt. Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann. Mitglieder der Elternkammer scheidern vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt. Er setzt sich aus sechs Personen zusammen, möglichst gleich vielen Frauen und Männern. Die Geschäftsordnung regelt die Amtsdauer des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern, hierzu gehören Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Rechnungsführung. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt, die sich um Raumbuchungen, Telefon, Fax, E-Mail, Kontakte in der Behörde und vieles andere mehr kümmert.

Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich. Im Übrigen regelt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst. Sie muss sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist (§ 84 Absatz 5).

Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse tagen in der Regel einmal im Monat.

Außerdem nehmen die Mitglieder an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landesschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich für ihre Arbeit zu informieren. Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternrates teil, an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen und so weiter.

Jedes Kammermitglied hat die Aufgabe, in seinem Kreiselternrat über die Arbeit der Kammer zu berichten und die Anregungen aus dem Kreis in die Kammer zu vermitteln. Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte.

Hamburger Eltern im Internet Im Schulwesen erweist sich das Internet gerade für Eltern als nützlich. Während Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sich praktisch täglich sehen und sprechen können, kommen Eltern vergleichsweise selten zum Gespräch zusammen. Das Internet bietet Eltern unter anderem die Möglichkeiten, diesem Nachteil abzuwehren (siehe auch Seite 56).

Eltern-Forum Seit dem Jahr 1998 gibt es für das Hamburger Schulwesen eine Kommunikationsplattform namens »Eltern-Forum« (»Mailing-Liste« speziell für Eltern). Eine ausgeklügelte Software sorgt dafür, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilneh-

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Die Ausschüsse der Elternkammer bereiten die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn »spezialisierte« Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor.

Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (zum Beispiel zu den Bildungsplänen) und Vorschläge (zum Beispiel zu Ganztagschulen oder Präventionsmaßnahmen). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet, zum Beispiel bei einer Novellierung des Schulgesetzes.

Links für Eltern in Hamburg:

www.hh.schule.de/eltern
Elternseite des Offenen
Hamburger Schulservers.
Hier finden Sie auch Links zu
Kreiselternräten.

www.dbs.schule.de/eltern.html
Angebote für Eltern bundesweit
auf dem Deutschen Bildungs-
server

www.hh.schule.de/eltern/forum
Anmeldung zur Mailing-Liste
»Eltern-Forum«

[www.li-hamburg.de/bf.2460/
index.html](http://www.li-hamburg.de/bf.2460/index.html)
Fortbildung für Eltern durch das
Landesinstitut

www.elternkammer-hamburg.de
Elternkammer Hamburg

www.bundeselternrat.de
Bundeselternrat

www.arge.schule-hamburg.de
Arbeitsgemeinschaft der Eltern-
räte Hamburger Gesamtschulen

www.elternverein-hamburg.de
Homepage des Elternvereins
Hamburg

[www.hamburger-
bildungsserver.de/eltern](http://www.hamburger-
bildungsserver.de/eltern)
Hier finden Sie den
»Elternratgeber«.

mer mit einer einzigen E-Mail alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Das sind über 300 Eltern (und manch andere Interessierte), Tendenz steigend. Auf diesem Wege können Informationen ausgetauscht, Fragen gestellt, Veranstaltungen angekündigt und aktuelle Themen diskutiert werden. Das »Eltern-Forum« ist ein großer Gesprächskreis mit dem ungewohnten Vorzug, dass jede/r ihren/seinen Beitrag in Ruhe formulieren kann und zu Wort kommt. Einzige Voraussetzung: Man muss sich mit der eigenen E-Mail-Adresse anmelden unter www.hh.schule.de/eltern/forum.

Internetseiten der Elternkammer Die Elternkammer Hamburg informiert auf ihrer Internetpräsenz www.elternkammer-hamburg.de laufend über ihre schulpolitischen Aktivitäten und über aktuelle Fragen und gibt Tipps für die praktische Elternarbeit. Von der Homepage aus erreichen Sie mit einem Klick alle Bereiche der Webseite. In einem speziellen Bereich sind die aus Elternsicht wichtigsten Rechtsvorschriften zusammengestellt oder »verlinkt« – neben dem Schulgesetz die Vorschriften über Klausuren, Prüfungsordnungen, Sponsoring und vieles mehr.

»Newsletter« der Elternkammer Die seit eh und je erscheinende »Kurz-Info« der Elternkammer mit Berichten aus den Plenarsitzungen und den Ausschüssen wird auch per E-Mail in einer internettauglichen Form verschickt. Wer in den Genuss dieses (kostenlosen) Angebots kommen möchte, melde sich einfach an unter www.elternkammer-hamburg.de/web/ml.htm. Außer der »Kurz-Info« werden auf diesem Wege auch die Presseerklärungen, öffentlichen Aufrufe und Ähnliches aus der Elternkammer verbreitet.

Elternseite des Offenen Hamburger Schulservers Die aktuelle Übersicht über die schulischen Angebote zum Beispiel über die Webseiten einzelner Schulen und/oder Elternräte, finden Sie im Offenen Hamburger Schulserver www.hh.schule.de/

Die Deputation

Die Deputation ermöglicht die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Sie gehört zur Behördenleitung und besteht neben der Senatorin/dem Senator und einem Mitglied der Deputation der Finanzbehörde aus 15 ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die von der Bürgerschaft entsprechend der politischen Zusammensetzung für die Wahlperiode vorgeschlagen und gewählt sind. Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie alle wichtigen Vorlagen, Rechtsverordnungen und Gesetzesvorhaben etc. An den Sitzungen der Deputation nehmen die Vorsitzenden der drei schulischen Kammern und des Landesschulbeirates teil.

Der Landesschulbeirat (§ 83)

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen – Elternkammer, Lehrerkammer, Schülerkammer – und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und anderen.

Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Schulbehörde Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§ 69 HmbSG)

- Termin: spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres;
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 5. September;
Anzahl Vertreter: zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter;
außerdem in einem zweiten Wahlgang:
Ersatzpersonen: je eine Ersatzperson; diese vertreten bei Abwesenheit.
Hinweis: Für jedes ihrer Kinder haben die Eltern zusammen zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieser auch den Stimmzettel des nicht anwesenden Elternteils. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrates der Schule (§ 73)

- Termin: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für drei Jahre); an beruflichen Schulen auf zwei Jahre (!);
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 18. September;
Anzahl Mitglieder: abhängig von der Zahl der Klassen, siehe § 73 Absatz 1;
Ersatzmitglieder: mindestens zwei, in gesondertem Wahlgang zu wählen; rücken bei Ausscheiden nach.
Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrates und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – wählbar sind.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

- Termin: unverzüglich nach seiner Wahl (für ein Jahr);
Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 55)

- Termin: innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts (für zwei Jahre);
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 7. Oktober (Monats- nicht Wochenfrist!!);
Anzahl Mitglieder: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Absatz 1);
Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (siehe § 55 Absatz 2; §§ 76 ff).

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 74)

- Termin: unverzüglich nach seiner Wahl;
Anzahl: eine Person und eine Ersatzperson,
bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75).

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

- Termin: spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für drei Jahre = Wahlperiode der Elternkammer);
Anzahl Mitglieder: zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied;
Hinweise: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.



Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung

Jutta Sievers, Gudula Mebus
Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg
Tel. (040) 42801-2371
Fax (040) 42801-2799

SchulInformationsZentrum

Barbara Beutner
Hamburger Straße 35
22083 Hamburg
Tel. (040) 42863-2897
Fax (040) 42863-4035

Elternkammer Hamburg
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Tel. (040) 42863-3527
Fax (040) 42863-4706

Das Hamburgische Schulgesetz betrachtet Schule nicht mehr nur als Einrichtung, in der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern arbeiten. Es weist auch Eltern Aufgaben und Tätigkeitsfelder zu: Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und beraten über wesentliche Angelegenheiten der Klasse mit. Sie planen und gestalten die Elternabende. In der schulöffentlich tagenden Schulkonferenz, dem höchsten Entscheidungsgremium der Schule, sind Eltern an allen grundlegenden Entscheidungen beteiligt, zum Beispiel an Beschlüssen über das Schulprogramm und an der Auswertung seiner Umsetzung. Transparenz und Kooperationsbereitschaft, Team- und Konfliktfähigkeit sind dabei gefordert, und das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) unterstützt in Kooperation mit der Elternkammer und mit dem SchulInformationsZentrum die Eltern mit einem entsprechenden Fortbildungsprogramm.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Elternräte über das aktuelle Angebot und das Verfahren für eine Teilnahme informiert. Schulinterne Angebote, die die Elternorgane für ihre Schule buchen können, sind unterschiedlicher Art:

- **Informationsveranstaltungen**
(eher ein Vortrag mit Nachfragen und Diskussion),
- **Trainingsveranstaltungen**
(eher eine Einführung mit anschließendem »Ausprobieren«).
Und zusätzlich finden Sie ein
- **thematisch offenes Angebot:**
Sie melden ihren speziellen inhaltlichen Bedarf an, den Sie so im Angebot nicht finden, und wir versuchen, dafür die passende Veranstaltung zu organisieren.

Im Schuljahr 2008/09 gab es beispielsweise folgende Themenabende:

Informationsbausteine

- 1.* Was sollten Eltern wissen, um Schule verstehen und mitgestalten zu können? Einführung in das Hamburgische Schulgesetz
- 2.* Was wird von der Schulbehörde in Verordnungen (z.B. zu Lernmitteln) und Richtlinien (z.B. zur Vermeidung von Unterrichtsausfall) geregelt? Worauf können Elternvertreter/innen und Eltern Einfluss nehmen?
3. Elternvertreterinnen und -vertreter in der Schulkonferenz – welche Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten haben sie dort?
- 4.* Zwei stimmberechtigte Klassenelternvertreter/innen in der Klassenkonferenz – was können sie mit ihrem Stimmrecht bewirken?
5. »Mehr Schulqualität durch Schulentwicklung«?
Eltern befassen sich mit Orientierungsrahmen, Schulqualität, Leitbild, Schulprogramm und Ziel- und Leistungsvereinbarung an ihrer Schule
- 6.* Kompetenz oder Kenntnisse?
Welche Lernziele sehen die Bildungspläne vor?

* Veranstaltungen mit Sternchen können in einigen Sprachen auch mit Übersetzung angeboten werden (Dolmetscher).

Trainingsbausteine

7. Elternposition: Wie bereiten sich Eltern auf Entscheidungen der schulöffentlich tagenden Schulkonferenzen vor?
8. Erfolgreiche Elternvertretung:
Wie ist ein »Zusammenspiel« der Eltern zu erreichen?
9. Wie setzen sich Elternvertreter/innen erfolgreich mit Schulleitung und Lehrkräften auseinander?
10. Wie leiten und gestalten Klassenelternvertreter/innen Elternabende?
Modelle, Anregungen, Tipps
11. Die Schulinspektion kommt und nun? »Wir bereiten uns auf die Befragung der Eltern vor«

Angebote und unterstützende Begleitung

- 12* **Was können Eltern tun, was kann die Elternvertretung tun, wenn...**
Angebote nach Wunsch zu speziellen Themen, soweit sie sich im Themenkreis »Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern« bewegen
- 13 **Begleitung für Elternräte**
Unterstützung des Elternrates, z.B. bei der
- Vorbereitung der Beschlüsse in der Schulkonferenz
 - Aktualisierung des Schulprogramms
 - Vorbereitung einer bevorstehenden Schulinspektion

* Veranstaltungen mit Sternchen können in einigen Sprachen auch mit Übersetzung angeboten werden (Dolmetscher).

Technische Hilfeleistungen für Gremien

Die in den Schulen gebildeten Gremien – unter anderem die Eltern- und Kreiselternräte – können im Rahmen ihrer Aufgaben von den Materialien und technischen Einrichtungen der Schule Gebrauch machen. Mit dem Wegfall der »Richtlinie über technische Hilfeleistung durch die Schulen bzw. die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung für die Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz« entfällt nicht der Anspruch dieser Gremien auf (technische) Hilfestellung. Vielmehr haben die Gremien Rechtsansprüche. Das Schulgesetz regelt diese klar, wenn auch nicht so detailliert wie die Richtlinie.

Soweit die Gremien also Aufgaben nach dem Schulgesetz wahrnehmen, haben sie schon nach dem Gesetz einen Anspruch auf die notwendige Unterstützung. In Zeiten erweiterter Selbstverantwortung der Schulen sollten diese die jeweilige Zusammenarbeit mit den Gremien und deren Unterstützung innerhalb des durch Aufgabenbeschreibung und Unterstützungsanspruch gebildeten gesetzlichen Rahmens frei gestalten können.





Die Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89 HmbSG). Sie oder er ist Vorgesetzte beziehungsweise Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Während der Unterrichtszeit wird das Hausrecht für die Unterrichtsräume von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

- sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Das Gesetz räumt der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Recht ein und auferlegt ihr beziehungsweise ihm die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der BSB widersprechen oder wenn sie oder er die Verantwortung für die Durchführung dieser Beschlüsse nicht tragen kann oder die Entscheidung der Ziel- und Leistungsverordnung widerspricht (§ 90 I).

Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58). Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung, ...
- Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen, ...
- Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung,
- die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- über Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Schulbehörde nach § 49 Absatz 4, Satz 2 Nummer 3 bis 6 (siehe Seiten 38 und 39).

Die Eltern- und Schülervvertreterinnen und -vertreter der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Absatz 3).

Die Elternvertretung in der Schulkonferenz kann mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen!

Die Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte **Klassensprecherinnen oder Klassensprecher** (§ 63) und deren Vertreterinnen oder Vertreter. Ab Jahrgangsstufe 5 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder ihre Vertreter Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von Bedeutung sind.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden gemeinsam mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule (§ 64).

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule können durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.

Die Schülerräte aller Schulen eines Schulkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Kreisschülerrat (§ 67) sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schülerkammer (§ 80).



Hamburger Elternorganisationen

Elternverein Hamburg e.V.

Kontakt: Karen Medrow-Struß
 Wilstedter Straße 10 · 24558 Wakendorf II
 Tel.: (04535) 29 72 77
 E-Mail: k.medrow-struss@elternverein-hamburg.de
 Internet: www.elternverein-hamburg.de

ARGE – Arbeitsgemeinschaft der Elternräte der Gesamtschulen in Hamburg

Kontakt: Sybille Marth
 Bahrenfelder Straße 50a · 22765 Hamburg
 Tel.: (040)3 90 00 30
 E-Mail: sybille.marth@t-online.de
 Internet: www.arge.schule-hamburg.de

Arbeitsgemeinschaft der Elternräte und Freunde der Humanistischen Gymnasien Hamburgs

(Christianeum, Hansa-Gymnasium, Gelehrtenschule Johanneum, Matthias-Claudius-Gymnasium, Gymnasium St. Ansgar, Wilhelm-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Gymnasium)
 Kontakt: Susanne Schütt
 E-Mail: susanneschuett@t-online.de
 Internet: www.hamburger-bildungsserver.de/roemer

Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration e.V. Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen

Schulterblatt 36 · 20357 Hamburg
 Tel.: (040)43133913, Fax: (040)43133922
 Internet: www.eltern-für-integration.de;

Hamburger Arbeitsassistentz

Schulterblatt 36 · 20357 Hamburg
 Tel.: (040)4313390, Fax: (040)43133922
 Internet: www.hamburger-arbeitsassistentz.de

Aktion Humane Schule e.V.

Kontakt: Angelika Klaska
 Thesdorfer Weg 224 · 25421 Pinneberg
 Tel. u. Fax: (04101)64044
 E-Mail: klaska@t-online.de
 Internet: www.aktion-humane-schule.de

Bundesebene

Bundeselternrat

Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Kontakt über Elternkammer Hamburg
 Hamburger Straße 31 · 22083 Hamburg
 Tel.: (040) 42863-3527, Fax: (040)42863-4706
 Internet: www.bundeselternrat.de

Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung

Beispiele aus den letzten Jahren:

Ein Schulverein ermöglichte die Anschaffung von Musikinstrumenten, unter anderem eines Saxofons und mehrerer Trompeten für etwa 1.500 EUR, investierte in die Ausstattung der Medien-, Foto- und Filmwerkstatt (fire-wire-Speicherplatte und Zusatzkamera für etwa 1.300 EUR) und in die Anschaffung spezieller Lehrmittel wie eines Solarkochers (etwa 300 EUR) und einer Photovoltaik-Anlage.

Diverse Unterrichtsprojekte wie eine Arbeitseinheit zur Verbesserung des Sozialverhaltens konnten ebenso durch Zuschüsse gefördert werden wie Veranstaltungen, Klassenreisen (pro SchülerIn 5 EUR bei Inlands- und 13 EUR bei Auslandsreisen), Begegnungen mit den Partnerschulen (die Beträge bewegten sich zwischen 70 und 350 EUR), die Arbeit des Schüllerrates und die Herausgabe der Schulzeitung »Pelikan«.

Im letzten Jahr beteiligte sich der Schulverein an der Ausgestaltung des Schulgebäudes, so konnte er mit etwa 1.700 EUR die Anschaffung einer Beleuchtungsanlage in der Aula ermöglichen. Der Schulverein formulierte außerdem einen Spendenaufruf und übernahm so das Einsammeln der Spenden für die Anschaffung neuer Lampen in der Pelikan-Halle.

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn der Staat für einen guten Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stellen kann. Eine Mustersatzung für Schulvereine finden Eltern im Verwaltungshandbuch für Schulen in Kapitel 5.12.1 (»Schulrecht Hamburg«).

Soweit die finanziellen Mittel des Vereins gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt Hamburg-Nord. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinssatzung, die den Vorschriften der Abgabenordnung und einer gemeinnützigen Geschäftsführung entspricht.

Es ist den Vereinen freigestellt und für die Steuerbegünstigung unerheblich, ob sie sich in das Vereinsregister eintragen lassen (»e.V.«). Eine Eintragung hat den Vorteil, dass der Verein für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen haftet und nicht die Handelnden persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Aus der Arbeit des Schulvereins des Gymnasiums Kaiser-Friedrich-Ufer (Kaifu)

Am Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer gibt es – wie an vielen anderen Hamburger Schulen auch – einen Schulverein, der die Schule auf vielfältige Weise in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben finanziell unterstützt.

Dem als gemeinnützig anerkannten Schulverein des Kaifu gehören fast alle Eltern, viele volljährige Schülerinnen und Schüler und einige Lehrerinnen und Lehrer an. Sie alle tragen mit ihren Jahresbeiträgen (derzeit 20 EUR) und Spenden entscheidend dazu bei, die schulische Arbeit zu fördern.

Zusätzliche Einnahmen konnte der Schulverein in den letzten Jahren durch verschiedene Spenden, insbesondere durch die Nutzung der Schule als Drehort für verschiedene Film- und Fernsehproduktionen, verzeichnen.

Dem ehrenamtlichen Vorstand gehören drei Mitglieder der Elternschaft (Vorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführerin) und der Schulleiter als Beisitzer an. Zwei Kassenprüfer, die jährliche Mitgliederversammlung und das Finanzamt wachen über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand trifft sich in der Regel etwa fünf- bis sechsmal im Jahr, um anstehende Projekte zu diskutieren und über Anträge und die Mittelvergabe zu entscheiden. Darüber hinaus stimmt er über viele kleinere Anträge auch telefonisch oder via E-Mail ab.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit sieht der Schulverein in der Unterstützung von Aktivitäten und Projekten, die den schulischen Alltag bereichern und weitergehende Erfahrungen ermöglichen. Grundsätzlich ist der Schulverein bemüht, immer dort helfend einzuspringen, wo die sonstigen Finanzierungsmittel ausgeschöpft sind, eine Förderung aber im Sinne des Schulprogramms und der besonderen Arbeitsschwerpunkte geboten ist. Er übernimmt jedoch keine Ausgaben, die vom Staat getragen werden müssen oder für die es andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt. So werden beispielsweise Schulbücher nur dann mitfinanziert, wenn sie der allgemeinen Nutzung zugänglich gemacht werden wie Atlanten, die die Schule an sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler ausleihen kann.

Eine wichtige Aufgabe ist immer wieder die finanzielle Hilfe für einzelne Schülerinnen und Schüler in Härtefällen, um ihnen trotz fehlender eigener finanzieller Mittel eine Teilnahme zum Beispiel an Klassenfahrten und Projekten zu ermöglichen. Gerade heute, in Zeiten immer knapper werdender öffentlicher Mittel, erfüllen Schulvereine eine wichtige Aufgabe und sind eine aus dem Schulalltag kaum mehr wegzudenkende Hilfe.

Eltern und Schule

| | |
|---|----|
| Informations- und Beratungsrechte | 34 |
| Allgemeine Bestimmungen | 35 |
| Datenschutz im Schulbereich | 36 |
| Recht auf Akteneinsicht | 37 |
| Erziehungskonflikte in der Schule | 38 |
| Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen | 40 |
| Anschaffung von Lernmitteln | 41 |
| »Schulrecht Hamburg«: Verwaltungshandbuch | 42 |





Das Hamburgische Schulgesetz regelt in § 32, welche Informations- und Beratungsrechte Eltern haben. Es gilt der Grundsatz, dass die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule nur in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken beider Seiten erfüllt werden kann. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende wechselseitige Information. Demgemäß haben Eltern das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten (durch die Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie durch die Schulleitung) informiert zu werden. Dazu gehören Informationen über

- Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
- die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,
- die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
- die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
- die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
- die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.



Diese allgemeinen Informationen sollen in der Regel auf Klassenelternabenden und im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Schule frühestmöglich und in angemessenem Umfang gegeben werden. Vieles ist auch in den Informationsschriften der Behörde für Schule und Berufsbildung nachzulesen, die man über das [SchulInformationsZentrum](#) (vgl. Seite 57) beziehen kann.

Eltern können sich in der Schule zu Fragen, die ihre Kinder individuell betreffen, beraten lassen, beispielsweise zu den Fragen: Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind? Wovon hängt die Versetzung meines Kindes ab? Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet? Wie kommen die Noten zustande? Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Schulleitung und die Lehrkräfte Eltern individuell informieren und beraten

- über die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder,
- gegebenenfalls über Lernverhalten und Verhaltensschwierigkeiten, um möglichst frühzeitig Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Diese Informationen erhalten Eltern von den Lehrkräften ihrer Kinder und von der Schulleitung im persönlichen Gespräch sowie an den Elternsprechtagen, die an den meisten Schulen ein- oder zweimal pro Schuljahr stattfinden.

Die Informationsrechte stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Sie müssen im Vorwege auf das Widerspruchsrecht durch die Schule hingewiesen werden (§ 32 Absatz 4).

In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen. Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Absatz 3 Nummer 3), die von den Klassenkonferenzen oder auf Elternabenden konkretisiert werden können.

Allgemeine Bestimmungen

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) finden sich allgemeine Vorschriften, die bei allen Wahlen und bei der Arbeit in den schulischen Gremien beachtet werden müssen (§§ 102 bis 110). Dazu gehören:

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind (§102). In der Regel bedeutet dies, dass die (Eltern-) Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein sollten.

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes schulische Gremium ist verpflichtet, den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle zu übersenden – es sei denn, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit steht dem entgegen (§ 103). Beschlüsse und Protokollierungen zu Vorgängen, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen nur den Stellen mitgeteilt werden, die diese Informationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit benötigen. Beispielsweise sind Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen beziehungsweise über Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden. Es ist also beispielsweise zulässig, dass die Protokolle des Elternrates an die Klassenelternvertretungen verteilt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem oder einer Stimmberechtigten gewünscht wird (§ 106).

Fristen

Bei der Berechnung der Fristen nach dem HmbSG bleiben **Ferientage** unberücksichtigt. Die Schulbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

Stellung gewählter Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der schulischen Gremien bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

- durch Abwahl,
- bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,

- bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat (§ 104).

Ein gewähltes Mitglied kann abberufen werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden (§ 104 Absatz 2, Satz 5).

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§104). Die Ersatzmitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angetreten haben.

Verschwiegenheitspflicht

Die Aufgabenstellung der schulischen Gremien kann es mit sich bringen, dass dort Diskussionen geführt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind die Mitglieder dieser Gremien zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen persönlichen Angelegenheiten, in Disziplinarangelegenheiten (zum Beispiel die Erörterung von konkreten Erziehungskonflikten bestimmter Schülerinnen und Schüler) und in allen Angelegenheiten, für die das jeweilige Gremium die Vertraulichkeit der Beratungen beschließt (§ 105). Über alles andere, was in den Gremien besprochen wird, dürfen die Mitglieder Dritten berichten.

Die Mitglieder der Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Personen, die zwar nicht ordentliche Mitglieder eines Gremiums, aber berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, beispielsweise Mitglieder der Schulkonferenz an Lehrerkonferenzen (vgl. § 58 Absatz 3) und Mitglieder der Klassenelternvertretungen an Sitzungen des Elternrates (vgl. § 74 Absatz 3). Die Verschwiegenheitspflicht wirkt gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören.

Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Unter Umständen kann dieses Mitglied auch wegen Verstoßes gegen § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.



Im Hamburgischen Schulgesetz wird in den §§ 98 bis 101 der Datenschutz im Schulbereich geregelt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in der »Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung)« vom 20. Juni 2006 im Einzelnen festgelegt, welche personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten von den Schulen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden dürfen.

Unterschieden wird dabei zwischen Daten, die – als Datengrundbestand jeder Schule – sowohl manuell als auch automatisiert verarbeitet werden dürfen, und solchen Daten, die wegen ihrer besonderen Sensibilität nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden dürfen:

Daten zur Person der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen und der zuständigen Behörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule erforderlich ist (§ 98). Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Schulformen und Schulstufen nachstehende personenbezogene Daten auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. bei schulpflichtigen und schulpflichtig werdenden Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a HmbSG, Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, und Kindern, die nach § 42 Absatz 1 HmbSG vorgestellt wurden:
 - a) Familienname, Vorname und Geburtsname, gegenwärtige Anschriften, Telefonverbindungen, Geburtsdatum und Geburtsort, Sterbetag, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Herkunftssprache, sonstige Familiensprache, Migrantenstatus, Aussiedlereigenschaft, aufenthaltsrechtlicher Status, frühere Vor- und Familiennamen, frühere Anschriften, Funktionen in Gremien nach den schulrechtlichen Bestimmungen, Schulbesuchsbescheinigungen zur Erlangung von Ausbildungsförderungsleistungen, ausgestellte Schülerfahrtscheine, Krankenversicherungsverhältnis, Teilnahme an und Befreiung von schulischen Veranstaltungen,
 - b) Leistungs- und Schullaufbahn Daten einschließlich der Daten über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Fehlzeiten, besuchte Schulform, besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe, erteilter Unterricht, Spezialisierung, erlernte Fremdsprache, spezieller Förderbedarf (Förderschwerpunkt), Teilnahme am Ganztagsunterricht, Bildungsgang, Zeitform des Unterrichts, Berufsgruppe oder Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Berufsklasse, Stellung im Beruf, Dauer der Ausbildung, Daten über die vorausgegangene vorschulische, schulische und berufliche Ausbildung, Ergebnis der Sprachstandsuntersuchung nach § 42 Absatz 1 HmbSG, Jahr der Einschulung, Art der Einschulung, im Vorjahr besuchte Schulform, Klassenstufe des Fremdsprachenbeginns, ...

Alle anderen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, z.B. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, soziale und therapeutische Maßnahmen und über Disziplinarvorgänge sowie medizinische und psychologische Angaben dürfen die zuständigen Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeiten (§ 1 Absatz 2 Schul-Datenschutzverordnung). Unzulässig ist eine Vernetzung von Datenverarbeitungsgeräten, auf denen Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtig-

ten verarbeitet werden, mit Datenverarbeitungsgeräten, die für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehen.

Lehrerinnen und Lehrer, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie unterliegen dann der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Sie haben in jedem Falle sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald man sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsrichtlinie (»Schulrecht Hamburg«: 5.10.3) geregelt.

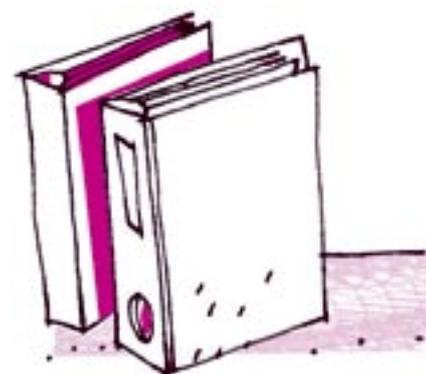
Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig (§ 100 HmbSG).

Recht auf Akteneinsicht

Die Schul-Datenschutzverordnung regelt auch das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Dieses Recht wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung zu widersprechen.

In § 2 der Schul-Datenschutzverordnung heißt es dazu:

- (1) Das Recht auf Akteneinsicht nach § 32 Absatz 3 HmbSG und auf Auskunftserteilung nach § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern die Erziehungsberechtigten dem nicht durch Erklärung gegenüber der Schulleitung widersprochen haben. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen erst nach dem Verfahrensabschluss. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, gegen Gebühr Kopien zu erhalten.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in Schülerakten sowie der Antrag auf Auskunftserteilung über die in Akten oder automatisierten Dateien der Schule enthaltenen personenbezogenen Daten sind über das Schulsekretariat an die Schulleitung zu richten. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie die Erziehungsberechtigten auf ihr Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1, Satz 2 ausdrücklich hinweisen. Die Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Versagung der Akteneinsicht und Auskunft nach § 18 Absatz 3 HmbDSG und § 32 Absatz 3, Satz 2 HmbSG trifft die Schulleitung. Soweit die Akteneinsicht versagt wird, soll der Inhalt der Akte nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft vermittelt werden. Die Gründe für die Versagung der Akteneinsicht oder der Auskunft sind aktenkundig zu machen.



*Antrag an die
Schulleitung über das
Schulsekretariat*



Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ihrem Erziehungsauftrag entsprechend darf sich die Schule dabei nicht auf eine äußere Verhaltensregulierung beschränken. Vielmehr soll sie die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Probleme unterstützen, die dem Fehlverhalten zugrunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Erziehungskonflikte aus dem Umgang miteinander ergeben und nicht allein auf das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler, sondern auf das soziale Klima in einer Schulklasse insgesamt zurückzuführen sind. Das Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler kann also nicht nur Auslöser, sondern auch Folge von sozialen Konflikten innerhalb einer Klasse sein. Demgemäß soll die (Wieder-)Herstellung einer auf Fairness und Partnerschaft begründeten Klassengemeinschaft vorrangiges Ziel pädagogischen Handelns sein. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens.

Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

Verbot der Züchtigung und entwürdigender Erziehungsmaßnahmen

Das Verbot der körperlichen Züchtigung sowie anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen hat in § 49 Absatz 2 eine eigene schulgesetzliche Grundlage. Als entwürdigend anzusehen ist zum Beispiel, eine Schülerin

oder einen Schüler in die Ecke zu stellen oder mechanische Strafarbeiten wie seitenweises Abschreiben von Texten oder vielfaches Schreiben desselben Wortes aufzugeben, auch wenn dies als Übungsarbeit deklariert ist.

Besondere erzieherische Maßnahmen in der Grundschule

In der Grundschule (Primarstufe) können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwerwiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Erziehungsberechtigten

1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen,
2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder
3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden.

Vor einer Umsetzung in eine Parallelklasse oder einer Überweisung in eine andere Schule ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Die Zuständigkeitsregelungen des § 49 Absatz 6 HmbSG gelten entsprechend.

Voraussetzungen für den Erlass förmlicher Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind Einzelakte, die in die Grundrechtssphäre der Schülerin oder des Schülers eingreifen. Sie sind daher als Verwaltungsakte anzusehen, die mit einem Widerspruch und gegebenenfalls einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Ordnungsmaßnahmen werden nicht im laufenden Unterrichtsbetrieb verfügt, sondern ergehen in einem förmlichen Verfahren. Da Ordnungsmaßnahmen sich nicht immer trennscharf von Erziehungsmaßnahmen abgrenzen lassen, hat der Gesetzgeber abschließend festgelegt, welche Maßnahmen als förmliche Ordnungsmaßnahmen zulässig sind.

Der Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen umfasst in den Sekundarstufen I und II:

1. schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. Androhung der Überweisung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
6. Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie der Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder dem Schutz von be-

teiligten Personen dient (§ 49 Absatz 4, Satz 1). Zwar erfüllen Ordnungsmaßnahmen auch erzieherische Ziele: Sie sollen das Verhalten der Schülerin oder des Schülers beeinflussen. Im Vordergrund steht bei ihnen jedoch das Ziel, die auf schwerwiegenden Pflichtverletzungen beruhenden Beeinträchtigungen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule für die Zukunft zu verhindern.

Schulen haben die Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen mit sozialen Aufgaben für die Schule zu verknüpfen (§ 49 Absatz 4, Satz 3). Hierzu werden Grundsätze in der Schulkonferenz beraten und beschlossen (§ 53 Absatz 3 Nr. 10).

Anknüpfungspunkt für Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich das innerschulische Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers. Außerschulisches Verhalten darf nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich unmittelbar auf den Schulbetrieb auswirkt (zum Beispiel Bestehlen oder Verletzen eines Mitschülers auf dem Schulweg).

Für die Ordnungsmaßnahmen »Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss« und »Entlassung aus der Schule« sieht das Gesetz besondere Voraussetzungen vor.

Die Überweisung darf nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewendet werden (§ 49 Absatz 4, Satz 4). Dies ist ein Gebot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da es sich hier um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handelt.

Auch die Entlassung darf nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewendet werden (§ 49 Absatz 4, Satz 4). Sie setzt außerdem voraus, dass die Betroffenen ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Die Entlassung nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder durch ihre oder seine unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Auf diese Folge ist die Schülerin oder der Schüler rechtzeitig hinzuweisen (§ 49 Absatz 4, Sätze 5 und 6).

Vor einer Überweisung und Entlassung kann eine schulpсихologische Stellungnahme eingeholt werden (§ 49 Absatz 6, Satz 2).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind in § 49 Absatz 6 geregelt. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass übergeordnete Aspekte wie die Folgen für die aufnehmenden Schulklassen und die Einheitlichkeit der Maßstäbe angemessen

berücksichtigt werden. Danach entscheidet

- die Klassenkonferenz über einen schriftlichen Verweis und einen Ausschluss vom Unterricht,
- die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss über die Umsetzung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Parallelklasse, da die Wirkungen dieser Maßnahme nicht auf die Klasse begrenzt sind, sowie über die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, und
- die Schulaufsicht auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses über eine Überweisung oder Entlassung; Anträge der Lehrerkonferenz setzen einen entsprechenden Antrag der Klassenkonferenz voraus (§ 61 Absatz 1, Satz 3).

Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung in eine andere Schule oder Entlassung) prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Ankündigung oder Verhängung dieser Ordnungsmaßnahmen sowie die Androhung der Überweisung sind auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Über die Unterrichtung wird die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler in Kenntnis gesetzt.

Anhörung

Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören (§ 49 Absatz 5). Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung. Die Durchführung und das Ergebnis der Anhörungen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleitung schriftlich zu dokumentieren, um im Streitfall nachgewiesen werden zu können.

An der Anhörung können die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Das kann eine Lehrkraft der Schule, eine Mitschülerin oder ein Mitschüler oder auch der Vater beziehungsweise die Mutter eines Mitschülers beziehungsweise einer Mitschülerin sein.

Vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Schulbesuch suspendieren. Diese Befugnis ist an die Bedingung geknüpft, dass andernfalls die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Nach der Suspendierung muss die Schulleitung umgehend eine Entscheidung der zuständigen Stellen, etwa über Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4, herbeiführen. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen

Im Laufe eines Schuljahres werden in der Schule eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt und Entscheidungen getroffen, die unmittelbar die Schülerinnen und Schüler betreffen wie zum Beispiel Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Noten im Unterricht für mündliche oder schriftliche Leistungen, Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und Einstufung in Kurse.

Bezweifeln Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern die Richtigkeit einer Entscheidung oder sind sie mit ihr nicht einverstanden, so können sie eine Überprüfung der Entscheidung fordern. Grundsätzlich unterliegt jede schulische Entscheidung einer Überprüfung.

Es gibt vier Möglichkeiten, die Überprüfung einer schulischen Maßnahme zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer »Gegenvorstellung« erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befassen und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schule beziehungsweise der Schulleitung bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist diese zuständig.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer »Sachbeschwerde« richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine »Dienstaufsichtsbeschwerde« richtet sich gegen das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters beziehungsweise einer sonstigen Mitarbeiterin der Schule. Alle Dienstaufsichtsbeschwerden werden zentral von der Personalabteilung im Amt für Verwaltung der Schulbehörde bearbeitet.

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen »Widerspruch« ein, wird die Angelegenheit einer Juristin/einem Juristen der Schulbehörde vorgelegt, die oder der sich dann mit dem Fall befasst.

Verwaltungsakt: ja oder nein?

Nicht alle schulischen Entscheidungen sind Verwaltungsakte. Die Unterscheidung ist wichtig, weil nur gegen Verwaltungsakte Widerspruch eingelegt werden kann. Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Für den schulischen Bereich ist oftmals die Fragestellung entscheidend, ob die angegriffene Entscheidung tatsächlich Regelungscharakter nach außen hat. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, jedoch ist die Zuordnung durch eine langjährige gefestigte Rechtsprechung im Grundsatz eindeutig.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme,
- Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse,
- Nichtversetzung, Prüfungsentscheidungen,
- Abgangs- und Abschlusszeugnis,
- Um- und Abschulung,
- Ordnungsmaßnahmen.



Widerspruch: Wer trägt die Kosten?

Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31,- und 256,- Euro. Sie ist für den Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Die Gebühr braucht nicht erhoben zu werden, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung der Widerspruchsbehörde zurückgenommen wird, beziehungsweise weil die Erziehungsberechtigten im Verfahren von der Richtigkeit der Entscheidung der Schule überzeugt worden sind.

Seit dem Schuljahr 2005/06 sind die Eltern in Hamburg grundsätzlich verpflichtet, die Lernmittel, insbesondere die Schulbücher selbst zu beschaffen (§ 9 HmbSG).

Sofern die Eltern dies wünschen, können die Bücher auch gegen eine Gebühr (»Büchergeld«) von der Schule zur Verfügung gestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen sowie Förderberechtigte wie Empfänger/innen von Hartz IV und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Lernmittel kostenlos.

Die Schulkonferenz legt auf der Grundlage des Hamburgischen Schulgesetzes und der Lernmittelverordnung (siehe Seiten 75 bis 77) das Verfahren in den Grundzügen selbst fest. Der Lernmittelausschuss an jeder Schule beschließt, welche Bücher und andere Lernmittel (Lernsoftware, Arbeitshefte usw.) im nächsten Schuljahr benötigt werden und wie hoch das Büchergeld sein soll. Dabei muss er bestimmte Höchstgrenzen bei den Kosten beachten. Der Lernmittelausschuss besteht aus dem Schulleiter/der Schulleiterin, drei weiteren Lehrkräften, zwei Eltern und zwei Schülern (an Grundschulen und an beruflichen Schulen ist die Zusammensetzung eine andere). Näheres erfahren Sie in der Schule Ihres Kindes.

Der Elternrat kann mittels Umfragen bei den Eltern die Zufriedenheit mit der Lernmittelbeschaffung ermitteln.

Hier ein Beispiel für einen Fragebogen:

Muster-Anschreiben

Name, Anschrift, Tel-Nr. Datum
der Klassenelternvertretung

Liebe Eltern,
die Lernmittelfreiheit ist seit Beginn des Schuljahrs 2005/06 aufgehoben. Der Elternrat hat sich intensiv mit dem Thema befasst. Dem Elternrat ist wichtig, von Ihnen zu erfahren, wie die Umsetzung der neuen Lernmittelverordnung in der Praxis gelaufen ist. Wir bitten Sie deshalb, den folgenden Fragebogen kurz auszufüllen und zum Elternabend am [Datum] mitzubringen oder über Ihr Kind bei der Klassenlehrkraft abzugeben (evtl. im geschlossenen Briefumschlag). Das Ergebnis wird im Elternrat zusammengefasst und an die Schulkonferenz und den Lernmittelausschuss weitergeleitet. Für Rückfragen steht Ihnen der Elternrat gern zur Verfügung. Kontakt: Name/Tel.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe
der Elternrat

Quelle: Elternfortbildung, weitere Informationen Seite 28)

Elternrat der Schule Datum:

Elternfragebogen zum Thema Lernmittel (Zutreffendes bitte unterstreichen bzw. ankreuzen)

1) Sind die Eltern rechtzeitig über das Verfahren informiert worden? ja / nein

2) Waren die Informationen verständlich? ja / nein

3) Vollständigkeit der Informationen:

a) Gab es eine Lernmittelliste mit Nennung von Autor, Titel, ISBN-Nummer, Kaufpreisen und Gebühren? ja / nein

b) Gab es einen Gebührenbescheid mit Überweisungsformular? ja / nein

4) Sind nach Ihrer Einschätzung die Eltern in angemessener Weise auf die Förderberechtigung hingewiesen worden? ja / nein

5) Zustand der geliehenen Bücher:
Welche Bücher sind Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?

| Fach/Fächer | in Ordnung | akzeptabel | nicht akzeptabel |
|-------------|------------|------------|------------------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

6) Ab wann waren (ungefähr) alle Bücher in der Hand der Schüler/innen?

O eine Woche nach Schulbeginn O nach vier Wochen

O bis zu den Herbstferien O seit

7) Sind Sie mit der Buchausstattung Ihres Kindes zufrieden? ja / nein

8) Werden die Bücher im Unterricht genutzt? ja / nein

9) Verbesserungsvorschläge zum Verfahren für das nächste Schuljahr: (ggf. die Rückseite benutzen)



Das Handbuch »*Schulrecht Hamburg*« enthält die unvermeidlich vielen Regelungen für das Schulwesen in Hamburg: von Gesetzen über Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, Hinweise und Bekanntmachungen bis zu Merkblättern, von den »*Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: Allgemeinbildende Schule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule*« über die »*Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule*« bis zur »*Regelung betr. Unterricht am letzten Schultag vor den Ferien*«. Das Handbuch um-

fasst zwei Bände und gliedert sich in sieben Teile:

1. Regelungen für alle Schulen,
2. Allgemeinbildende Schulen,
3. Berufliche Schulen,
4. Recht der Schulen in Freier Trägerschaft,
5. Schulverwaltung und Schulbetrieb,
6. Weitere Rechtsgrundlagen und
7. Personalangelegenheiten.

Das Handbuch (zwei Ordner) kann im Schulsekretariat eingesehen werden.

Beispiel für eine Recherche im Handbuch »Schulrecht Hamburg«

Sie möchten wissen, was bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen beachtet werden muss. Um darüber Auskunft zu erhalten, schlagen Sie am besten in der »Schnellübersicht« nach. Hier finden Sie unter dem Stichwort »*schriftliche Lernerfolgskontrollen, allgemeinbildende Schulen*« die Gliederungszahl 2.1.2. Darunter lesen Sie die Überschrift:

Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen

(Klassen 3 bis 10) vom 21. Februar 2007.

Unter **2. Schriftliche Lernerfolgskontrollen** finden Sie:

Schriftliche Lernerfolgskontrollen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Klassenarbeiten, denen sich alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe gleichzeitig unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen.
2. Vergleichsarbeiten und Prüfungsarbeiten, für die Aufgaben, Termine, Bewertungsmaßstäbe und das Korrekturverfahren von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Die Vergleichsarbeiten werden in der Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den Klassen 6 und 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in Klasse 8 des Gymnasiums zusätzlich in der zweiten Fremdsprache geschrieben.
3. Besondere Lernaufgaben, in denen die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten, schriftlich ausarbeiten, präsentieren sowie in einem Colloquium Fragen zur Aufgabe beantworten. Gemeinschafts- und Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der individuelle Anteil feststellbar und einzeln bewertbar ist.

Alle weiteren sich aus der Unterrichtsarbeit ergebenden Lernerfolgskontrollen sind in dieser Richtlinie nicht erfasst.

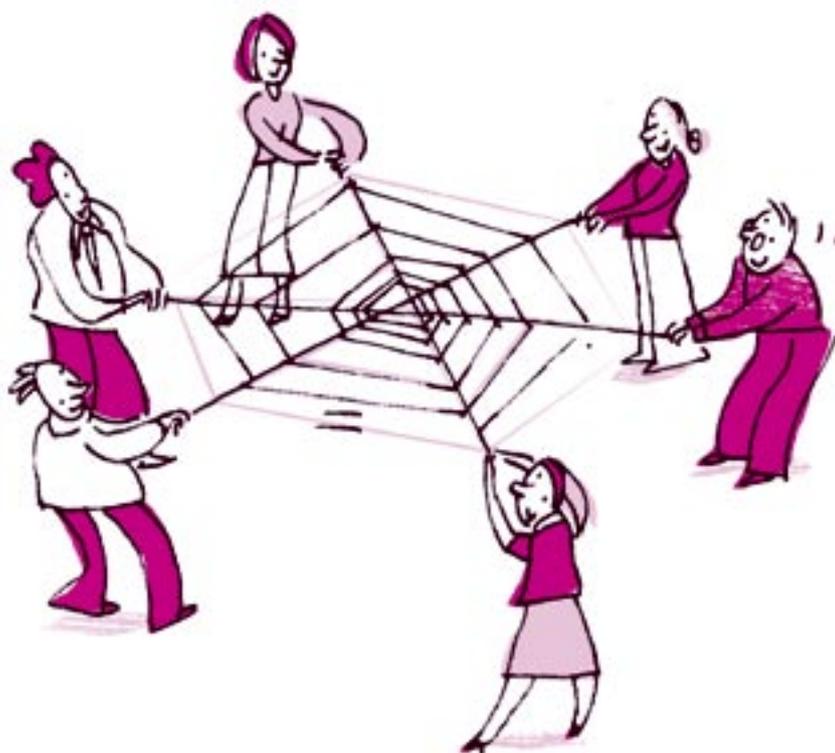
Unter **3. Mindestanzahl** können Sie beispielsweise nachlesen, dass die Klassenkonferenz über die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Rahmen der folgenden Vorgaben entscheidet:

» Schriftliche Lernerfolgskontrollen richten sich in Umfang und Dauer nach Alter und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenkonferenz soll zu Beginn eines jeden Halbjahres über die gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten auf das Halbjahr entscheiden; die Termine sind nach Abstimmung innerhalb der Jahrgangsstufe festzulegen.«

Zu **5. Korrektur und Bewertung** wird im ersten Absatz ausgeführt, dass die schriftlichen Lernerfolgskontrollen zeitnah zurückgegeben werden, das heißt möglichst innerhalb von sechs Unterrichtstagen. Ferner heißt es: »Haben mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis in einer Klassenarbeit erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Fachleiterin oder dem Fachleiter und der Schulleitung mit. Die Fachlehrkraft oder die Schulleitung entscheiden, ob die Arbeit nicht gewertet wird und wiederholt werden muss.«

Rat und Tat

| | |
|---|----|
| Regionale Beratungs- und Unterstützungstellen · REBUS | 44 |
| Beratungslehrerinnen und -lehrer | 45 |
| Beratung bei Gewalt an Schulen | 46 |
| Beratung bei Suchtproblemen | 46 |
| Beratungsstelle besondere Begabungen | 47 |
| Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung | 48 |
| Gesunde Schule | 49 |
| Schulmobiliar, Schulranzen, Schultaschen | 50 |
| Umwelterziehung | 51 |
| Klimaschutz konkret – Energiesparen | 52 |
| Verkehrserziehung | 53 |
| Lernen mit neuen Medien | 54 |
| Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung | 55 |
| Das Internetangebot der Behörde für Schule und Berufsbildung | 56 |
| SchulInformationsZentrum | 57 |
| Beratungsangebote im Überblick | 58 |



Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen REBUS

Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) sind Beratungsstellen des Amtes für Bildung der Behörde für Schule und Berufsbildung, die Beratung und Unterstützung in schulischen Problemlagen anbieten.

REBUS besteht aus einem Team von Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Psychologinnen und Psychologen. In diesem Team werden individuelle Hilfen zur Bewältigung von Schulproblemen erarbeitet. Die Hilfen richten sich auf eine möglichst integrative Förderung gefährdeter Schülerinnen und Schüler.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Personen und Einrichtungen, die mit Schulschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern befasst sind, können sich an REBUS wenden.

REBUS ist nicht Teil einer Schule, was die Unabhängigkeit bei der Beratung und Unterstützung gewährleistet. Die Fachkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Welche Hilfen bietet REBUS für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an?

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von REBUS unterstützen Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Wahrnehmungen und sozialen Fähigkeiten und in ihrer emotionalen Stabilität durch gezielte Hilfen. Sie bemühen sich insbesondere um die Förderung von sozialen Kompetenzen, den Abbau von Ängsten und Hemmungen, den Umgang mit Aggressionen und Konflikten und um die Überwindung von Lernblockaden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus den unterschiedlichsten Gründen seit längerer Zeit keine Schule besucht haben, werden an den regelmäßigen Schulbesuch beziehungsweise an berufsorientierte Angebote herangeführt.
- REBUS berät Eltern, Schülerinnen und Schüler auch bei Konflikten mit und in der Schule.
- Bei Schullaufbahnfragen bietet REBUS ebenfalls Beratung an. Es wird angestrebt, alle Beteiligten in die Klärung der jeweiligen Problemlagen einzubeziehen und mit allen gemeinsam aussichtsreiche Hilfen zu entwickeln.

Wie können Sie die für Sie zuständige REBUS erreichen?

Wenden Sie sich bitte an die Beratungs- und Unterstützungsstelle, in deren Einzugsgebiet die Schule Ihres Kindes liegt – telefonisch oder per Fax. Informationen über die für Sie zuständige Stelle erhalten Sie auch in der Schule. Sprechzeiten während der Schulwochen täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Hamburg-Mitte

REBUS Mitte (Mitte 1)

Grabenstraße 32
20357 Hamburg
Tel. (040) 42 88 96-0
Fax (040) 4 28 89 62 90

REBUS Billstedt (Mitte 2)

Steinfeldstraße 1
22119 Hamburg
Tel. (040) 42 88 67 40
Fax (040) 4 28 86 74 33

Altona

REBUS Altona

Winklers Platz 5
22767 Hamburg
Tel. (040) 42 88 41 03
Fax (040) 42 88 41 33

REBUS Altona-West

Musäusstraße 29
22589 Hamburg
Tel. (040) 42 88 97 02
Fax (040) 4 28 89 72 22

Eimsbüttel

REBUS Eimsbüttel

Christian-Förster-Straße 21
20253 Hamburg
Tel. (040) 42 88 82 90
Fax (040) 4 28 88 29 33

REBUS Stellingen

Hinter der Lieth 61
22527 Hamburg
Tel. (040) 5 89 72 10
Fax (040) 58 97 21 21

Beratungslehrerinnen und -lehrer

In der Schule werden Beratungsaufgaben zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch auch Probleme, bei denen den Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind.

In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksame Hilfe leisten. Hinzu kommt: Bei besonderen Schulproblemen ist der Lehrer/die Lehrerin möglicherweise »befangen« und hat nicht den Abstand, der für eine befriedigende Problemlösung hilfreich und wichtig sein kann. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer stehen außerhalb ihres Unterrichts für Beratungen zur Verfügung; sie haben dafür eine geringere Unterrichtsverpflichtung.

In den Beratungsdiensten an den Gesamtschulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer im Team. Sie bieten Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an und unterstützen die Schule bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Sie erreichen die Beratungsdienste über die Schulen.



REBUS Zentrale

Frau Plan-Hübner
Tel. (040) 4 28 63 54 09
Fax (040) 42 86 33 46 13

Wandsbek

REBUS Bramfeld-Farmsen
Gropiusring 43
22309 Hamburg
Tel. (040) 4 28 98 06 50
Fax (040) 4 28 98 06 61

REBUS Rahlstedt-Tonndorf
Jenfelder Allee 53
22043 Hamburg
Tel. (040) 4 28 87 35 01
Fax (040) 4 28 87 35 03

REBUS Nord-Ost
Wildschwanbrook 9
22145 Hamburg
Tel. (040) 67 59 54 30
Fax (040) 6 75 95 43 22

Harburg

REBUS Harburg
Kapellenweg 63 A
21077 Hamburg
Tel. (040) 79 09 01 10
Fax (040) 79 09 01 33

REBUS Wilhelmsburg
Krieterstraße 5
21107 Hamburg
Tel. (040) 42 88 77 03
Fax (040) 4 28 87 74 13

REBUS Süderelbe
Neumoorstück 2
21147 Hamburg
Tel. (040) 42 88 93 04
Fax (040) 4 28 89 34 22

Hamburg-Nord

REBUS Nord
Feuerbergstraße 43
22337 Hamburg
Tel. (040) 42 84 96 78
Fax (040) 42 84 96 80

REBUS Barmbek-Winterhude
Winterhuder Weg 11
22085 Hamburg
Tel. (040) 4 28 63 39 43
Fax (040) 4 28 63 38 60

Bergedorf

REBUS Bergedorf
Billwerder Billdeich 648
21033 Hamburg
Tel. (040) 4 28 92 02
Fax (040) 42 89 27 50

Beratung bei Gewalt an Schulen

Kontakt

Beratungsstelle Gewaltprävention
 Winterhuder Weg 11
 22085 Hamburg
 Tel. (040)42863-6244
 Fax (040)42863-6245
 E-Mail:
 gewaltpraevention@li-hamburg.de
 Internet:
 www.li-hamburg.de/bsg
 Sprechzeiten:
 Mo. – Fr. 9.00 – 17.00 Uhr
 Leitung: Dr. Christian Böhm

Die **Beratungsstelle Gewaltprävention** ist eine von drei Einrichtungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) für »Prävention, Intervention und Beratung« und bietet folgende Beratungs- und Unterstützungsleistungen:



- Beratung und Unterstützung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Bezugspersonen beim Umgang mit Gewaltproblemen:
 - direkte fachliche Beratung der Arbeitspartner bei der Einschätzung von Gewaltproblemen und Hilfe bei der Entwicklung von Vorgehensweisen und Lösungsmöglichkeiten,
 - Unterstützung bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern, die von Gewalt betroffen sind (Opfer und Täter);
- Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern, die Gewaltprobleme in ihrer Klasse oder Schule haben (einzeln oder in Gruppen);
- Entwicklung und Durchführung schulbezogener Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind, in Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern:
 - Vorbereitung von und Teilnahme an pädagogischen Jahreskonferenzen, zentrale sowie schulinterne Fortbildungsangebote,
 - Beteiligung an Elternarbeit,
 - Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in präventives Handeln (Streitschlichtung),
 - Anregungen zur Weiterentwicklung von schulischen Rahmenbedingungen, die präventive und integrative Maßnahmen unterstützen,
 - Förderung der Kooperation mit Beratungs- und Freizeiteinrichtungen;
- Fortbildung und Informationen für Lehrkräfte der Eltern- und Schülerschaft.

Beratung bei Suchtproblemen

Kontakt

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)
 des LI
 Winterhuder Weg 11
 22085 Hamburg,
 Tel.: (040)42863-2472,
 Fax: (040)42863-4354.
 E-Mail: spz@li-hamburg.de
 Internet: www.li-hamburg.de
 Öffnungszeiten:
 Mo. – Mi. 9.00 – 17.00 Uhr
 Do. 9.00 – 18.00 Uhr
 Fr. 9.00 – 14.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Leitung: Hubert Homann

Das **SuchtPräventionsZentrum** (SPZ) als Einrichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) unterstützt Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen dabei, Suchtprävention als Aufgabe systematisch wahrzunehmen und zu verankern.



Dies beinhaltet, Mädchen und Jungen

- in ihrer Selbstachtung zu stärken,
- Klarheit und Orientierung hinsichtlich ihres Umgangs mit Suchtmitteln zu bieten,
- in der Wahrnehmung von Gefühlen, in ihrer Konfliktfähigkeit sowie ihrem Bemühen um Bindung, Verantwortung und Lebensfreude zu fördern,
- sachlich über die Risiken des Suchtmittelgebrauchs zu informieren,
- in ihrer Standfestigkeit gegenüber Suchtrisiken aller Art zu stärken,
- bei der Entwicklung von Veränderungen im suchtriskanten Verhalten zu helfen sowie gefährdete Kinder und Jugendliche so früh wie möglich mit Hilfsangeboten zu erreichen.

Das SPZ bietet u.a. zentrale und schulinterne Fortbildungsangebote zu suchtpreventiven Unterrichtsprogrammen

Das SPZ berät und unterstützt Schulen bei der Lösung von aktuellen Konflikten im Zusammenhang mit Drogen- und Suchtmittelvorfällen

Angebote für Eltern:

Das SPZ führt Elternabende, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprevention und Fragestellungen zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol, Cannabis/illegale Drogen, Essen, Neuen Medien ... durch.

Das SPZ berät gefährdete Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kostenlos und vertraulich am Telefon oder im persönlichen Gespräch.

Das SPZ bietet in regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen ratsuchenden Eltern unter Anleitung einen gegenseitigen Austausch und Hilfe zur Selbsthilfe an.

Alle anderen Angebote zur Beratung und Behandlung bei Suchtproblemen finden sich auch unter www.rauschbarometer_hamburg.de.

Weitere Ansprechpartner bei suchtpreventiven Anliegen sind das Büro für Suchtprevention und das Beratungszentrum KÖ 16a.

Kontakt

Büro für Suchtprevention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Repsoldstraße 4
20097 Hamburg

Tel.: (040)2 84 99 18-0

Fax: (040)2 84 99 18-19

Beratungszentrum KÖ 16a

Königstraße 16a
22767 Hamburg

Tel.: (040)4 28 11-26 66

Fax: (040)4 28 11-33 68

Beratungsstelle besondere Begabungen



Die **Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)** berät und informiert Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulen in allen Fragen der Erkennung und Förderung von besonderen Begabungen. Sie bietet Einzelfallberatungen sowie Schulberatungen und Fortbildungsmaßnahmen an und initiiert schulische und außerschulische Förderprojekte.

Erstgespräche und Folgeberatung

Neben Auskünften zu allgemeinen Fragen der Begabtenförderung bietet die BbB eine telefonische Erstberatung ab dem Vorschulalter an. Auf Wunsch können Folgeberatungen und ein »Runder Tisch« vereinbart werden.

Begabungsdiagnostik

Im Einzelfall kann es für die weitere schulische und außerschulische Förderung hilfreich sein, die Begabungsprofile von Kindern und Jugendlichen möglichst genau zu kennen. Die BbB bietet hierfür eine umfangreiche Diagnostik an.

Schullaufbahnberatung

Die BbB berät und unterstützt bei Fragen zu einer begabungsgerechten Schullaufbahn wie eine vorzeitige (rechtzeitige) Einschulung oder über die Möglichkeit des »Springens«. Im letzteren Fall kann die Zuweisung einer zusätzlichen Lehrerwochenstunde für die gezielte Förderung der »Springer« oder die Gewährung zusätzlicher Fördermittel von der Schulleitung bei der BbB beantragt werden.

Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Kinder und Jugendliche, deren besondere Begabung nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig genug erkannt und gefördert wird, verlieren häufig ihre Lernmotivation und reagieren dann mit massiven Lern-, Verhaltens- oder Leistungsschwierigkeiten. Diese sogenannten »Minderleister« oder »Underachiever« laufen Gefahr, das Lernen nicht zu lernen und zu Schulversagern zu werden. Die BbB hilft Eltern und Lehrkräften, diese Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu verstehen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Kontakt

Beratungsstelle besondere Begabungen · BbB

Beltgens Garten 25
20537 Hamburg

Tel. (040)4 28 84-22 23

Fax (040)4 28 84-22 15

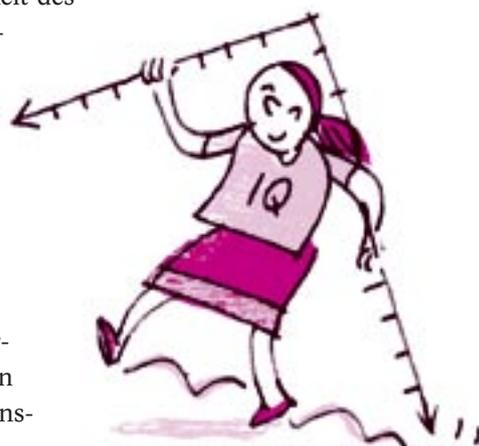
Internet:

www.li-hamburg.de/bbb

Sprechzeiten:

Mo. 9.30 – 11.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr

Di. – Fr. 9.30 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr



Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

Kontakt

Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
 Spohrstraße 2
 22083 Hamburg
 Tel. (040) 2 71 53-0
 Fax (040) 2 71 53-1000
 E-Mail: uk@-uk-nord.de
 www.uk-nord.de

Wenn ein Unfall passiert ist:

- Die Schule muss den Unfall der Unfallkasse melden.
- Sie brauchen dem Arzt oder dem Krankenhaus lediglich mitzuteilen, dass Ihr Kind einen Schulunfall erlitten hat.
- Arzt oder Krankenhaus rechnen direkt mit der Unfallkasse ab, deshalb brauchen Sie Ihre Krankenversicherungskarte oder Ihre Unterlagen zu Ihrer privaten Versicherung nicht.
- Sollten der Unfallkasse noch Angaben von Ihnen fehlen, wird sie sich an Sie wenden.

Unsere Angebote für Sie: Zu Prävention und gesunde Schule:

Beratung Fred Babel
 Tel. (040) 2 71 53-224
 E-Mail:
 fred.babel@uk-nord.de

Seminarangebote für Elternvertretungen: www.uk-nord.de/Seminare

Unfallversicherungsschutz und Leistungen:
 Beratung Ronny Welbing
 Tel. (040) 2 71 53-301
 E-Mail:
 ronny.welbing@uk-nord.de

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind vom ersten Schultag an automatisch und beitragsfrei in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Trägerin der Schüler-Unfallversicherung ist in Hamburg die **Unfallkasse Nord**.

Umfassend versichert

Bei allen Tätigkeiten, die mit dem Schulbesuch eng zusammenhängen, sind die Schülerinnen und Schüler auch unfallversichert. Zum Beispiel während des Unterrichts, in den Pausen und bei sonstigen Veranstaltungen in Regie der Schule (Ausflüge, Schulfest, Sportfest etc.). Die Wege zur Schule / Schulveranstaltung und zurück nach Hause sind ebenfalls versichert.



Gut zu wissen: Unfallversicherungsschutz bei Schulfahrten

Bei Schulfahrten besteht Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten, die zum pädagogischen Programm der Schulfahrt gehören. Zum Beispiel, wenn die Schülerinnen und Schüler an geplanten Besichtigungen oder geplanten, gemeinsamen Freizeitaktivitäten teilnehmen (Badeausflug, Volleyballturnier und Ähnliches). **Achtung:** Unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert! Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrags stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Essen, Trinken und Schlafen sind als so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ebenfalls vom Unfallversicherungsschutz ausgenommen.

Im Falle eines Unfalls ...

... sorgt die **Unfallkasse Nord** für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung, falls notwendig, lebenslang. Die Unfallkasse trägt die Kosten unter anderem für die Behandlung bei Ärzten, Zahnärzten und in Krankenhäusern, die Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, die Pflege zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung. Die Leistungen zur Heilbehandlung sind zuzahlungsfrei. Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Auch Eltern sind versichert

Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements ebenfalls beitragsfrei bei der Unfallkasse versichert. Zum Beispiel, wenn sie als gewählte Elternvertreter an Elternratssitzungen teilnehmen oder die Lehrkräfte bei Ausflügen etc. bei der Aufsicht unterstützen, als Schulweghelferin/-helfer. Tipp: Lassen Sie sich ausdrücklich von der Schulleitung als unterstützende Kraft benennen, damit der Versicherungsschutz gilt.

Gesund und sicher lernen

Prävention und Gesundheitsschutz sind die zentralen Aufgaben der Unfallkasse, denn Schülerinnen und Schüler sollen gesund und sicher lernen.

Beratungsangebote sind beispielsweise:

- Gestaltung von Pausenhöfen, -hallen und Cafeterien
- Einrichtung von Fachräumen und Sporthallen
- Beratung zum Thema Lärm inkl. Lärmampel, die kostenfrei für vier Wochen zur Verfügung gestellt wird
- Anschubfinanzierung für eine Fahrradwerkstatt, in der Schüler ihr defektes Rad unter Anleitung reparieren können.

Die Unfallkasse hat aber nicht nur die »technische« Seite im Blick, sondern fördert auch das Miteinander in Schulen, indem sie etwa Streitschlichterprogramme der Behörde für Schule und Berufsbildung unterstützt. Ein umfangreiches Seminarprogramm, auch für Elternvertretungen, rundet das Angebot ab.

Ausschreibung »Gesunde Schule in Hamburg«

Die Ausschreibung will gemeinsames, gesundheitsförderndes Handeln von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und allen am Schulbetrieb Beteiligten initiieren und fördern. In einem von der Schule beziehungsweise von einem Team in der Schule entwickelten Handlungskonzept soll aussagekräftig und präzise dargestellt werden, wie der Ist-Zustand in einen gesundheitsförderlichen Soll-Zustand überführt werden kann. Erfolgskriterium ist der Zuwachs an Gesundheitsförderung innerhalb eines Schuljahres. Auf dieser Grundlage wird von einer Jury eine schuljahresbezogene Auszeichnung vergeben. Die Ausschreibung wird von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) durchgeführt.

Schulärztliche Untersuchungen

Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule, etwa 1 ½ Jahre vor Schulbeginn. Diese Untersuchung ist verpflichtend für die Kinder, für die der Nachweis über die letzte altersgemäße Untersuchung (in der Regel die sogenannten U 8 oder U 9) nicht erbracht wird. Sie hat den Zweck, gesundheitliche Probleme bei Kindern frühzeitig zu erkennen und auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Außerdem findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule bei allen Kindern eine verpflichtende Schuleingangsuntersuchung statt. Zu dieser Untersuchung müssen – soweit vorhanden – das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen (gelbes Heft) und der Impfausweis mitgebracht werden.

Ein Zahnarzt beziehungsweise eine Zahnärztin kommt zu einer Reihenuntersuchung in die Schule. Diese zahnärztliche Untersuchung soll klären helfen, ob eine zahnärztliche Behandlung eingeleitet werden muss.

Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. Die Schulärzte übernehmen die Behandlung nicht selbst. Eine fehlende Impfung kann allerdings unmittelbar beim Schulärztlichen Dienst nachgeholt werden. **Sie erreichen den Schulärztlichen Dienst über das Gesundheits- und Umweltamt in Ihrem Bezirk.**

Ernährung und Schule

Die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) führt Beratungen zu den Themen »Schulverpflegung«, »Kindgerechte Ernährung«, »Projektwochen zum Thema Ernährung« in Grund- und weiterführenden Schulen durch. Die Beratungen und die Unterrichtseinheiten aus dem »Ernährungsbaukasten« für Grundschulen (Klassenfrühstück, Obst und Gemüse, Getreide, Getränke, Mit allen Sinnen, Ernährungsweltreise, süß und fettig) sowie die Projektwoche für 5. bis 7. Klassen »Fit und Fun« werden von Fachkräften der HAG kostenlos durchgeführt.

In der HAG haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen zum Arbeitskreis »Ernährung, Kinder, Schule« zusammengeschlossen. Er setzt sich für eine gesündere Ernährung der Schülerinnen und Schüler ein. Ansprechpartnerin ist Christine Dornieden.

»Moby Dick« bietet übergewichtigen Kindern wirksame Hilfe. Unter qualifizierter Anleitung treffen sich wohnortnah in allen Hamburger Bezirken betroffene Kinder und Jugendliche zwischen vier und 17 Jahren in 22 Gruppen, meist in Schulen. Schwerpunkte sind Bewegungs-, Ernährungs- und Verhaltenstraining sowie Stärkung von Körperwahrnehmung und Selbstbewusstsein. Das Programm dauert ein Jahr, die Eltern sind eng mit eingebunden; viele Krankenkassen erstatten einen

Kontakt

**Hamburgische
Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)**
Magrit Schlankardt
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel. (040)6 32 22 20
Fax (040)6 32 58 48
Weitere Informationen:
www.hag-gesundheit.de
E-Mail: margrit.schlankardt@hag-gesundheit.de



Kontakt

**Hamburgische
Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)**
Christine Dornieden
Gesundheits- und Umweltamt
Hamburg-Nord
Gesundheitsförderung
Kümmellstraße 5-7
20249 Hamburg,
Tel. (040)4 28 04-27 93

Kontakt

Verbraucherzentrale

Kirchenallee 22
20099 Hamburg
Tel. (040) 2 48 32-2 40
E-Mail: info@vzhh.de

Ökomarkt e.V.

Kurfürstenstraße 10
20041 Hamburg
Tel. (040) 6 56 50 42
E-Mail:
info@oekomarkt-hamburg.de

Teil der Kosten (in der Regel 80 Prozent). Informationsfaltblätter sind in zehn Sprachen erhältlich bei: Moby Dick im Mönckeberghaus, Lilienstraße 36, 20095 Hamburg, E-Mail: info@mobydickhamburg.de, Tel. (040) 32 52 52 38 oder (040) 32 52 74 21, Fax (040) 32 52 74 22. Weitere Infos unter www.mobydicknetzwerk.de.

Mit »RALLYE ENERGY«, einem Programm für übergewichtige Kinder ab neun Jahre, können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern an einem Angebot rund um das Essen und Bewegen teilnehmen. Wenn Übergewicht mit Begleiterkrankungen oder Adipositas vorliegt, beteiligen sich viele Krankenkassen an den Kosten für RALLYE ENERGY (Kostenübernahme zwischen 50 Prozent und 100 Prozent, zuzüglich den Beiträgen im Sportverein). Weitere Informationen, kostenlose Beratung und Anmeldung: www.rallye-energy.de oder bei Monika Luskow (Tel. 430 24 29) und Ute Hantelmann (Tel. 45 99 59).

Zum Thema Pausenfrühstück gibt es das Faltblatt »Klassenfrühstück – Klasse Frühstück«, zum Thema Ernährung für Kinder das Faltblatt »Fit und mit Power durch den Tag«. Es ist zu beziehen über die HAG (Tel. 6 32 22 20) sowie über das SchulInformationsZentrum (SIZ), Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg, Tel. (040) 4 28 63-1930.



Schulmobiliar · Schulranzen · Schultaschen

Schulmobiliar

Eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern leidet unter Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen, die durch nicht körpergerechtes Schulmobiliar verstärkt werden können. Messaktionen in einzelnen Schulen haben ergeben, dass Schülerinnen und Schüler häufig an Tischen und auf Stühlen sitzen, die für sie zu hoch oder zu niedrig sind. Daher empfiehlt die Bildungsbehörde, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassen eine »Messaktion« durchgeführt wird, gegebenenfalls mit Unterstützung der Eltern (siehe hierzu: *Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie Reparatur von Stahlrohrstühlen*, »Schulrecht Hamburg«: 1.6.2). Entspricht das vorhandene Mobiliar nicht den Körpergrößen, sollte es über den Hausmeister und die Schulleitung ausgetauscht und fehlendes Mobiliar bei der Schulbehörde beantragt werden.

Die Tabelle unten gibt Auskunft über die körpergerechte Zuordnung von Mobiliar und Körpergröße.

Schulranzen · Schultaschen

Nicht nur falsch zugeordnete Tische und Stühle gefährden den Rücken der Schülerinnen und Schüler. Auch zu schwere Schulranzen oder Schultaschen können Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen begünstigen.

Die Tabelle unten informiert über das richtige Gewicht bezogen auf das Körpergewicht. Das Eigengewicht des Schulranzens beziehungsweise der Schultasche sollte nicht höher als ein Kilogramm sein.



Schulmobiliar

| Kennfarbe | Körpergröße (cm) | Tischhöhe (cm) | Sitzhöhe (cm) |
|-----------|------------------|----------------|---------------|
| Violett | 114 – 127 | 52 | 30 |
| Gelb | 128 – 142 | 58 | 34 |
| Rot | 143 – 157 | 64 | 38 |
| Grün | 158 – 172 | 70 | 42 |
| Blau | 173 – 187 | 76 | 46 |

Einzeltische ab 188 cm Körpergröße sind beim Hausmeister oder bei der Schulleitung zu beantragen.

Schultaschen · Schulranzen

| Körpergewicht (kg) | Schulranzen-Höchstgewicht (kg) |
|--------------------|--------------------------------|
| 24 – 28 | 2,5 |
| 29 – 33 | 3,0 |
| 34 – 38 | 3,5 |
| 39 – 43 | 4,0 |
| 44 – 48 | 4,5 |
| 49 – 53 | 5,0 |

Umwelterziehung

Auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen im Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossen über 170 Staaten ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, die »Agenda 21«. Diese politische Willenserklärung der Völkergemeinschaft fordert zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung (»sustainable development«) auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Bereichen der Umwelt auf. Dem Aufgabengebiet Umwelterziehung kommt auch von daher eine grundlegende Bedeutung im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zu.

Das Referat Umwelterziehung im Amt für Bildung und der Arbeitsbereich Umwelterziehung im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) mit dem Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU) sind Anlaufstellen für Fragen der Umweltpädagogik und Ansprechpartner für Initiativen und Projekte zur umweltfreundlichen Schule. Sie unterstützen Schulen bei der Materialbeschaffung, bei der Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden und Institutionen sowie bei der Information und Begleitung von Elternversammlungen, Lehrerkonferenzen und Projektvorbereitungen. Im ZSU stehen eine Umweltberatungslehrkraft für Information und Unterstützung zur Verfügung. Umfangreiche Projektmaterialien können ausgeliehen werden.

Umwelterziehung beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Umweltwissen und Umweltbewusstsein, sie sieht darüber hinaus die Mitgestaltung der Schulumwelt als ihre Aufgabe an. Im Sinne einer »Bildung für eine nachhaltige Entwicklung« ist es ihr Ziel, alle im »Betrieb Schule« Arbeitenden und Lernenden – unter Einbeziehung auch der Eltern – in das Bemühen um eine umweltverträgliche Schule einzubinden. Schule entwickelt sich auf diesem Wege

- zu einem glaubwürdigen Modell umweltverträglicher Einrichtungen (»Modellhaushalt Schule«),
- zu einem gemeinsamen Erfahrungsraum umweltverträglichen Handelns (»Praxisfeld Schule«) und
- zum Ausgangspunkt umweltverträglicher Initiativen im Stadtteil (»Wirkungszentrum Schule«).

Diese Projekte sind Bestandteil von Initiativen zur umweltverträglichen Schule:

- **Schule in Bewegung und Schulgeländegestaltung**
Kontakt: Dr. Ines-Mareike von Appen (ZSU, Tel. 8 23 14 20);
- **Solarkraftwerke an Schulen**
Kontakt: Gerhard Nobis
- **Energie- und Wassersparen an Schulen**
Kontakt: Gerhard Nobis
- **Abfallvermeidung und -sortierung**
Kontakt: Regina Marek
- **»Umweltschule in Europa/
Internationale-Agenda-21-Schule« (USE/INA).**
Kontakt: Monika Schlottmann, Regina Marek
- **»fifty-fifty«-Programm**
Kontakt: Hartmut Sprick u.a.
- **Klimaschutz**
Kontakt: Regina Marek



Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Fachreferentin Regina Marek
Tel. (040) 4 28 01-37 32
Fax (040) 4 28 01-27 99
E-Mail:
regina.marek@li-hamburg.de

Zentrum für Schulbiologie und
Umwelterziehung (ZSU)
Iris Brückner, Gerhard Nobis
Tel. (040) 8 23 14 20
Internet:
www.zsu-hamburg.de
www.hamburger-bildungsserver.
de/umwelterz/
www.transfer-21-hh.de

Klimaschutz konkret – Energiesparen

Die Energiepreise steigen fast so unaufhaltsam wie die globalen Temperaturen, und die Kassen der Stadt sind leer – was wäre also sinnvoller, als Schülerinnen und Schülern schon in der Schule zu vermitteln, dass ein verantwortungsbewusster Umgang mit Energie nicht nur (ökologisch) sinnvoll, sondern auch noch (finanziell) lohnend ist? Das ist, auf den Punkt gebracht, die Zielsetzung von *fifty/fifty*.

fifty/fifty

fifty/fifty ist ein verwaltungstechnisches ebenso wie pädagogisches Konzept der BSB, das seit dem Jahr 1997 allen Schulen die Möglichkeit bietet, für den vernünftigen, **sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Abfall belohnt zu werden**. Die dadurch erzielten Einsparungen werden, wie der Name verspricht, geteilt: die eine Hälfte entlastet den Haushalt der Behörde, die andere fließt in den Schuletat.

Die Mehrheit der Hamburger Schulen nutzt diese Chance mittlerweile mit großem Erfolg, sodass insgesamt rund 25 Millionen EUR und ca. 100.000 Tonnen CO₂ eingespart werden konnten. Andererseits sind die Einsparpotenziale keineswegs ausgeschöpft; während die besten Schulen jährliche Einsparquoten von über 25 Prozent erzielen, gibt es auch noch fast 100 mit nur zwei Prozent, wobei als Richtwert gilt, dass zehn Prozent an jeder Schule möglich sind.

Ob die erreicht werden, ist nicht nur eine Frage des guten Willens, sondern vor allem auch des Know-hows; auch der vernünftige Umgang mit Energie etc. will gelernt sein. Dass es sinnvoll ist, das Licht auszumachen, wenn's keiner braucht, sollte jedem einleuchten; wie aber erreicht man, dass es tatsächlich auch **gemacht** und nicht nach kurzer Zeit **wieder vergessen** wird? Diese und andere (auch technisch schwierigere) Fragen beantwortet das *fifty/fifty*-Team.

Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Schulgemeinschaft, vom Hausmeister bis zum Elternrat, in allen den Umgang mit Energie, Wasser und Abfall in der Schule betreffenden Fragen zu beraten. Unter anderem können Sie erfahren

- wie hoch die Einsparpotenziale Ihrer Schule sind,
- wie man einen Konsens innerhalb der Schulgemeinschaft zum Energiesparen herstellt,
- wie man das Thema »Klima und Energie« in den pädagogischen Alltag integriert usw.



Kontakt

fifty-fifty-Team
 Tel. (040) 4 28 63- ...
 Hartmut Sprick -4960
 Hartwig Cordts -4959
 Björn von Kleist -4959
 Angelika Wagner -4963
www.fifty-fifty.hamburg.de

Schließlich ist das Team auch zuständig für die jährlichen Abrechnungen der Schulen und Sie erfahren von uns auf kWh, m³ und Cent genau, was bei den Einsparbemühungen herausgekommen ist.

Verkehrserziehung

Das Fachreferat Verkehrserziehung ist Ansprechpartner für Fragen rund um den Verkehr, die Verkehrspädagogik und für schulische Verkehrsinitiativen. Es unterstützt die Kooperation von Behörden, Verbänden und Institutionen und arbeitet mit den Polizeiverkehrslehrern zusammen.

Die Verkehrserziehung in den Hamburger Schulen ist nicht nur Sicherheits- und Sozialerziehung – sie ist zugleich Umwelt- und Mobilitätserziehung und sieht auch die Mitgestaltung der Verkehrssituation als ihre Aufgabe an. Zum einen müssen die Kinder auf den Verkehr vorbereitet werden, zum anderen ist es notwendig, das Umfeld, in dem sich Kinder bevorzugt aufhalten, so zu gestalten, dass keine zusätzlichen Gefahrenmomente durch den Verkehr entstehen: zum Beispiel durch Ampeln, Verkehrsberuhigungen, »Tempo 30« oder durch die Einrichtung schülerfreundlicher Radwege.

Zentrale Themen im Unterricht:

- Erkundung der **Verkehrssituation im Stadtteil** zum Schulanfang/VSK und Klasse 1. Die Kinder üben zum Schulanfang mit Polizeiverkehrslehrern und Eltern ihren Schulweg und nehmen ihn kritisch unter die Lupe. Die Schule arbeitet mit den Bezirksamtern zusammen.
- **Die Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4 »Mein Fahrrad-Tagebuch«:** In Zusammenarbeit mit den Polizeiverkehrslehrern findet die Radfahrausbildung mit fahrpraktischen Übungen im Straßenverkehr statt.
- **Selbstständig werden: »Mit Bus und Bahn durch Hamburg« für die Klassen 4 bis 6:** Der Umgang mit Bus und Bahn (HVV) lässt die Schülerinnen und Schüler selbstständiger werden. Sie lernen, sich zurechtzufinden und Treffpunkte außerhalb der Schule eigenständig anzusteuern. Auf diese Weise werden erste Anstöße für eine umsichtige Verkehrsmittelwahl gegeben.
- **Fahrrad-Projekte für die Klassen 5 und 6:** Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist das Fahrrad das am häufigsten benutzte Verkehrsmittel. Ausgehend von den eigenen Erfahrungen wird die Situation für Radfahrer im Stadtteil untersucht, werden soziales Verhalten und Fragen der Sicherheit im Verkehr thematisiert, Verbesserungsvorschläge erarbeitet.
- **Projekt Umwelt und Verkehr/Mofa für die Klassen 8 bis 10:** Das Mofa-Projekt umfasst die praktische und theoretische Mofa-Ausbildung und die Auseinandersetzung mit dem Thema »Soziales Verhalten im Verkehr«, »Verkehr und Umwelt« und »Mobilität mit Verkehrsmittelwahl« als eine Einheit.
- **Metropolregion Hamburg. Mobil in die Zukunft für die Klassen 8 bis 12:** Im Unterricht werden Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität thematisiert. Die Schülerinnen und Schüler untersuchen die Verkehrssituation in der Metropolregion Hamburg.

Gemeinsam mit der Polizei, anderen Behörden und Partnern werden **Sicherheitsaktionen** durchgeführt: Aktion »Schultüte« – ein Flyer zum Schulanfang, der »Zu-Fuß-zur-Schule-Tag«, »Schon gecheckt?« für Radfahrer und »Rücksicht auf Kinder ... kommt an«.

Das Fachreferat Verkehrserziehung sieht die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternvertretungen als einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit an. Auf Elternabenden und im Elternrat werden Maßnahmen im Schulumfeld erörtert (zum Beispiel verbunden mit einer Verkehrsschau mit Vertretern der örtlichen Polizeidienststelle), Projektwochen werden mitgeplant, Aktionstage organisiert.

Die Elternkammer Hamburg hat eine Koordinierungsstelle beim Ausschuss »Gesundheit, Sport und Umwelt« für die Verkehrsinitiativen an Schulen eingerichtet.

Kontakt

Fachreferat Verkehrserziehung

Amt für Bildung

Gunter Bleyer

Tel. (040)42863-3707

Fax (040)42863-43 93

E-Mail:

gunter.bleyer@bsb.hamburg.de

Internet:

www.hamburger-

bildungsserver.de/

verkehrserz/welcome.htm



Kontakt

**Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung**

Referat Medienpädagogik

Christian Lenz

E-Mail:

christian.lenz@li-hamburg.de

Telefon: (040)42801-3636

Mo. – Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

Wenn heute von »Medien« gesprochen wird, werden Computerspiele und ungebremsster TV-Konsum zu Schlaglichtern. In den meisten Haushalten stehen Computer und Fernsehgeräte zur Verfügung. Sie sind allgegenwärtig, begleiten den Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus. Auch in der Schule stehen diese Geräte zur Verfügung. Sie werden allerdings anders genutzt: Sie sind eingebunden in die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen.

Mit Medien wird gelernt, sie stellen Abbilder der Wirklichkeit zur Verfügung, die oft unter schwierigen Bedingungen an weit entfernten Orten aufgenommen wurden, sie bieten Einblicke in den Mikrokosmos, die unser Auge ohne Spezialkameras nicht sieht. Medien bieten über das Internet eine schier endlose Fülle von Informationen, die fast auf jede Frage eine Antwort bieten, die aber auch gezielt für die eigene Fragestellung ausgewertet und ausgewählt werden müssen.

Neben der Nutzung ist auch die eigene Produktion und Gestaltung von Medien Bestandteil von Unterricht. Die Bandbreite reicht vom Plakat und Foto über Textverarbeitung bis hin zu Videos. Dabei spielt es eine große Rolle, dass die Medien heute alle in einem Format, dem digitalen, erstellt werden können. Sie können so miteinander kombiniert werden zu multimedialen Objekten.

Die Schule ist auch der Ort, um den kritischen und reflektierten Umgang mit Medien zu erlernen. Dafür wird mit unterschiedlichen Medien gearbeitet, um den Schülerinnen und Schülern möglichst breite Medienerfahrungen bieten zu können. Zeitungen, Film, Fernsehen und das Internet werden in den Unterricht eingebunden.

Schließlich gehören auch die gesellschaftlichen Auswirkungen und Anforderungen der modernen Mediengesellschaft mit in den Kanon der Inhalte und der Gestaltung von Lernprozessen, wenn es um die Entwicklung von Medienkompetenz geht.

Stichwort: Medienkompetenz

Es ist wichtig für Schülerinnen und Schüler, Medienkompetenz zu entwickeln. Deshalb ist Medienerziehung ein Aufgabengebiet und durch einen Rahmenplan sind Inhalte und Gestaltung in einem Mindestumfang festgelegt.

Bereits in der Grundschule lernen die Schülerinnen und Schüler Grundfertigkeiten im Umgang mit den digitalen Medien. Sie sammeln Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen, sie schreiben, überarbeiten und gestalten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen selbstständig Informationen, bereiten diese medial auf und präsentieren sie.

Das Referat Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet nicht nur Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an, sondern unterstützt diese auch bei der Gestaltung von Elternabenden in allen Schulstufen, wenn es um das Thema Medienkonsum und Computerspiele geht.

Sie können das **Referat Medienpädagogik** in allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht ansprechen.



Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE)

am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

In der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung sind verschiedene Fachabteilungen des Landesinstituts zusammengeführt worden. Sie bietet Unterstützung für Hamburger Lehrerinnen und Lehrer bei interkulturell-interreligiösen Konfliktsituationen an der Schule.

Je nach Konfliktfall wird der Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehung selbst tätig oder vermittelt an die entsprechenden Fachabteilungen im Landesinstitut:

- Arbeitsbereich **Religion**
- Arbeitsbereich **Gesundheitsförderung und Sexualerziehung**
- Beratungsstelle **Gewaltprävention** u.a.
- an die Experten in der Behörde für Schule und Berufsbildung
- oder ggf. auch an außerschulische Institutionen.

Unter der E-Mail interkultur@li-hamburg.de und der Telefonnummer (040) 4 28 01-29 74 werden die Anfragen von Pädagoginnen und Pädagogen an Hamburger Schulen in interkulturell-interreligiösen Konfliktsituationen innerhalb von 24 Stunden (außer in den Hamburger Ferien) bearbeitet.

Fortbildung und Praxisangebote

Der Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehung im Landesinstitut bietet Hamburger Pädagoginnen und Pädagogen sowie speziellen Nachfragegruppen (Schulgremien, Funktionsträger und Multiplikatoren) ein umfangreiches Beratungs- und Fortbildungsangebot rund um das Thema interkulturelle Erziehung und Bildung an.

Dieses reicht von Expertenvorträgen zu aktuellen Themen bis zur längerfristigen Schulbegleitung. Die Angebote dienen der Stärkung der Kompetenz von Schulen im Umgang mit kultureller Vielfalt.

Thematische Schwerpunkte

- Kulturelle und soziale Heterogenität im Klassenzimmer – Hintergrundinformationen und Integrationsansätze
- Trainingsprogramme zum interkulturellen und demokratischen Lernen
- Interkulturelle Konflikte
- Interkulturelle Schulbegleitung und -entwicklung
- Service rund um internationale Schulkontakte

Service / Beratung

Telefonisch oder direkt in der Sprechzeit

Präsenzbibliothek

mit Materialien zu den thematischen Schwerpunkten.

Fortbildungen

- zentral im Landesinstitut oder schulintern
- Durchführung von pädagogischen Jahreskonferenzen
- Schulbegleitung/-entwicklung

Website:

- www.li-hamburg.de/interkulturelle-erziehung
- mit Hamburger Adressen im Bereich Interkulturelles und Internationales
- mit Downloads von Handreichungen, Curricula und praktischen Materialien

Newsletter

Mit Informationen zu aktuellen interkulturellen Veranstaltungen, interreligiösen Festen, Materialempfehlungen und Wettbewerben. Bezug: E-Mail an regine.hartung@li-hamburg.de mit Betreff: Abo Newsletter

Kontakt

**Beratungsstelle
Interkulturelle Erziehung
am Landesinstitut für
Lehrerbildung und
Schulentwicklung**

Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg
Tel. (040)4 28 01-29 74
Fax (040)4 8 01-27 99

E-Mail:
interkultur@li-hamburg.de
www.li-hamburg.de/bie

Kontakt

**Landesinstitut für
Lehrerfortbildung und
Schulentwicklung**

Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg

Regine Hartung

Tel. (040)4 28 01-21 29
Fax (040)4 28 01-27 99

Sprechzeit:
dienstags 15 – 16 Uhr
mittwochs 15 – 16 Uhr

Dragica Brügel

Tel. (040)42801-2192

Sprechzeit:
donnerstags 15.00 – 16.00 Uhr

Fax (040)42801-2799
[www.li-hamburg.de/
interkulturelle-erziehung](http://www.li-hamburg.de/interkulturelle-erziehung)

Kontakt

Behörde für

Schule und Berufsbildung

Michael Reichmann

E-Mail: michael.reichmann@

bsb.hamburg.de

Tel: (040)428 63-46 04

Fax: (040)42863-2922

Internet:

www.hamburg.de/bsb-kontakt

Informationsangebote und Services zur Nutzung über das Internet bereitzustellen, gehört heute zum Standard von allen öffentlichen Einrichtungen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung ist mit einem umfangreichen Internetangebot präsent und in das Gesamtangebot der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden. Die Adresse **www.bsb.hamburg.de** führt direkt zum Angebot der BSB sowie zu den mit ihr verbundenen Einrichtungen. Über die integrierte Volltext-Schnellsuche (Suchbereich Stadt und Staat) gelangen Sie direkt auf gesuchte Seiten.

Aber auch über das Stadtportal **www.hamburg.de** können alle Angebote über die Schnellsuche mit wenigen Klicks gefunden werden.

Der Hamburger Bildungsserver unter **www.hamburger-bildungsserver.de** hält umfangreiche Materialien bereit. Dieses Angebot für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie alle Eltern und an Bildungsthemen Interessierte erfreut sich großer Beliebtheit. Über 213.000 Besucher klicken monatlich bis zu zwei Millionen Seiten an, um zu schulischen Fächern und Themen, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zu grundsätzlichen Fragen der Schulentwicklung Materialien zu recherchieren. Als Landesbildungsserver hat der Hamburger Bildungsserver enge Kooperationsbeziehungen zum Deutschen Bildungsserver in Berlin und zu allen anderen Landesbildungsservern, auch in Österreich.

Mit dem Projekt Homepages für Hamburger Schulen (**www.schul-home-pages.hamburg.de**) haben bereits über 230 staatliche Hamburger Schulen die Möglichkeit in Anspruch genommen, mit Hilfe eines modernen Redaktionswerkzeuges (CMS=Content-Management-System) eine werbewirksame Homepage erstellen zu können. Damit steht den Schulen eine wichtige Möglichkeit zur Verfügung, sich im Internet attraktiv präsentieren zu können. Die Schulbehörde stellt allen Hamburger Schulen das CMS plus Fortbildung kostenlos zur Verfügung. Der Betrieb der Schulhomepages wird vom Internet-Service-Provider Easynet GmbH gesponsert.

| | |
|---|--|
| 1. Alle Schulen in Hamburg | www.schulen.hamburg.de |
| 2. Behörde für Schule und Berufsbildung | www.bsb.hamburg.de |
| 3. Informationen zur Schulreform | www.hamburg.de/schulreform |
| 4. Beratungsstelle Besondere Begabungen | www.li-hamburg.de/beratung/bbb |
| 5. Beratungsstelle Gewaltprävention | www.li-hamburg.de/beratung/bsg |
| 6. Berufliche Bildung und Weiterbildung | www.hamburg.de/berufsbildung |
| 7. Elternkammer Hamburg | www.elternkammer-hamburg.de |
| 8. Gesetze und Verordnungen | www.hamburg.de/gesetze-verordnungen |
| 9. Hamburger Bildungspläne | www.hamburg.de/bildungsplaene |
| 10. Hamburger Bildungsserver | www.hamburger-bildungsserver.de |
| 11. Hamburger Schulhomepages | www.schulhomepages.hamburg.de |
| 12. Jugendinformationszentrum (JIZ) | http://www.hamburg.de/jiz |
| 13. Jugendserver | www.jugendserver-hamburg.de |
| 14. Kinderportal mit besonderem Veranstaltungskalender | http://www.kindernetz-hamburg.de |
| 15. Landesinstitut für Lehrerbildung u. Schulentwicklung | www.li-hamburg.de |
| 16. Landeszentrale für Politische Bildung | www.hamburg.de/politische-bildung |
| 17. Publikationen der BSB | http://www.hamburg.de/bsb-broschueren |
| 18. Hamburg macht Schule | www.hamburg.de/hamburg-macht-schule |
| 19. Information für Hamburger Berufliche Schulen | www.hamburg.de/berufsbildung |
| 20. Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen | www.hamburg.de/rebus |
| 21. SchulInformationsZentrum (SIZ) | www.hamburg.de/siz |
| 22. Schulinspektion Hamburg | www.schulinspektion.hamburg.de |
| 23. Schulsport Hamburg | www.schulsport-hamburg.de |
| 24. Schulstatistiken | www.hamburg.de/schulstatistiken |
| 25. Suchtpräventionszentrum | www.hamburg.de/suchtpraevention |

Das SchulInformationsZentrum (SIZ) ist eine Service-Einrichtung der Behörde für Schule und Berufsbildung. Drei Beratungsteams bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und für die schulinteressierte Öffentlichkeit zu allen Fragen rund um das Thema »Schule in Hamburg«. Die Serviceleistungen im Überblick:

Beratungsteam A:

- Informationen und Beratung über schulische Bildungsgänge
- Bewertung deutscher Schulabschlüsse
- Anmeldung zu Externen-Prüfungen
- Nachträgliche Zuerkennung von Schulabschlüssen
- Beratung gewählter Eltern- und Schülervertretungen
- Ausfertigung von Zeugniszweitschriften und Schulbesuchsbescheinigungen in besonderen Fällen

Zentrale Telefonnummer: **(040) 4 28 63-19 30**; Fax **(040) 4 28 63-40 35**

Beratungsteam B:

- Bewertung ausländischer Schulabschlüsse
- Zulassung zum Studienkolleg Hamburg
- Beratung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen über die Gleichstellung ausländischer Berufsabschlüsse
- Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse in internationalen Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen

Zentrale Telefonnummer: **(040) 4 28 63-19 31**;
Fax **(040) 4 28 63-27 28**

Beratungsstelle für Elternvertreterinnen und -vertreter

Zu den Serviceleistungen des SIZ gehören auch die Beratung und Unterstützung von Elternvertretern sowie Schülervertreterinnen und -vertretern – sei es in der Klasse, im Elternrat oder in der Schulkonferenz. Das SIZ berät bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule (»Was muss ich beachten, wenn ich zur Klassenelternvertreterin bzw. zum Klassenelternvertreter gewählt werde?«, »Wie bereite ich einen Elternabend vor, wen kann ich als Referentin bzw. Referenten einladen?«, »Wie spreche ich im Elternrat ein Konfliktthema an?«, »Wie kann ich mich an der Umsetzung des Schulprogramms beteiligen?«).

Die Berater für Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter erreichen Sie unter den Telefonnummern (040)4 28 63-28 97 oder unter der zentralen Telefonnummer des Beratungsteams A (040)4 28 63-19 30.

Kontakt

SchulInformationsZentrum
Beratungsteam A und B
Hamburger Straße 35, 2. Etage
22083 Hamburg

Internet:
www.hamburg.de/siz

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag
9.00 – 17.00 Uhr,
Donnerstag
10.00 – 18.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag



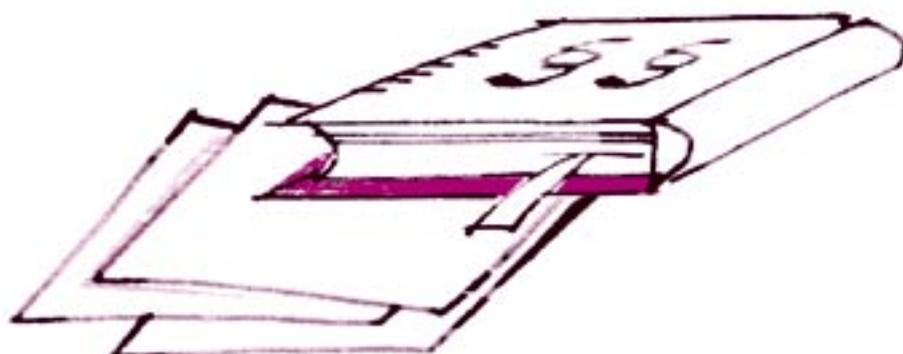
Beratungsangebote im Überblick

- **Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) im LI***
Beltgens Garten 25, 20537 Hamburg,
Tel. (040)42 88 42-206, Fax (040)42 88 42-2 18
- **Beratungsstelle Gewaltprävention im LI***
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-62 44, Fax (040)4 28 63-62 45
- **Beratungszentrum Integration (BZI) im LI***
Beltgens Garten 25, 20537 Hamburg,
Tel. (040)42 88 42-2 11, Fax (040)42 88 42-2 19
- **Berufsinformationszentrum (BIZ)**
des Arbeitsamtes Hamburg
Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg,
Service-Tel. (040)24 85-20 99, Fax (040)24 85-23 33
- **Elternkammer Hamburg**
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-35 27, Fax (040)4 28 63-47 06
- **Elternschulen**, u.a. bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«,
- **Hamburger Schulmuseum**
Seilerstraße 42, 20359 Hamburg,
Tel. (040)35 29 46, Fax (040)31 79 51 07
- **Hamburger Volkshochschule**
Hotline: (040)4 28 41-42 84, Fax (040)4 28 41-27 88
- **Jugendinformationszentrum (JIZ),
JIZ Info-Laden**,
Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg,
Tel. (040)30 39 24 70, Fax (040)30 39 25 29
- **Jugendpsychiatrische Dienste**
der Gesundheitsämter bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«)
- **Kinder- und Jugendnotdienst**
Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg,
Tel. (040)4 28 49-0, Fax (040)4 28 49-2 55/-236
- **Kuren für Kinder und Jugendliche**
Amt für Verwaltung,
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-23 18, -60 18,
Fax (040)4 28 63-28 23
- **Landesarbeitsgemeinschaft
Eltern für Integration e.V.**
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg,
Tel. (040)43 13 39 13, Fax (040)43 13 39 22
- **Polizei Hamburg**, Präsidialstab 3 –
Steuerung und Koordinierung der Bekämpfung der
Jugendkriminalität
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg,
Tel. (040)42 86-5 83 21, -5 83 22,
- **Medientechnik,
Medienverleih und Service im LI***
Hartsprung 23, 22529 Hamburg,
Tel. (040)4 28 01-28 85, Fax (040)4 28 01-28 88
- **Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen
(REBUS)** Adressen siehe Seiten 44 und 45
- **SchülerInnenkammer Hamburg**
Lämmersieth 72, 22305 Hamburg,
Tel. (040)42 89 57-20, Fax (040)42 89 57-26
- **Schulärztinnen und Schulärzte**
bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«)
- **SchulInformationsZentrum (SIZ)**
Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-19 30, Fax (040)4 28 63-40 35
- **Senatskoordinator für die Gleichstellung
behinderter Menschen**
Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-57 25, Fax (040)4 28 63-57 27
- **Staatliche Jugendmusikschule (JMS)**
Mittelweg 42, 20148 Hamburg,
Tel. (040)4 28 01-41 41, Fax 4 28 01-41 33
- **SuchtPräventionsZentrum (SPZ) im LI***
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-24 72, Fax (040)4 28 63-43 54
- **Tagesbetreuung für Kinder**
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz,
Hamburg-Service Tel. (040)42 82 80
- **Zentrale Bibliothek –
Behörden Hamburger Straße**
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg,
Tel. (040)4 28 63-21 87, -20 80,
Fax (040)4 28 63-43 83

* Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Zum Nachschlagen

| | |
|--|----|
| Gliederung der Behörde für Schule und Berufsbildung | 60 |
| Gliederung des Amtes für Bildung | 62 |
| Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule | 64 |
| Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) | 65 |
| Empfehlungen zur Vergabe von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums | 67 |
| Richtlinien für Schulfahrten | 68 |
| Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemeinbildenden Schulen | 71 |
| Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht | 72 |
| Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland | 74 |
| Lernmittelverordnung | 75 |
| Checkliste zur Vorbereitung von Elternabenden | 78 |
| Checkliste zur Vorbereitung von Elternversammlungen | 79 |
| Hamburgisches Schulgesetz (Auszüge) | 80 |
| Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz | 88 |
| Ferientermine 2008/09 bis 2013/14 | 89 |



Gliederung der Behörde für Schule und Berufsbildung · BSB

Behörden

Präses: Frau Senatorin
Staatsrat: Herr Vi

Senatorenbüro

Herr Oertel, App. 4606

Präsidialabteilung

Frau Köhne, App. 2048

Amt

Amt für Bildung

Herr Rosenboom, App. 2393

Amt für W

Herr Schr

Abteilungen

B 1

Ltg. der Fachaufsicht GHR/SO/
Ltg. der Dienstaufsicht über die regionale
Schulaufsicht der Bezirke Hamburg-Mitte,
Eimsbüttel und Bergedorf

N.N., App. 2098

W 1

**Außerschulische
Berufsbildung,
Geschäftsführung LAB**

Herr Hewlett, App. 3514

B 2

Ltg. der Fachaufsicht Gesamtschulen/
Ltg. der Dienstaufsicht über die regionale
Schulaufsicht des Bezirks Wandsbek /
stellv. Amtsleitung in Fragen der regionalen
Schulaufsicht

Frau Rüssmann, App. 2244

W 11: Weiterentwicklung
Berufsbildung, Übergangs-
system, außerschulische
Berufsbildungsprogramme
der FHH, W 1 i. V.

Herr Kahl-Andresen, App.240

B 3

Ltg. der Fachaufsicht Gymnasien/
Ltg. der Dienstaufsicht über die regionale
Schulaufsicht der Bezirke Altona
Hamburg-Nord und Harburg

Herr Dr. Just, App. 2240

W 12: Rechts-, Grundsatz-
ministerielle Angelegen-
heiten der berufl. Bildung

Herr Hewlett, App.3514

B 4

**Schul- und Personalorganisation /
stellv. Amtsleitung in Fragen übergreifender
Organisation**

Herr Bratsch, App. 2085

W 13: Weiterentwicklung der
Beruflichen Weiterbildung,
AFBG, Umsatzsteuer-
befreiungen, Bundes- und
Europaangelegenheiten der
Berufsbildung

Frau Freytag, App.229

B 5

**Strategisch-konzeptionelle Aufgaben
des Bildungswesens**

Herr Fickermann, App. 2079

**Behörde für Schule und
Berufsbildung**, Hamburger Straße
31, 37, 41 u. 131, 22083 Hamburg
Tel.: 040/428 28-0 /
Fax: 040/428 63-3496
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg
Abteilung W 2, Steinstraße 7,
20095 Hamburg
Tel. 040/428 28-0 /
Fax: 040/428 54-2154

Leitung
Goetsch, App. 2020
Meluf, App. 2023

Stand: Februar 2009

Innenrevision
N.N.

Deputation

**Frauengleichstellungs-
beauftragte – F-GB –**
Frau Zierz, App. 4050

Personalräte

Weiterbildung
Föder-Kamprad, App. 3631

Amt für Verwaltung
Herr Dr. Alpheis, App. 2394

W 2
**Außerschulische
Weiterbildung, Aufsicht
VHS, Leitung LZ, JIZ**
Frau Dr. Bamberger-
Stemann, App. 2145

V 1
**Unternehmensdaten und
Informationstechnik**
Herr Anders, App. 2274

W 21: Politische Bildung,
Landeszentrale, Förderung
politischer Bildung,
W 2 i. V.
Frau Dr. Bake, App.2146

V 2
Finanzen und Zentrale Dienste
Herr Dr. Bohlen, App. 2147

W 22: Jugendinformation,
Jugendmedienschutz, JIZ
Frau Wiegmann, App.4277

V 3
Rechtsabteilung
Herr Gleim, App. 4303

W 23: Aufsicht und Steuerung
VHS, Haushaltsangelegenhei-
ten W 2, außerberufliche Wei-
terbildung, Bundes- und Euro-
paangelegenheiten der außer-
beruflichen Weiterbildung,
Grundsatzangelegenheiten der
außerberuflichen Weiterbildung
Herr Rumpf App.2296

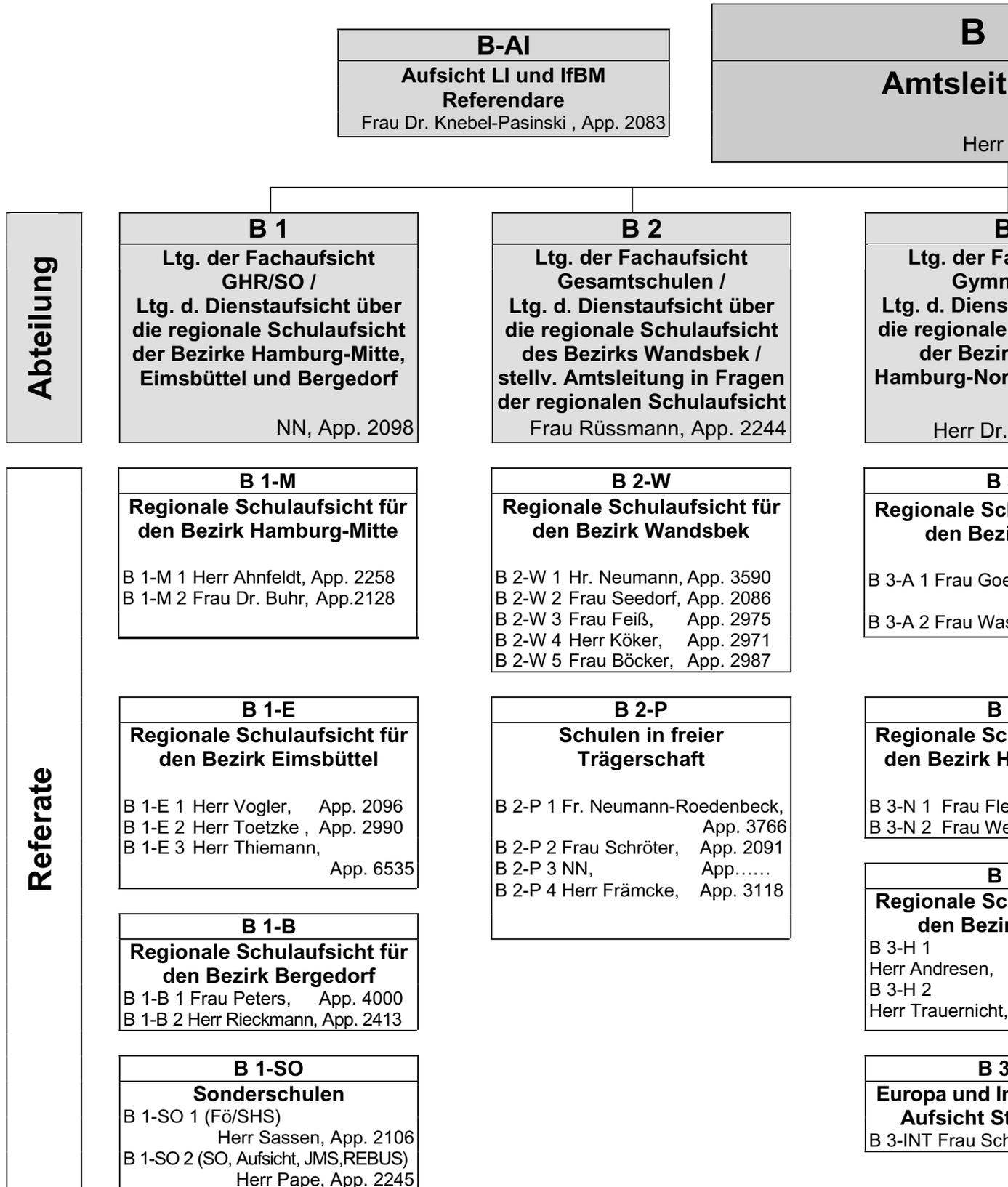
V 4
Personalabteilung
N.N.

W 24: Grundsatzfragen
des Bildungsurlaubs,
Trägerberatung, Bildungsurlaub
Frau Waltereit, App.2152

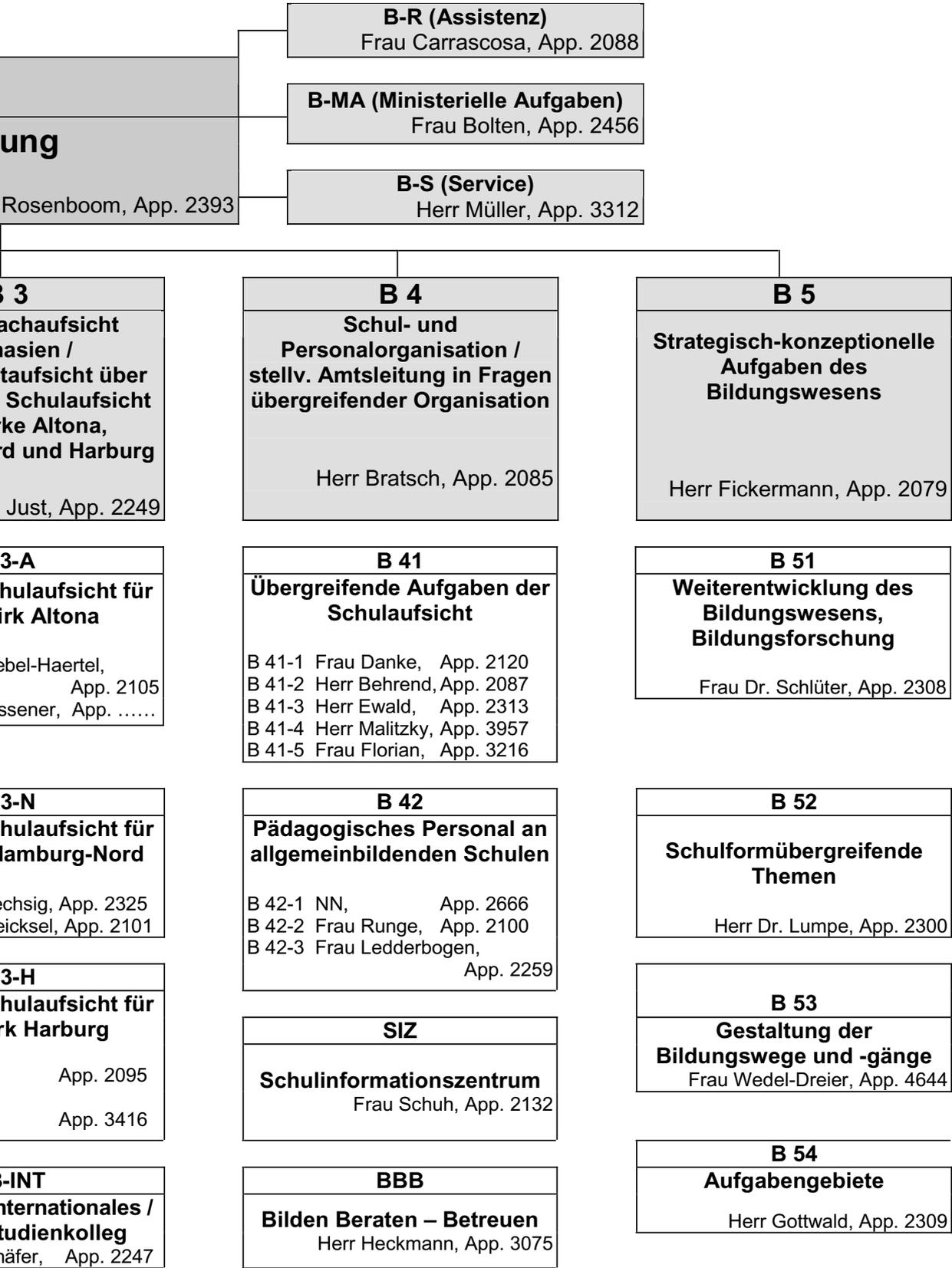
V 5
Bauabteilung
Herr Nockemann, App. 2237



Gliederung des Amtes für Bildung



Stand: Januar 2009



Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

Vom 6. Dezember 1978

(MBISchul 1978 Seite 64: »Schulrecht Hamburg« 2.2.2)

1 | Bedeutung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Neben den Pädagogen haben vornehmlich die Eltern entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten und auch die schulischen Leistungen vor allem jüngerer Schüler. Deshalb kommt der Verständigung und der Zusammenarbeit von Eltern und Pädagogen in der Erziehung und im Unterricht gerade des Grundschulkindes besondere Bedeutung zu.

2 | Fortführung bewährter Zusammenarbeitsformen

Um die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule zu sichern und zu stärken, sollen in der Grundschule die bewährten Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern weiterhin gepflegt werden. Dazu gehören neben der durch das [Hamburgische Schulgesetz] geregelten Mitwirkung:

Einzelgespräche nach Verabredung – regelmäßige Sprechstunden – Telefongespräche – Hausbesuche (sofern erwünscht) – Elternabende mit allen Eltern – Elternabende mit Elterngruppen, themengebunden nach Wunsch der Eltern – Hospitationen der Eltern im Unterricht (als besondere Veranstaltung, als regelmäßige »offene Schultür« oder geregelt durch Wochenstundenplan) – Spielnachmittage mit Eltern und Kindern – Beteiligung der Eltern an Lehrspaziergängen, Wanderungen und Klassenfahrten – Mitwirkung bei Schülerfesten, Aufführungen und Ausstellungen – Elternfeste – Film- und Vortragsabende mit Diskussion – Angebot von Kursen nach speziellen Interessen der Eltern.

3 | Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule (auf der Grundlage von [§ 32 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes]) ist eine weitere, besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Die Mitarbeit besteht vor allem darin, dass Eltern unter der Leitung des Pädagogen im Rahmen seiner Planung Teilgruppen der Klasse oder einzelne Schüler

beaufsichtigen und anleiten. Bei den Teilgruppen kann es sich handeln um

- Interessengruppen,
- Gruppen in den Übungsphasen des Unterrichts einzelner Lernbereiche,
- Gruppen im Rahmen lernbereichsübergreifender Projekte und
- Fördergruppen.

Die Mitarbeit kann auch darin bestehen, dass Eltern den Pädagogen bei seiner Unterrichtstätigkeit in der Klasse durch organisatorische und technische Hilfen sowie in der Beratung einzelner Kinder unterstützen.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule kann besonders geeignet sein, die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule zum Nutzen der Kinder zu stärken:

Den **Eltern** gibt diese Mitarbeit Gelegenheit, die Bedürfnisse der Kinder dieses Alters, die Aufgaben und Erziehungsstile der Schule und die Probleme der Schulklasse ihres Kindes besser verstehen zu lernen.

Den **Pädagogen** gibt sie Gelegenheit, die Eltern und ihre Erziehungseinstellungen besser kennen zu lernen, den Eltern die Erziehungsstile der Schule deutlich zu machen und zu erfahren, wie sich ihre eigenen pädagogischen Bemühungen den Eltern darstellen.

Die **Kinder** erleben, wie Eltern und Pädagogen zusammenarbeiten; sie gewöhnen sich daran, dass neben ihrem Pädagogen auch andere Erwachsene in der Schule mit ihnen spielen und arbeiten; im Rahmen der von Eltern angeleiteten Gruppenarbeit erfahren sie verstärkte Zuwendung und erhalten mehr Übungsmöglichkeiten.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule ist eine besonders gute Grundlage für gemeinsame Überlegungen von **Eltern und Pädagogen** in allen Fragen der bestmöglichen Erziehung der Kinder.

Von den Schulen wird erwartet, dass sie von Mitarbeiterangeboten aufgeschlossen Gebrauch machen. Es ist wünschenswert, dass sich möglichst viele Eltern im Laufe des Schuljahres an der Mitarbeit beteiligen.

4 | Voraussetzungen und Grenzen der Mitarbeit

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule findet unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der folgenden Bestimmungen statt:

- 4.1. Mütter und/oder Väter sind zur Mitarbeit bereit.
- 4.2. Der jeweilige Pädagoge erklärt sich bereit.
- 4.3. Das Vorhaben wird auf einem Klassenelternabend ausführlich erläutert und erörtert. Die Einladung zu diesem Elternabend muss allen Eltern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass Eltern, die zum Klassenelternabend

nicht erscheinen können und die Mitarbeit von Eltern in der Schule ablehnen, dies dem Klassenlehrer spätestens bis zum angesetzten Elternabend schriftlich mitteilen müssen. Das Vorhaben kann durchgeführt werden, wenn alle an dem Klassenelternabend anwesenden Eltern zustimmen und kein schriftlicher Widerspruch vorliegt. Soweit die Mitarbeit von Eltern sich nicht auf alle Kinder der Klasse, sondern nur auf einen Teil der Klasse (z.B. Fördergruppen) bezieht, ist die Zustimmung von Eltern, deren Kind nicht zu diesem Teil der Klasse gehört, entbehrlich.

4.4. Der Elternrat und die Lehrerkonferenz stimmen der Elternmitarbeit an der betreffenden Schule zu.

4.5. Die Entscheidung über die Formen der Elternmitarbeit, über die Zulassung von Eltern zur Mitarbeit und den Widerruf der Zulassung trifft die Klassenkonferenz. Die Namen der mitarbeitenden Eltern sind in eine Liste aufzunehmen, die vom Schulleiter verwahrt wird.

4.6. Der Schulleiter unterrichtet den zuständigen Schulaufsichtsbeamten über die Zustimmung von Elternrat und Lehrerkonferenz zur Elternmitarbeit an der Schule und über die Aufnahme der Elternmitarbeit in den jeweiligen Klassen.

4.7. Vor ihrer Mitarbeit im Unterricht müssen die beteiligten Eltern durch Gespräche mit den Pädagogen und durch Hospitationen die Klasse und die Erziehungssituation kennen gelernt haben.

4.8. Für die jeweilige Arbeit in der Klasse bleiben die Pädagogen verantwortlich.

4.9. Die Bewertung der Schülerleistungen bleibt Aufgabe der Pädagogen.

4.10. Die Elternmitarbeit ist zu beenden, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

5 | Rechtsbeziehungen zwischen mitarbeitenden Eltern und Schule

5.1. *Kein Beschäftigungsverhältnis*

Mit der Zulassung zur Mitarbeit im Unterricht der Grundschule wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

5.2. *Keine Vergütung*

Die mitarbeitenden Eltern haben keinen Anspruch auf Vergütung.

5.3. *Ärztliche Untersuchung*

[...]

5.4. *Verschwiegenheit*

Die mitarbeitenden Eltern sind verpflichtet, über die ihnen durch die Mitarbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie einzelne Schüler, deren Erziehungsberechtigte oder die Pädagogen betreffen.

5.5. *Unfallschutz*

Die mitarbeitenden Eltern genießen bei ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Reichsversicherungsordnung.

5.6. *Haftung*

Für die Schadenshaftung finden die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

5.7. *Einverständniserklärung*

Mitarbeitende Eltern erklären schriftlich, dass sie mit den Regelungen dieser Richtlinien einverstanden sind. Die Einverständniserklärungen sind vom Schulleiter zu verwahren.

6 | Geltung für andere Schulformen

Diese Richtlinien gelten auch für die der Grundschule entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen anderer Schulformen.

7 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten vom 1. Februar 1979 an. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien über Versuche mit der Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule vom 21. April 1976 (MBISchul 1976 Seite 35) aufgehoben.

Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)

Vom 12. Oktober 2007

(MBISchul 2007 Seite 125: »Schulrecht« 2.1.2)

Vorbemerkung

Schriftliche Lernerfolgskontrollen dienen sowohl der Diagnose der Lernerfolge der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Ermittlung ihres individuellen Förderbedarfs als auch dem normierten Vergleich des vorhandenen mit dem zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Lernstand (Kompetenzen). Die nachstehende Richtlinie regelt Arten, Umfang und Zielrichtung schriftlicher Lernerfolgskontrollen und schafft mit verbindlichen Vorgaben für deren Korrektur und Bewertung eine einheitliche Basis für die Arbeit der Schulen.

1 | Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Grundschule ab Klasse 3, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Realschule, die Haupt- und Realschulzweige an Sonderschulen, die integrierte und die kooperative Gesamtschule und das

Gymnasium (einschließlich Aufbaugymnasium) bis zur Klasse 10.

2 | Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Schriftliche Lernerfolgskontrollen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Klassenarbeiten, denen sich alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe gleichzeitig unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen.
2. Prüfungsarbeiten, für die Aufgaben, Termine, Bewertungsmaßstäbe und das Korrekturverfahren von der zuständigen Behörde festgesetzt werden.
3. Besondere Lernaufgaben, in denen die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten, schriftlich ausarbeiten, präsentieren sowie in einem Colloquium Fragen zur Aufgabe beantworten. Gemeinschafts- und Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der individuelle Anteil feststellbar und einzeln bewertbar ist.

Alle weiteren sich aus der Unterrichtsarbeit ergebenden Lernerfolgskontrollen sind in dieser Richtlinie nicht erfasst.

3 | Mindestanzahl

In den Fächern Deutsch und Mathematik werden ab Klassenstufe 3, in Englisch oder der ersten Fremdsprache ab Klassenstufe 5 und in der zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 pro Schuljahr mindestens vier schriftliche Lernerfolgskontrollen in dem jeweiligen Basiskompetenzfach bewertet. In den Jahrgängen, in denen Prüfungsarbeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses geschrieben werden, zählen diese Arbeiten als eine der vier schriftlichen Lernerfolgskontrollen. In allen anderen Fächern mit Ausnahme der Fächer Sport, Kunst, Darstellendes Spiel und Religion in der Grundschule werden pro Schuljahr mindestens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen bewertet.

Mit entsprechender konzeptioneller Begründung können pro Schuljahr zwei der vier schriftlichen Lernerfolgskontrollen in dem jeweiligen Basiskompetenzfach aus einer besonderen Lernaufgabe bestehen. In den anderen Fächern kann pro Schuljahr eine schriftliche Lernerfolgskontrolle aus einer besonderen Lernaufgabe bestehen.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen richten sich in Umfang und Dauer nach Alter und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenkonferenz soll zu Beginn eines jeden Halbjahres über die gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten auf das Halbjahr entscheiden; die Termine sind nach Abstimmung innerhalb der Jahrgangsstufe festzulegen.

4 | Kompetenzorientierung

Alle Lernerfolgskontrollen beziehen sich auf die in den Bildungsplänen genannten Kompetenzen und fordern Transferleistungen ein. Sie überprüfen den individuellen Lernzuwachs und den Lernstand, der entsprechend den Rahmenplanvorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet werden kann. Sie umfassen alle Verständnisebenen von reproduktiver bis zu problemlösender Kompetenz.

5 | Korrektur und Bewertung

Die in den schriftlichen Lernerfolgskontrollen gestellten Anforderungen und die Bewertungsmaßstäbe werden den Schülerinnen und Schülern mit der Aufgabenstellung durch einen Erwartungshorizont (z. B. erwartete Punktzahlen) deutlich gemacht. Klassenarbeiten und besondere Lernaufgaben werden als ausreichend bewertet, wenn mindestens fünfzig Prozent der erwarteten Leistung erbracht wurden. Die Schülerinnen und Schüler gewinnen durch den Erwartungshorizont und die Korrekturanmerkungen Hinweise für ihre weitere Arbeit. In den Korrekturanmerkungen werden gute Leistungen sowie individuelle Förderbedarfe explizit hervorgehoben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind zeitnah zum Zeitpunkt ihrer Durchführung korrigiert und bewertet zurückzugeben.

Haben mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis in einer Klassenarbeit erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Fachleiterin oder dem Fachleiter und der Schulleitung mit. Die Fachlehrkraft oder die Schulleitung entscheiden, ob die Arbeit nicht gewertet wird und wiederholt werden muss.

6 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) vom 21. Februar 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Empfehlungen zur Vergabe von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums

»Der achtjährige Bildungsgang am Gymnasium mit Nachmittagsunterricht an mehreren Tagen und einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von zum Teil 34 bis 36 Unterrichtsstunden erfordert eine veränderte Lernorganisation.

Die Festigung und Vertiefung von Einsichten, die weitere Einübung, die Anwendung von Fertigkeiten und die Wiederholung werden deshalb verstärkt in den schulischen Unterricht integriert. Dies kann z. B. durch die Einführung von Studienzeiten geschehen oder durch die Integration geeigneter Phasen in den laufenden Fachunterricht (integrativ).

Hausaufgaben setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse fort. Sie können den Unterricht ergänzen und den Fortgang des Unterrichts vorbereiten. Hausaufgaben sind verbindlich.

Die Formen der schulischen und häuslichen Aufgaben sind vielfältig:

- Übungen und Wiederholungen
- Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde
- Lernen von Vokabeln, Formeln, Begriffen oder Merksätzen
- Auswendiglernen von Texten
- Literatur- oder Internet-Recherche
- Anfertigung von Referaten und Präsentationen
- Lektüre
- Praktische Erkundungen
- Vorbereitung auf Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die sinnvolle Erteilung von Aufgaben, die zu Hause oder in einer additiven schulischen Hausaufgabenbetreuung erledigt werden, ist die Koordination der in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte im Hinblick auf die Anforderungen an die tägliche Hausaufgabenzeit und die Art der Aufgaben:

1. Die Klassenkonferenz legt in Absprache mit den jeweiligen Fachkonferenzen und Jahrgangskonferenzen die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen fest.
2. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird die Hausaufgaben- und Klassenarbeitsregelung erläutert.
3. Den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten werden die Termine für längerfristige Aufgaben (Lektüren, Projektmappen, Referate) und die Lernerfolgskontrollen zu Beginn eines Schulhalbjahres bekanntgegeben.
4. Die Termine der Hausaufgaben werden im Klassenzimmer gut sichtbar für alle – Schüler und Lehrer – ausgehängt; auch die Lehrer der Fremdsprachengruppen und der Fächer, die im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, sind verpflichtet, diese Pläne zur Kenntnis zu nehmen.
5. An Tagen, an denen der Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht nach 15.30 Uhr endet, dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben zum nächsten Tag erteilt werden.
6. Für die Einhaltung der Regelung ist der Klassenlehrer verantwortlich.
7. Das Gymnasium bietet Hausaufgabenzirkel am Nachmittag an, in denen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 ihre Hausaufgaben anfertigen können. Dazu ist es erforderlich, dass ruhige Klassenräume mit PC-Arbeitsplätzen und Handbibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Für Aufsicht und Hilfestellung haben die Gymnasien entsprechende Mittelzuweisungen erhalten.

Dr. Michael Just
Behörde für Schule und Berufsbildung/
Amt für Bildung: Abteilung Gymnasium«

25. Juni 2008

Richtlinien für Schulfahrten

Vom 4. Oktober 2006

(MBISchul 2006 Seite 125: »Schulrecht Hamburg« 1.7.1)

1 | Allgemeines

1.1 Ziele

Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei. Jede Schule integriert in eigener Verantwortung Ziele und Inhalte der Schulfahrten in ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Wegen der erzieherischen und unterrichtlichen Möglichkeiten sind Aufenthalte in Hamburger Schullandheimen, in Freiluftschulen und in für diesen Zweck gleichermaßen geeigneten Jugendherbergen von besonderer Bedeutung.

1.2 Begriffsbestimmung

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten,
- Wandertage,
- Exkursionen,
- Projektfahrten,
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche.

1.3 Teilnahme

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2 | Zeitlicher Rahmen

2.1 Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte in der Grundschule einmal, in der Sekundarstufe I zweimal und in der Sekundarstufe II einmal an einer Klassen- oder Studienfahrt teilnehmen. Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Die Schulkonferenz jeder Schule nach § 53 Absatz 3 Nr. 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) bzw. in beruflichen Schulen der Schul-

vorstand ist berechtigt, schulinterne Grundsätze für Schulfahrten als schulische Veranstaltungen zu beschließen.

2.2 Die Zeitplanung für die Schulfahrten einer oder mehrerer Klassen einer Schule muss berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle an anderer Stelle so gering wie möglich gehalten werden. Der durch Schulfahrten ausfallende Unterricht ist zu vertreten.

2.3 Die schulinterne Planung von Klassen- und Studienfahrten muss das der Schule hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget und die unter Ziffer 2.1 genannten Empfehlungen zur Anzahl von Klassen- und Studienfahrten je Schulstufe berücksichtigen.

3 | Leitung

3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Dabei kooperieren die Lehrkräfte – im Regelfall die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Kursleiterin oder der Kursleiter bzw. die Tutorin oder der Tutor – eng mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die je nach thematischen Schwerpunkt Planungsteile übernehmen.

3.2 Ist eine Lehrkraft durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe gehindert, die Vorbereitung und Leitung einer Schulfahrt zu übernehmen, so verständigt sie unverzüglich die Schulleitung. Diese sorgt für eine angemessene Vertretung.

3.3 Bei der Teilnahme an genehmigten Schulfahrten durch Bedienstete der Behörde für Bildung und Sport handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 Hamburgisches Reisekostengesetzes. Das Nähere über die Reisekostenvergütung wird durch die »Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten« geregelt.

3.4 Schulfahrten sind von geeigneten Betreuungspersonen zu begleiten.

4 | Aufsicht

Die Lehrerinnen und Lehrer sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

5 | Vorbereitung

5.1 Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern informiert die Lehrkraft frühzeitig die Erziehungs-

berechtigten über die Schulfahrt und holt rechtzeitig das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der durch einen Kostenplan ausgewiesenen – voraussichtlichen – Kosten ein (Zahlungsversprechen). Das Zahlungsversprechen der Erziehungsberechtigten soll auch die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimkehr der Schülerin oder des Schülers einschließen.

5.2 Auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern noch Unterhaltsleistungen erhalten, müssen ein schriftliches Zahlungsversprechen der Eltern vorlegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern keine Unterhaltsleistungen erhalten, geben ein eigenes Zahlungsversprechen ab.

5.3 Sind Aktivitäten mit einem erhöhten Unfallrisiko wie z. B. Baden, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern, Bootfahren geplant, muss dafür bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dieses soll grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zahlungsversprechen nach Ziffer 5.1 eingeholt werden. Die »Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport« vom 01.01.2005 (SchulR HH 5.1.12) sind zu beachten.

5.4 Ist für die Teilnahme an der Schulfahrt eine Beurlaubung von der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich, legen Berufsschülerinnen und Berufsschüler der verantwortlichen Lehrkraft frühzeitig das Einverständnis der Ausbildenden vor.

6 | Genehmigung

6.1 Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt sein; die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte.

6.2 Der Antrag auf Genehmigung einer Schulfahrt ist der Schulleitung

- für Fahrten von vier Tagen und länger spätestens sechs Wochen und
- für kürzere Fahrten spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt mit dem Programm und der Angabe des Kostenplans vorzulegen.

6.3 Nehmen ausländische Schülerinnen und Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen anhand des behördlichen Leitfadens »Klassenreisen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern« rechtzeitig zu klären.

7 | Finanzierung, Abrechnung

7.1 Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Schulfahrten sind den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern so rechtzeitig anzukündigen, dass sie sich darauf einstellen können. Das Zahlungsversprechen gemäß Ziffer 5.1 bzw. 5.2 ist rechtzeitig vor dem Abschluss vertraglicher Verpflichtungen einzuholen.

7.2 Die in der Anlage aufgeführten Höchstkostensätze für Schulfahrten sind zu beachten. Sie gelten für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten.

7.3 Damit keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen zurück bleiben muss, werden bei Schulfahrten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der zuständigen Behörde bedürftigen Schülerinnen und Schülern Zuschüsse gewährt

8 | Vertragsschluss, Leistungsstörungen

8.1 Die für die Schulfahrt erforderlichen Verträge (z. B. mit der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime, Jugendherbergen, Deutsche Bahn) schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z.B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die Einverständniserklärungen gemäß Abschnitt 5 vorliegen. Eine Vorauszahlung nicht gezahlter Beiträge vor Antritt der Schulfahrt durch die Lehrkraft erfolgt auf eigenes Risiko.

8.2 Wird die Lehrkraft im Zusammenhang mit den eingegangenen Verpflichtungen finanziell in Anspruch genommen, so tritt für diese Zahlungsverpflichtungen die zuständige Behörde ein. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat die Lehrkraft den der zuständigen Behörde auf Grund der Haftung entstandenen Schaden nach den beamtenrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu ersetzen.

8.3 Darüber hinaus tritt die zuständige Behörde für Forderungen von Dritten ein, wenn diese aus Anlass einer ganz oder teilweise nicht zustande gekommenen Schulfahrt geltend gemacht werden. Hat eine oder einer der Beteiligten durch schuldhaftes Verhalten den Ausfall der Schulfahrt verursacht, bleibt der Rückgriff vorbehalten.

9 | Ausschluss von Schulfahrten

9.1 Schülerinnen und Schüler können in der Sekundarstufe I und II von einer Schulfahrt durch eine Ordnungsmaßnahme zur Sicherung der Erziehungsarbeit gemäß § 49 Absatz 4 Nr. 2 HmbSG ausgeschlossen werden. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe kön-

nen bei schwerwiegenden Erziehungskonflikten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet nach § 49 Absatz 6 Satz 1 HmbSG die Klassenkonferenz. Zuvor sind die Erziehungsberechtigten nach § 49 Absatz 3 bzw. 5 HmbSG und in der Sekundarstufe I und II die Schülerin oder der Schüler nach § 49 Absatz 5 zu hören.

9.2 Können die für die Schulfahrt aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund des gesundheitlichen Zustands einer Schülerin oder eines Schülers die Verantwortung für deren oder dessen Teilnahme nicht übernehmen, so entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten die Schulleitung über die Teilnahme. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich während des Zeitraums der Schulfahrt Unterricht in einer anderen geeigneten Klasse. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler, wenn die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund bestimmter Verhaltensweisen dieser Schülerinnen oder Schüler für deren Sicherheit oder die Sicherheit der anderen Teilnehmer nicht einstehen können.

9.4 Schülerinnen und Schüler können nach einem gravierenden Fehlverhalten von der verantwortlichen Lehrkraft vorzeitig nach Hause geschickt werden. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten hiervon vorher zu unterrichten.

10 | Beförderung

10.1 Schulfahrten sind grundsätzlich nicht mit dem privaten PKW durchzuführen. Trampen ist verboten.

10.1.1 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II kann die Benutzung des privaten PKW für Schulfahrten in begrenzten Ausnahmefällen nach Ziffer 5 genehmigt werden, wenn

- die jeweilige Fahrerin bzw. der jeweilige Fahrer bisher unfallfrei gefahren ist und eine ausreichende Fahrpraxis nachweisen kann,
- bei Beförderung minderjähriger Schülerinnen und Schüler das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt,
- die Zielsetzung der Reise ansonsten nicht angemessen und preislich vertretbar erreicht werden kann.

10.1.2 Eine Genehmigung kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen für Lehrkräfte und Begleiter erteilt werden, wenn

- eine Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Schulleitung, und der Fahrerin bzw. dem Fahrer abgeschlossen worden ist. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Freie und

Hansestadt Hamburg keinen Aufwendungs- oder Schadenersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einem privaten PKW leistet; die Freie und Hansestadt Hamburg leistet ebenfalls keinen Schadenersatz an Dritte; bestehende besondere Regelungen für die Sonderschulen bleiben unberührt,

- bei Personenverschiedenheit von Halter und Fahrer das schriftliche Einverständnis des im Kraftfahrzeugschein genannten Halters bezüglich der Nutzung des PKW durch den Fahrer für die Schulfahrt vorliegt,
- in einer Liste von der Lehrkraft festgehalten wird, welche Schülerinnen und Schüler bei welchem Fahrer mitfahren und
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

10.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad können ab Klassenstufe 4 durchgeführt werden, sofern der Unterricht über das Radfahren erfolgt ist und die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr zeigen. Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden. Ihr schriftliches Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen. Aus Gründen der Sicherheit sollte eine weitere Begleitperson an der Fahrt teilnehmen, damit Spitze und Schluss der Gruppe überschaut werden können. Die Fahrräder müssen sich in einwandfreiem Zustand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) befinden. Bei Fahrradtouren müssen Schutzhelme getragen werden.

11 | Jugendschutz

Die Einhaltung der Bestimmungen des »Jugendschutzgesetzes (JuSchG)« ist zu gewährleisten. Insbesondere ist der Suchtmittelkonsum zu kontrollieren.

12 | Krankenversicherung

Vor Antritt der Fahrt lässt die Lehrkraft sich von der Schülerin bzw. dem Schüler angeben, welcher Krankenkasse oder Krankenversicherung sie oder er angehört. Bei Schulfahrten ins Ausland fordert die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten auf zu überprüfen, ob ihre Krankenkasse oder Krankenversicherung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Risiko einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts im Aufenthaltsland, gegebenenfalls auch einer Rückbeförderung umfasst. Ist dies nicht der Fall, muss die Lehrkraft von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung fordern, dass sie im Krankheitsfall die Kosten voll übernehmen.

13 | Unfallversicherung

13.1 Die Teilnahme an den von der Schulleitung genehmigten Schulfahrten gehört kraft Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu den gegen Arbeits-

unfallversicherten Tätigkeiten. Für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler ist die Landesunfallkasse Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg zuständig (Telefon: 2 71 53-0, Telefax: 2 71 53-1000, E-Mail: info@luk-hamburg.de).

13.2 Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrages stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Vom Unfallversicherungsschutz ist generell der eigenwirtschaftliche Bereich ausgenommen. Dazu gehört insbesondere die Freizeit, die den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Disposition gewährt wird. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft zu informieren.

13.3 Begleitpersonen sind, auch wenn sie keine Beschäftigten der zuständigen Behörde sind, gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII wie Beschäftigte versichert, wenn sie mit Willen der Schule als Aufsichtshilfen tätig werden. Um dies klarzustellen, ist ein Formular mit den Angaben über Einsatzzeit, Einsatzort und die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn der Schulfahrt auszufüllen.

13.4 Zur Unfallbehandlung und -entschädigung benötigt die Landesunfallkasse Hamburg binnen drei Tagen die Unfallanzeige. Rücktransporte vom Ort der Schulfahrt sind nur bei medizinischer Notwendigkeit durchzuführen. Rücktransporte über längere Wegstrecken, z. B. bei Auslandsfahrten, sind mit der Landesunfallkasse Hamburg abzustimmen.

14 | Vorsorge für Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt dafür, dass auf jeder Schulfahrt eine Lehrkraft oder eine Begleitperson mitfährt, die ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe nach den Vorgaben der Erste-Hilfe-Organisationen und der Landesunfallkasse Hamburg nachweisen kann. Ob und wann eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen Tetanus geimpft wurde, muss der Lehrkraft vor Fahrtantritt bekannt sein. Sie muss sich darüber hinaus informieren, ob andere gesundheitliche Fakten zu beachten sind. Eine Mindestausstattung an Erste-Hilfe-Ausrüstung (entsprechend der Sanitätstasche nach DIN 13160) muss mitgeführt werden.

15 | Ärztliche Untersuchungen

Erziehungsberechtigte oder andere mitreisende Personen, die in den Heimen an der Zubereitung der Speisen beteiligt sind (z. B. »Kochmütter« in Schullandheimen), müssen rechtzeitig vor Beginn der Schulfahrt an einer gebührenfreien Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bei einem Gesundheitsamt teilgenommen haben.

16 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2006 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für Schulfahrten vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Anlage

Höchstkostensätze für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin bzw. des Schülers (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.

| Stufen | Höchstkosten für sämtliche Fahrten in einer Stufe ¹⁾ |
|------------------|---|
| Klassen 1 bis 4 | 200 EUR |
| Klassen 5 und 6 | 250 EUR |
| Klassen 7 bis 10 | 300 EUR |
| Sekundarstufe II | 350 EUR |

1) Wird durch Beschluss der Schulkonferenz bzw. in beruflichen Schulen durch Beschluss des Schulvorstandes die Möglichkeit eröffnet, Schulfahrten häufiger als in Ziffer 2.1 vorgesehen durchzuführen, gelten die für die Schulstufen angegebenen Höchstkosten mit der Maßgabe, dass die dort genannten Beträge im Verlauf von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen (Schuljahren) nicht überschritten werden dürfen.

Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemeinbildenden Schulen

Vom 23. Juni 2005, geändert am 8. Februar 2007
(MBISchul 2007 Seite 11: »Schulrecht Hamburg« 1.15.1)

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Organisationsfrequenzen für die Bildung von Eingangsklassen betragen

1. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen in schwieriger sozialer Lage 18,
2. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen, die nicht unter Nr. 1 fallen, 24
3. für die Jahrgangsstufe 5 an Haupt- und Realschulen 27,
4. für die Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien 29,
5. für die Jahrgangsstufe 5 an integrierten Gesamtschulen 26,

6. für die Jahrgangsstufe 5 an kooperativen Gesamtschulen 26,
7. für die Jahrgangsstufe 7 an Hauptschulen 25,
8. für die Jahrgangsstufe 7 an Realschulen 27,
9. für Jahrgangsstufe 7 an integrierten Haupt- und Realschulen 26,
10. für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien 27,
11. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Gesamtschulen 26,
12. für die Jahrgangsstufe 7 an kooperativen Gesamtschulen für die einzelnen Schulzweige entsprechend dem gegliederten System,
13. für die Oberstufe des Gymnasiums 22,
14. für die Oberstufe der integrierten Gesamtschulen 22.

(2) Soweit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und integrierten Gesamtschulen Integrationsklassen eingerichtet werden, beträgt die Organisationsfrequenz 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft. Hamburg, den 23. Juni 2005.

Die Behörde für Bildung und Sport

Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

Vom 16. Dezember 1998

(MBlSchul 1999 Seite 1: »Schulrecht Hamburg« 1.8.6)

1 | Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, den Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die Schulen ihre Konzepte zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie zur Gestaltung von kurzfristig erforderlichem Vertretungsunterricht festlegen.

2 | Verantwortlichkeit, Dokumentation

2.1 Bei Vertretungsmaßnahmen, die sich auf einen Zeitraum bis zu einem Monat beziehen, liegt die Organisation und die Bereitstellung der Lehrkräfte in der Verantwortung der Schule. Zu Beginn der zweiten Woche einer Krankschreibung sollte die zuständige Schulaufsicht informiert werden, um gegebenenfalls Mittel zum Ausgleich für unvorhersehbaren Unterrichtsausfall oder Mittel aus allgemeinen Vertreterstellen bereitstellen zu können.

2.2 Für Vertretungsmaßnahmen, die den Zeitraum eines Monats überschreiten, obliegt die Zuweisung des erforderlichen Personals bzw. der erforderlichen Personalmittel der Behörde. Für die Verlässliche Halbtagsgrundschule und für die Sonderschulen werden auch für kürzere Vertretungszeiträume zusätzliche Vertretermittel im Stellenplan bereitgestellt.

2.3 Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtsarbeit obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 89 Absatz 1 Satz 1 HmbSG). Sie schließt die Organisation des gesamten Vertretungsunterrichts ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an andere Mitglieder der Schulleitung oder Lehrkräfte delegieren.

2.4 Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, Grundsätze für Vertretungsregelungen zu erarbeiten (§ 57 Absatz 2 Nummer 2 HmbSG). Dabei ist auch festzulegen, welche Unterrichtsmaßnahmen vorrangig sicherzustellen sind, wenn ein Unterrichtsausfall nach Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten nicht zu vermeiden ist, und welche der sich aus der Anlage 1 ergebenden Instrumente dabei eingesetzt werden sollen.

2.5 Die Grundsätze für Vertretungsregelungen sind den schulischen Gremien bekannt zu geben. Unterrichtsausfälle und Vertretungsunterricht sind für jede Klasse und Schulstufe zu dokumentieren und der Schulkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat regelmäßig und der Schulaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

3 | Grundsätze

3.1 Alle organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind auszuschöpfen. Unterricht nach Plan und außerplanmäßige schulische Unternehmungen sind in einer Jahresplanung abzustimmen. Organisationskonferenzen der Lehrerkollegien zum Schuljahresbeginn sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

3.2 Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts hat grundsätzlich die Erteilung der Schülergrundstunden nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafel Vorrang, sofern nicht zwingende organisatorische, räumliche oder pädagogische Gründe dem entgegenstehen.

4 | Anforderungen an den Vertretungsunterricht

In den Grundsätzen für Vertretungsregelungen, über die die Lehrerkonferenz beschließt, sind Kriterien für die Qualität des Vertretungsunterrichts festzulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

4.1 Vertretungsunterricht soll in seiner Qualität und Zielsetzung dem regulären Fachunterricht entsprechen,

er muss sich aber nicht auf den jeweils aktuellen Stoff des zu vertretenden Fachunterrichts beziehen. Im Ausnahmefall kann der zu vertretende Unterricht auch in einem anderen Fach erteilt werden.

4.2 Bei absehbaren Vertretungsfällen soll eine Absprache zwischen Fachlehrkraft und Vertretungslehrkraft erfolgen.

4.3 Arbeitsaufträge der Fachlehrkraft für die Klasse bzw. den Kurs sind ab Jahrgangsstufe 5 möglich, wenn die Überprüfung der Ergebnisse im Fachunterricht sichergestellt ist. Auf der Sekundarstufe I werden diese Arbeitsaufträge unter Aufsicht einer Lehrkraft ausgeführt.

5 | Vertretungspflicht der Lehrkräfte

Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungssituation der einzelnen Lehrkräfte auf die gleichmäßige Verteilung der Vertretungseinsätze zu achten. Im Übrigen sind die einschlägigen dienst-, arbeits- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

6 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Anlage 1

Instrumente für die Organisation des Vertretungsunterrichts

Die Schulen haben die Aufgabe, Regelungen für die Organisation des Vertretungsunterrichts zu treffen. Dabei können neben weiteren von der Schule festzulegenden Maßnahmen folgende Instrumente herangezogen werden:

1. Ansparen von Unterpflichtstunden für den Vertretungseinsatz: Bei der Stundenplanerstellung ausgewiesene Unterpflichtstunden können für den Vertretungsunterricht herangezogen werden.*

* Unter einer Unterpflichtstunde ist die Minderung der regelmäßigen Wochenpflichtstundenzahl um eine Stunde für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr zu verstehen.

** Rechtsgrundlage der Regelung zum Lehrerstundenkonto ist § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 12.08.1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408). Für Teilzeitkräfte, die an Klassenreisen teilnehmen, können Wochenstunden bis zur Höhe der Vollstundenzahl in das Haben gebucht werden.

2. Einrichtung einer Vertretungsbereitschaft: Lehrkräfte können in Form einer Bereitschaftsstunde zur Vertretungsbereitschaft herangezogen werden. Insbesondere kann eine Springstunde oder Sammlungsverwaltungsstunde fest im Plan als Vertretungsbereitschaft ausgewiesen werden.

3. Aufhebung von Doppelbesetzung bzw. Teilung: Bei Vertretungsbedarf kann die Schulleitung die Doppelbesetzung bzw. die Teilung einer Lerngruppe aufheben und eine der frei werdenden Lehrkräfte für Vertretungsunterricht einsetzen.

4. Bildung von Lehrerstundenkonten: Für jede Lehrkraft kann ein Stundenkonto eingerichtet werden, auf dem nicht erteilte Unterrichtsstunden und geleistete Vertretungsstunden gegengerechnet werden. Auf dem Stundenkonto einer einzelnen Lehrkraft werden im Soll die Unterrichtsstunden verbucht, die von der planmäßigen Unterrichtsverpflichtung ausgefallen sind, ohne dass die Lehrkraft dienstbefreit (z.B. wegen Erkrankung) oder an anderer Stelle dienstverpflichtet war. Im Haben werden diejenigen Stunden verbucht, in denen Vertretungsunterricht geleistet wurde. In einer Woche dürfen nicht mehr als vier Stunden, in Ausnahmefällen nicht mehr als sechs Stunden über die regelmäßige Pflichtstundenzahl hinaus für Vertretungsunterricht aus dem Soll abgefordert werden.**

5. Zusammenarbeit zwischen benachbarten Schulen: Benachbarte Schulen können sich z.B. durch befristete Teilabordnung einzelner Lehrkräfte – insbesondere bei der Deckung eines bestimmten Fachvertretungsbedarfs – gegenseitig aushelfen.

6. Anordnung von Mehrarbeit: Gemäß § 76 HmbBG kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Mehrarbeit anordnen. Diese Maßnahme kommt grundsätzlich erst in Betracht, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

7. Flexibilisierung von Stundenzuweisungen zur Beschäftigung von Vertretungskräften: Schulen können einen Teil ihrer Lehrerstundenzuweisung in Geld umwandeln lassen, um damit nach Bedarf geeignete Kräfte für kurzfristige oder geringfügige Vertretungsmaßnahmen zu beschäftigen; dabei sind die in [einer] Anlage 2 näher bestimmten Regelungen zu beachten.

Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland

Vom 15. Januar 2007
(MBISchul 2007 Seite 5:
»Schulrecht Hamburg« 1.7.8)



Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

Vom erzielten Einkommen wird für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435,- Euro abziehbar.

Um die Höhe der Förderung zu ermitteln, müssen sich die Antragsteller in eine der folgenden Einkommensstufen eingruppierten:

1 | Zielsetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule (§ 2 des Hamburgischen Schulgesetzes) eine Schule im Ausland besuchen können. Auf Antrag wird eine finanzielle Förderung gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, ihre Schullaufbahn in Hamburg fortsetzen und die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

2 | Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Die Schülerin oder der Schüler nimmt für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres regelmäßig am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland teil.

2.2 Nach Rückkehr setzt die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Bildungsgang in der Stammschule, einer anderen Schule derselben Schulform oder einer weiterführenden Schule fort.

2.3 Die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten lassen eine Förderung gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie zu.

3 | Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen Bruttoeinkommen der Familie. Das Bruttoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, sonstige Sondereinkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn bei einer anderen Einkommensart verrechnet werden.

Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im

| Anrechenbares Brutto-Familieneinkommen | Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt | Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt |
|--|---|--|
| bis 2.800 EUR monatlich: | 5.000 EUR | 2.500 EUR |
| bis 3.400 EUR monatlich: | 3.000 EUR | 1.500 EUR |
| bis 4.000 EUR monatlich: | 1.500 EUR | 750 EUR |
| über 4000 EUR monatlich: | keine Förderung | keine Förderung |

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung, so werden die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers von der Behörde für Bildung und Sport (BBS) überprüft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der BBS die für die Überprüfung erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.

4 | Verfahren

4.1 Einen Antrag für minderjährige Schülerinnen oder Schüler stellen Eltern im Sinne von § 68 Hamburgisches Schulgesetz, bei Volljährigkeit die Schülerinnen oder Schüler selbst.

4.2 Der bei der jeweiligen Schule einzureichende Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitraum des Auslandsschulbesuches;
- Name, Adresse und Schulform der im Ausland besuchten Schule;
- Durchschnittliches monatliches Brutto-Familieneinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht,
- Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

4.3 Der Antrag muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden, das dem Schuljahr des Auslandsschulbesuches vorausgeht. Die Angaben über die im Ausland besuchte Schule können bis zum Beginn des Schulbesuchs im Ausland nachgereicht werden.

4.4 Über den Antrag entscheidet die Schule durch Verwaltungsakt und informiert die Behörde.

4.5 Die Fördersumme wird in einem Betrag vor Antritt des Schulbesuches im Ausland ausbezahlt.

5 | Rückzahlung des Förderbetrages

5.1 Der Förderbetrag ist grundsätzlich zurückzuzahlen,

- wenn kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland erfolgte oder dieser vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts in Hamburg nachgewiesen wird,
- wenn der Schulbesuch nach dem Auslandsaufenthalt weder in der Stammschule noch einer Schule derselben Schulform oder einer anderen weiterführenden Schule fortgesetzt wird,
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Selbsteinschätzung nach Nr. 3 fehlerhaft war.

5.2 Für die Rücknahme und den Widerruf des Förderungsbescheides gelten §§ 48ff HmbVwVfG.

Von der Rückzahlung des Förderungsbescheides kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag abgesehen werden; insbesondere bei Abbruch des Schulbesuchs im Ausland aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder beim Verbleiben der Schülerin oder des Schülers im Ausland. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

5.3 Die Rückzahlung wird auf Antrag ganz oder teilweise gestundet, wenn die sofortige Rückzahlung mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und die Rückzahlung durch die Stundung nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die »Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland« vom 9. September 2003 außer Kraft.

Lernmittelverordnung (LernMVO)

Vom 3. Mai 2005 (HmbGVBl S. 184: MBISchul 2005 Seite 16: »Schulrecht Hamburg« 1.5.1)

Auf Grund von § 9 Absatz 4 und § 30 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. April 2005 (HmbGVBl. S. 151) und § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1 | Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Schulformen, für Sonderschulen und Vorschulklassen nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Die Erziehungsberechtigten an Vorschulklassen und die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sind von der Pflicht, die Kosten für die Lernmittel im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes zu tragen, befreit. Dies gilt nicht für die Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2.

§ 2 | Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.

Sonstige zur persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler gehörende Gegenstände, insbesondere Sportbekleidung, zählen nicht zu den Lernmitteln.

(2) Lernmittel von geringem Wert sind jegliche Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte (beispielsweise einfache Taschenrechner) und Speichermedien.

§ 3 | Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schu-

le, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel mit Ausnahme der Lernmittel von geringem Wert fest und bestimmt die für die Nutzung zu entrichtende Gebühr (Büchergeld). Er beschließt über die Lernmittellisten, die für jedes Lernmittel den Kaufpreis und gegebenenfalls die Höhe des Büchergeldes enthalten.

§ 4 | Nutzung gegen Gebühr

(1) Die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbücher beziehungsweise die anderen dort genannten Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Nutzung anzubieten, sofern diese Lernmittel nicht gemäß § 5 Absatz 1 von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie Lernmittel selbst beschaffen oder an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen. Liegt ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung der gegen Gebühr nutzbaren Lernmittel vor, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler, ob sie für sämtliche Lernmittel an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen oder sämtliche Lernmittel selbst beschaffen. Liegt kein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung vor, können sie die Entscheidung nach Satz 1 für jedes Lernmittel gesondert treffen. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist, oder ist die Entscheidung nicht eindeutig, gilt dies als Entscheidung für die Selbstbeschaffung der Lernmittel.

(3) Erziehungsberechtigte beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler können am regulären Verfahren der Nutzung gegen Gebühr nur teilnehmen, wenn das Büchergeld bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt im Voraus entrichtet wird. Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die erforderlichen Lernmittel nicht zur Verfügung, überlässt die Schule die Lernmittel gegen Gebühr zur Nutzung und erlässt einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird sofort fällig.

(4) Lernmittel werden den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern höchstens dreimalig gegen Gebühr überlassen. Danach können die Schulen die betreffenden Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern für bis zu einem Drittel des Kaufpreises zum Kauf anbieten oder schenken.

(5) Die Lernmittel sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Schuljahresende beziehungsweise beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Näheres hierzu bestimmt die Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen überlassenen Lernmittel pfleglich zu behandeln. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Lernmittel die Kosten der Ersatzbeschaffung als besondere Auslage zu tragen.

§ 5 | Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.

Lernmittel gemäß Satz 1 Nummer 3 können ausnahmsweise von Schulen beschafft und gegen Gebühr zur Nutzung angeboten werden.

(2) Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die in Absatz 1 genannten Lernmittel nicht zur Verfügung, beschafft die Schule die Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten der Beschaffung. Nach erfolgter Zahlung werden die betroffenen Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern übereignet.

§ 6 | Gebührenhöhe, Höchstkosten

(1) Das Entgelt für Lernmittel im Sinne des § 4, die für ein Schuljahr überlassen werden, soll je Nutzungsjahr mindestens 30 vom Hundert (v.H.) des Kaufpreises betragen und darf 40 v.H. des Kaufpreises nicht übersteigen. Bei Schulbüchern beziehungsweise Lernmitteln, die mehrere Jahre in der Hand derselben Schülerin beziehungsweise desselben Schülers verbleiben (Mehrjahresbände beziehungsweise mehrjährige Lernmittel), ist die Ausleihdauer bei der Bemessung des Entgelts angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten, die den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern bei vollständiger Inanspruchnahme der Nutzung gegen Gebühr und durch Erwerb der Lernmittel im Sinne des § 5 entstehen, dürfen insgesamt die in Absatz 3 genannten Höchstkostensätze nicht übersteigen. Lernmitteln von geringem Wert bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Die Höchstkostensätze betragen pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr ab dem Schuljahr 2005/2006

| | |
|-----------------------------|-----------|
| in der Primarstufe | 50 Euro, |
| in der Sekundarstufe I | 80 Euro, |
| und in der Sekundarstufe II | 100 Euro. |

Auf Beschluss des Lernmittelausschusses können die Höchstkostensätze für ein Schuljahr um bis zu 15 Euro überschritten werden. Die Überschreitung ist im darauf folgenden Schuljahr auszugleichen.

(4) Bei Familien, in denen Eltern oder Elternteile mit drei oder mehr Kindern zusammen leben, die mit Beginn der Schulpflicht Schulen besuchen, werden für jedes Kind nur 50 v.H. des von der Schule festgesetzten Büchergeldes erhoben.

§ 7 | Schulwechsel

Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf eines Schuljahres die Schule wechseln, stellt die aufnehmende Schule die für die Nutzung gegen Gebühr geeigneten Lernmittel für die verbleibende Dauer des laufenden Schuljahres gebührenfrei zur Verfügung.

§ 8 | Förderberechtigte

(1) Förderberechtigten stellt die Schule alle in der Lernmittelliste aufgeführten Lernmittel gebührenfrei zur Verfügung. Lernmittel im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden den Förderberechtigten kostenlos übereignet. Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2 werden nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Förderberechtigt sind

1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 822), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen der Grundsicherung

nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. S. 818, 835), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127, 3129), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 14. März 2005 (BGBl. I S. 721, 726), in der jeweils geltenden Fassung,
5. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 964), in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß § 27 oder § 41 in Verbindung mit § 33, § 34 und § 35a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 826), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden sowie
7. Familien, die andere als die in den Nummern 1 bis 6 genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen aus gesetzlich vorgesehenen Versorgungs- oder Versicherungssystemen erhalten, soweit diese zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bestimmt sind.

(3) Der Nachweis über die Förderberechtigung muss bis zu dem von der Schule bestimmten Termin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Termin erbracht, erlischt die Förderberechtigung für das jeweilige Schuljahr. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Auf Wunsch können auch Förderberechtigte Lernmittel erwerben. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen dies innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit. Hierbei ist ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung sämtlicher gegen Gebühr nutzbarer Lernmittel zu beachten. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler entrichten zwei Drittel des Lernmittelpreises bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt. Die Lernmittel werden den Förderberechtigten anschließend übereignet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Mai 2005

Checkliste

Vorschläge zur Vorbereitung eines Elternabends mit dem Ziel, möglichst viele Eltern für diesen Abend zu interessieren und thematisch einzubinden.

| | Maßnahmen (Vorschläge): | verantwortlich: |
|---|--|-----------------|
| Vorbereitungen für die Einladung / Termin / Ort / Tagesordnung / Rückantwort-„Schnipsel“ | Frage für die Einladung „Was hat Ihnen in der letzten Zeit gefallen, was nicht?“ oder „Wenn ich an die Schule denke, dann fällt mir ein ...“; (Diskussion ggf. auf einem späteren Elternabend oder auf einem Eltern-Stammtisch fortführen); keine „Bleiwüste“, kurz und knapp; Terminabsprachen (Tag / Uhrzeit); ggf. Übersetzung für ausländische Eltern; Einladefrist beachten; gemeinsam einladen: Klassenelternvertretung (KEV) und Klassenlehrer/in ... | |
| Mögliche Themen | Fragen zum Klassen- und Fachunterricht; Bildungs- und Rahmenpläne, Studentafel, Unterrichtsorganisation / -ausfall; Arbeits- und Sozialverhalten ... (siehe HmbSG §§ 32, 71 ...; Elternratgeber „Wir reden mit“). Möglichkeiten für Rückmeldungen auf dem Anmelde-Schnipsel, Kontakte über Telefonkette. | |
| Feedback von Eltern zur: Klassenkonferenz (KK) | Bericht des KEVs aus der KK (HmbSG § 61). Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der KK; KK findet mindestens 2 x jährlich statt; Einladung: Klassenleitung; Bericht über die letzte KK unter Berücksichtigung des Datenschutzes (HmbSG §§ 98, 105); ggf. Inhalte des Elternabends für die nächste KK ... | |
| Zeugniskonferenz (ZK) | KEV haben die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. mündlichen Stellungnahme zu den Leistungen der Klasse zur Vorbereitung der abschließenden Beratung der ZK (HmbSG § 62); ggf. Weitergabe von Informationen auf dem Elternabend unter Berücksichtigung des Datenschutzes ... (Hinweise: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für allgemein bildenden Schulen (APO-AS). | |
| Klassensprecher/in | Klassensprecher/innen und weitere Schüler/innen können eingeladen werden. | |
| Elternrat (ER) | Vertretung des ER kann eingeladen werden; KEV sind immer berechtigt, an Elternratssitzungen teilzunehmen. | |
| Leitung des Elternabends / Moderation | KEV (Moderation durch verschiedene Personen; thematisch zuordnen); Diskussion ggf. in Gruppenarbeit; Partnergesprächen ... (HmbSG § 71 Absatz 2). | |
| Einsatz von Medien? Wenn ja, welche? | Wandzeitungen für Rückmeldungen mit Karten (Materialien; Packpapier, Filzstifte, Karten ...); Overhead; Video, Beamer. | |
| Räumlichkeiten | Klassenraum ... | |
| „Sitzordnung“ | „Kino-Sitzordnung“, Tischgruppen, Stuhlkreise ... | |
| „Bewirtung“ | Getränke; Buffet (vorbereitet von den Schüler/innen und Eltern der Klasse, zum Beispiel zur Finanzierung einer Klassenreise – Hinweis in der Einladung, damit die Eltern „hungrig“ sind) ... | |
| „Ausstellung“ | Präsentation und Dokumentation verschiedener Arbeiten aus dem Unterricht, Projekten, Schulfahrten ... | |
| Wahlen (1. Elternabend im Schuljahr) | Wahlunterlagen zur Wahl der KEV (zwei KEV und zwei Stellvertreter/innen) vorbereiten (Stimmzettel, Wahlordnung: u.a. spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn), für jede/n Schüler/in zwei Stimmen (HmbSG § 69) ... | |
| Zusammenarbeit mit | Ggf. externe Referent/innen oder Lehrer/innen der Schule zu einem Schwerpunktthema einladen ... | |
| Wer kann uns helfen? (organisatorisch / inhaltlich) | Klassenleitung; Schulleiter/in; Fachlehrer/in; Hausmeister/in; Eltern; Schüler/innen; Elternrat ... | |
| Ergebnissicherung | Elternbrief; Ergebnisprotokoll ... | |
| | | |
| | | |
| | | |

| Wer | macht was | mit wem | bis wann? | Überprüfung |
|-----|-----------|---------|-----------|-------------|
| | | | | |

Checkliste

Vorschläge zur Vorbereitung einer Elternversammlung zu Beginn eines Schuljahres mit dem Ziel, möglichst viele Eltern für diese Veranstaltung zu interessieren und thematisch einzubinden.

| | Maßnahmen (Vorschläge): | verantwortlich: |
|---|--|-----------------|
| Beratung der Themenschwerpunkte | Ideensammlung und Beratung auf der letzten Elternratssitzung vor den Sommerferien; Klassenelternvertretungen in die Beratung einbeziehen; Wünsche aus den Klassen abfragen ... | |
| Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes | Rückmeldungen von Klassenelternvertretungen einholen; Protokolle und Beschlüsse der Elternratssitzungen und Schulkonferenzen durchsehen; keine „Bleiwüste“, kurz und knapp ... | |
| Vorbereitung der Elternversammlung - Feedback von Eltern | Frage für die Einladung „Was hat Ihnen im letzten Schuljahr gefallen, was nicht?“ oder „Wenn ich an die Schule denke, dann fällt mir ein“ ... (Diskussion ggf. auf einer späteren öffentlichen Elternratssitzung fortführen); Elternrat besucht die Elternabende und informiert Eltern über die Elternversammlung ... | |
| Einladung | Gemeinsame Einladung des Elternrats und der Schulleitung mit einem Abschnitt für Rückmeldungen (s.o.); Eltern Möglichkeiten geben, Vorschläge für die Tagesordnung und Schwerpunktthemen einzubringen; Rückseite: Tätigkeitsbericht in „Schlagzeilen“ ... | |
| Ablauf der Elternversammlung / Tagesordnung | Allgemeine Informationen von Elternrat und Schulleitung; Auswertung der Rückmeldungen aus den Klassen; Diskussion über den Tätigkeitsbericht; Erfahrungsaustausch ggf. in Arbeitsgruppen nach Jahrgangsstufen oder Themen; Wahlen; Festlegung von Themenschwerpunkten für das nächste Schuljahr (bei der Tagesordnung darauf achten, dass die Eltern immer wieder aktiv in eine Diskussion und einen Erfahrungsaustausch einbezogen werden); Elternfortbildung ... | |
| Informationen | Hinweise über schulorganisatorische Maßnahmen: Schulleitung (zeitlich nicht zu lang, ggf. auch Tischvorlage!); Arbeit des Elternrats; Elternfortbildung – Angebot des Instituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorstellen; geplante Aktivitäten des Elternrats; Berichte aus den einzelnen Jahrgangsstufen; Informationsmaterialien - SIZ, Tel. 428 63-19 30 (Schulgesetz, Elternratgeber, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) ... | |
| Wahlen | Wahlunterlagen vorbereiten (Stimmzettel, Wahlordnung, Anzahl der neu zu wählenden Mitglieder überprüfen) ... | |
| „Sitzordnung“ | „Kino-Sitzordnung“, Tischgruppen, Stuhlkreise ... | |
| „Ausstellung“ | Präsentation und Dokumentation verschiedener Arbeiten aus dem Unterricht, Schulfesten, Projekten ... | |
| „Bewirtung“ | Getränke; Buffet (vorbereitet von den Schüler/innen und Eltern einer Klasse, zum Beispiel zur Finanzierung einer Klassenreise – Hinweis in der Einladung, damit die Eltern „hungrig“ sind; ... | |
| Zusammenarbeit mit | Ggf. externe Referent/innen oder Lehrer/innen der Schule zu einem Schwerpunktthema einladen ... | |
| Wer kann uns helfen? (organisatorisch / inhaltlich) | Schulleiter/in; Fachlehrer/in; Hausmeister/in; Eltern; Schüler/innen ... | |
| Einsatz von Medien? Wenn ja, welche? | Wandzeitungen für Rückmeldungen auf Karten (Materialien; Packpapier, Stifte, Karten, ...); Overhead; Video; Beamer ... | |
| Veranstaltungsform | Informationsveranstaltung; Workshop ... | |
| Leitung / Moderation | Vorstand des Elternrats, Moderation durch verschiedene Personen (thematisch zuordnen) ... | |
| Ergebnissicherung (Protokoll, Dokumentation ...) | Elternbrief; Schulzeitung ... | |
| Zeitpunkt | Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn! | |
| Räumlichkeiten | Pausenhalle; Aula ... | |
| | | |

| Wer | macht was | mit wem | bis wann? | Überprüfung |
|-----|-----------|---------|-----------|-------------|
| | | | | |

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Vom 16. April 1997 (HmbGVBl Seite 97: »Schulrecht« 1.1.1),

zuletzt geändert am 22. Juli 2008
(HmbGVBl Seite 297) – Auszüge –

Erster Teil

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 2 | Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1)¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus.² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2)¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten.² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(3)¹ Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemein bildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten.² Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln.³ Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbständigkeit ihrer

Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

§ 3 | Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.

(2) Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

(4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(5) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.

(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches

Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.

Zweiter Teil Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4 | Bildungspläne

(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.

(2) ¹In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. ²Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. ³Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(4) ¹Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. ²Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

§ 8 | Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt.

(2) ¹Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. ²Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.

³Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) ¹Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. ²Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) ¹Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. ²Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz oder der Schulvorstand von Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. ³Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 9 | Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1) ¹Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. ²Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2) ¹Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. ²Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. ³Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ⁴Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind. ⁵Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁶Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. ⁸Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.

(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.

Fünfter Teil Schulverfassung

§ 50 | Schulische Selbstverwaltung

¹ Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. ² Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

§ 51 | Schulprogramm

(1) ¹ Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. ² Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. ³ Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- besondere didaktisch methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,
- die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Formen der Schülermitwirkung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die

in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.

(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.

Zweiter Abschnitt Schulkonferenz

§ 52 | Aufgaben

(1) ¹ Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. ² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) ¹ Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarung und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes.

² Schülerrat, Elternrat, Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53 | Entscheidungsrechte

(1) ¹ Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. ² Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3,
2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2,
3. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
4. auf Namensgebung für die Schule,
5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,

3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

§ 54 | Anhörungsrechte

¹ Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

² Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55 | Zusammensetzung

(1) ¹ Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz.

² Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. ³ Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) ¹ Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. ² Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ³ Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 56 | Verfahrensgrundsätze

(1) ¹ Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ² Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³ Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) ¹ Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. ² Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. ³ In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) ¹ Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. ² Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Vierter Abschnitt Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 61 | Klassenkonferenz

(1) ¹ Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. ² Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. ³ Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. ⁴ Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

² Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³ Die Sitzung ist nicht öffentlich. ⁴ An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) ¹ In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. ² Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

§ 62 | Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten

Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) ¹ Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ² Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.

Sechster Abschnitt Mitwirkung von Eltern

§ 68 | Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. ² Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) ¹ Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. ² Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69 | Wahl der Klassenelternvertretung

(1) ¹ Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klasseneltern-

vertreter (Klassenelternvertretung).² In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen.

(2)¹ Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen.² Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist.³ Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.⁴ Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70 | Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1)¹ Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.² Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 71 | Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2)¹ Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen.² Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.³ Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend.⁴ Auf Verlangen der Elternvertretung sollen wei-

tere Lehrkräfte teilnehmen.⁵ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen.⁶ Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

§ 72 | Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder dem Schulvorstand.

(4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

(5)¹ Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufelternabenden teilzunehmen.

§ 73 | Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1)¹ Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein.² Er besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,

3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. ² Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. ³ In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. ⁴ Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ⁵ Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. ² Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. ³ Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. ⁴ Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵ Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. ⁶ An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74 | Verfahrensgrundsätze

(1) ¹ Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. ³ Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternerat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) ¹ Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. ² Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. ³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) ¹ Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie

deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. ³ Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ⁴ Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) ¹ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) ¹ Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 75 | Kreiselternerat

(1) ¹ Der Kreiselternerat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) ¹ Der Kreiselternerat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) ¹ Der Kreiselternerat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreiselternerats sind nicht öffentlich. ⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. ⁵ Der Kreiselternerat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. ⁶ Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

(4) ¹ Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

Achter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 | Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103 | Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

§ 104 | Stellung gewählter Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

² Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) ¹ Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. ² Sie können jederzeit zurücktreten. ³ Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landeschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

⁴ Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldig an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. ⁵ Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden.

(3) ¹ Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. ² Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³ Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴ Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

§ 105 | Verschwiegenheit

(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

² Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ² Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. ³ Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106 | Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz

Die Zahlen geben die §§ an,
in denen das jeweilige
Schlagwort behandelt wird.

| | | | | |
|--|----------------|---|--------------------------|------------|
| A | | | | |
| Abendgymnasium | 26 | Fachschule | 24 | |
| Abendhauptschule | 25 | Ferien | 36 | |
| Abendrealschule | 25 | Findungsausschuss | 57; 92 | |
| Abiturprüfung | 17; 23 | Findungsverfahren | 92; 96a | |
| Abschlüsse | 46; 48 | Förderschule | 19 | |
| Abteilungskonferenzen | 59 | Fremdenprüfung | 47 | |
| Akteneinsicht | 32 | Fristen | 108 | |
| Aufbaugymnasium | 18 | Funktionsstellen | 96 | |
| Aufgabengebiete (Fächer, Lernbereiche) | 5; 8 | G | | |
| Aufrücken | 45 | Ganztagsschule | 13; 53 | |
| Auslandsaufenthalte | 28 | Gebührenfreiheit des Schulbesuchs | 29 | |
| Ausschluss vom Unterricht | 49 | Geldsammlungen | 53 | |
| B | | | Gesamtschule | 15; 45 |
| Beanstandung von Beschlüssen | 90 | Gleichstellung | 102 | |
| Beaufsichtigung | 31 | Grundschule | 14 | |
| Befreiung vom Schulbesuch | 38 | Gymnasium | 17 | |
| Benutzung technischer Einrichtungen | 79 | H | | |
| Beobachtungsstufe | 16; 17; 35 | Hansa-Kolleg | 26 | |
| Berichtszeugnisse | 44 | Hauptschulabschluss | 16; 17; 20; 25 | |
| Berufliche Gymnasien | 23 | Haupt- und Realschule | 16 | |
| Berufsfachschule | 21 | Hausordnung | 31; 53 | |
| Berufsschule | 20 | Hausrecht | 89 | |
| Berufsschulpflicht | 39 | Haus- und Krankenhaus- unterricht | 12 | |
| Beurlaubung | 28 | Hochschulreife | 15; 23; 26 | |
| Bildungspläne | 4 | I | | |
| C | | | Informationsrechte | 32 |
| Chancengerechtigkeit | 3 | Integration | 12; 19 | |
| D | | | Integrationsklassen | 12; 53 |
| Datenschutz | 98 ff. | Integrationsmaßnahmen | 12 | |
| E | | | Integrative Regelklassen | 12 |
| Eingangsklassen | 87 | Integrierte Gesamtschule | 15 | |
| Einschulung | 34; 42 | J | | |
| Einstufung | 45 | Jahrgangsstufen | 8; 11 | |
| Eltern | 68 | K | | |
| Elternabende | 71 | Kammern | 79 | |
| Elternkammer | 79; 81 | Klassenelternvertretung | 69; 70 | |
| Elternrat | 72 ff. | Klassenkonferenz | 61 | |
| Elternrechte | 68 | Klassensprecherinnen und Klassensprecher | 63 | |
| Ersatzmitglieder | 104 | Koedukation | 3 | |
| Erziehungskonflikte | 49 | Kooperative Gesamtschule | 15 | |
| Evaluation | 100 | Kreiselternrat | 75 | |
| F | | | Kreisschülerrat | 65; 67 |
| Fächer | 5 | Kurseinstufung | 32; 45 | |
| Fachhochschulreife | 15; 17; 22; 23 | L | | |
| Fachkonferenzen | 59 | Landesschulbeirat | 79; 83 | |
| Fachoberschule | 22 | Lehrerkammer | 79; 82 | |
| Lehrerkonferenz | 57; 58 | Lehrerzeitungen | 33 | |
| Leistungsbeurteilung | 32; 44; 57 | Schulformen | 11 | |
| Leistungs differenzierung | 45 | Schuljahr | 36 | |
| Lernbereiche | 5 | Schulkonferenz | 8; 52 ff. | |
| Lernentwicklungsberichte | 44 | Schulleistungstests | 44 | |
| Lernmittel | 30 | Schulleitung | 89 ff.; 97 | |
| M | | | Schulöffentlichkeit | 56; 74 |
| Mindestzügigkeit | 87 | Schulpflicht | 37 ff. | |
| Mittelstufe | 15; 17 | Schulprogramm | 51 | |
| Mitwirkung von Eltern | 53; 68 | Schulsprecherinnen und Schulsprecher | 65 | |
| N | | | Schulstufen | 11 |
| Notengebung | 44 | Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher | 63 | |
| O | | | Schulverhältnis | 28 |
| Oberstufe | 15; 17 | S | | |
| Ordnungsmaßnahmen | 49; 57 | Schulärztlicher Dienst | 32; 99 | |
| Orientierungsfrequenz | 87 | Schulärztliche Untersuchungen | 34 | |
| P | | | Schulaufsicht | 85 |
| Primarstufe | 11 | Schulberatungsdienst | 32; 49; 99 | |
| Privatschulen | 112 | Schulbücher | 9; 30 | |
| Prüfungen | 46 | Schulentwicklungs- planung | 86 | |
| R | | | Schülerkammer | 79; 80 |
| Realschulabschluss | 16; 17; 25 | Schülerrat | 64; 65 | |
| Religionsunterricht | 7 | Schülerzeitungen | 33 | |
| S | | | Schulformen | 11 |
| Schulversuche | 10; 53 | Schuljahr | 36 | |
| Schulvorstand | 76; 77; 78 | Schulkonferenz | 8; 52 ff. | |
| Sekundarstufe | 11 | Schulleistungstests | 44 | |
| Selbstverwaltung | 50; 85 | Schulleitung | 89 ff.; 97 | |
| Sexualerziehung | 6 | Schulöffentlichkeit | 56; 74 | |
| Sonderpädagogische Untersuchungen | 34 | Schulpflicht | 37 ff. | |
| Sonderschulen | 19 | Schulprogramm | 51 | |
| Studienkolleg | 27 | Schulsprecherinnen und Schulsprecher | 65 | |
| Studienstufe | 15; 17 | Schulstufen | 11 | |
| Studentafeln | 8 | Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher | 63 | |
| T | | | Schulverhältnis | 28 |
| Testverfahren | 100 | T | | |
| U | | | Testverfahren | 100 |
| Übergänge | 42 | U | | |
| Umschulung | 42 | Übergänge | 42 | |
| Umstufung | 45 | Umschulung | 42 | |
| Untersuchungen | 34 | Umstufung | 45 | |
| V | | | Untersuchungen | 34 |
| Verbindungslehrerin und Verbindungslehrer | 64 | V | | |
| Verschwiegenheit | 105 | Verbindungslehrerin und Verbindungslehrer | 64 | |
| Versetzung | 32; 45 | Verschwiegenheit | 105 | |
| Versuchsschulen | 10; 53 | Versetzung | 32; 45 | |
| Vertretungsregelungen | 57 | Versuchsschulen | 10; 53 | |
| Vorschulklassen | 14; 38 | Vertretungsregelungen | 57 | |
| Vorstufe | 15; 18; 23 | Vorschulklassen | 14; 38 | |
| W | | | Vorstufe | 15; 18; 23 |
| Wahl der Klasseneltern- vertretung | 69 | W | | |
| Wahl des Elternrats | 73 | Wahl der Klasseneltern- vertretung | 69 | |
| Wählbarkeit | 68 | Wahlordnungen | 107 | |
| Wahlberechtigung | 68 | Wahlpflichtbereich | 8 | |
| Wahlen und Abstimmungen | 106 | Weisungen | 31 | |
| Wahlordnungen | 107 | Wiederholung einer Klassenstufe | 38; 45 | |
| Wahlpflichtbereich | 8 | Z | | |
| Weisungen | 31 | Zahnärztliche Betreuung | 34 | |
| Wiederholung einer Klassenstufe | 38; 45 | Zeugnis | 44 | |
| Z | | | Zeugniskonferenz | 62 |
| Zahnärztliche Betreuung | 34 | Zulassungs- beschränkungen | 43 | |
| Zeugnis | 44 | Zurückstellung vom Schulbesuch | 38 | |
| Zeugniskonferenz | 62 | | | |
| Zulassungs- beschränkungen | 43 | | | |
| Zurückstellung vom Schulbesuch | 38 | | | |

Ferienordnung in Hamburg

für die Schuljahre 2008/09 bis 2013/14

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag

Schuljahr 2008/09

| | | |
|------------------|--------------------------|-------------------------------|
| (Halbjahrespause | Montag, 30. Januar 2009) | |
| Frühjahrsferien | Montag, 9. März | bis Freitag, 20. März 2009 |
| Pfingstferien | Montag, 18. Mai | bis Freitag, 22. Mai 2009 |
| Sommerferien | Donnerstag, 16. Juli | bis Mittwoch, 26. August 2009 |

Schuljahr 2009/10

| | | |
|------------------|-------------------------|-------------------------------|
| Herbstferien | Montag, 12. Okt. | bis Freitag, 23. Okt. 2009 |
| Weihnachtsferien | Montag, 21. Dez. | bis Donnerstag, 31. Dez. 2009 |
| (Halbjahrespause | Freitag, 29. Jan. 2010) | |
| Frühjahrsferien | Montag, 8. März | bis Freitag, 19. März 2010 |
| Pfingstferien | Montag, 14. Mai | bis Freitag, 21. Mai 2010 |
| Sommerferien | Donnerstag, 08. Juli | bis Mittwoch, 18. August 2010 |

Schuljahr 2010/11

| | | |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Herbstferien: | Montag, 4. Okt. 2010 | bis Freitag, 15. Okt. 2010 |
| Weihnachtsferien: | Donnerstag, 23. Dez. 2010 | bis Montag, 3. Jan. 2011 |
| (Halbjahrespause: | Montag, 31. Jan. 2011) | |
| Frühjahrsferien | Montag, 7. März 2011 | bis Freitag, 18. März 2011 |
| Pfingstferien: | Dienstag, 26. April 2011 | bis Freitag, 29. April 2011 |
| Brückentag: | Freitag, 3. Juni 2011, | |
| Sommerferien: | Donnerstag, 30. Juni 2011 | bis Mittwoch, 10. Aug. 2011 |

Schuljahr 2011/12

| | | |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Herbstferien: | Dienstag, 4. Okt. 2011 | bis Freitag, 14. Okt. 2011 |
| Weihnachtsferien: | Dienstag, 27. Dez. 2011 | bis Freitag, 6. Jan. 2012 |
| (Halbjahrespause: | Montag, 30. Jan. 2012) | |
| Frühjahrsferien: | Montag, 5. März 2012 | bis Freitag, 16. März 2012 |
| Pfingstferien: | Montag, 30. April 2012 | bis Freitag, 4. Mai 2012 |
| Brückentag: | Freitag, 18. Mai 2012 | |
| Sommerferien: | Donnerstag, 21. Juni 2012 | bis Mittwoch, 01. Aug. 2012 |

Schuljahr 2012/13

| | | |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Herbstferien: | Montag, 1. Okt. 2012 | bis Freitag, 12. Okt. 2012 |
| Weihnachtsferien: | Freitag, 21. Dez. 2012 | bis Freitag, 4. Jan. 2013 |
| (Halbjahrespause: | Freitag, 1. Febr. 2013) | |
| Frühjahrsferien: | Montag, 4. März 2013 | bis Freitag, 15. März 2013 |
| Pfingstferien: | Donnerstag, 2. Mai 2013 | bis Freitag, 10. Mai 2013 |
| Sommerferien: | Donnerstag, 20. Juni 2013 | bis Mittwoch, 31. Juli 2013 |

Schuljahr 2013/14

| | | |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Herbstferien: | Montag, 30. Sept. 2013 | bis Freitag, 11. Okt. 2013 |
| Weihnachtsferien: | Donnerstag, 19. Dez. 2013 | bis Freitag, 3. Jan. 2014 |
| (Halbjahrespause: | Freitag, 31. Jan. 2014) | |
| Frühjahrsferien: | Montag, 3. März 2014 | bis Freitag, 14. März 2014 |
| Pfingstferien: | Montag, 28. April 2014 | bis Freitag, 2. Mai 2014 |
| Brückentag: | Freitag, 30. Mai 2014 | |
| Sommerferien: | Donnerstag, 10. Juli 2014 | bis Mittwoch, 20. Aug. 2014 |

www.hamburg.de/bildung